


I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zwecksetzung.

Die Gesellschaft hat zum Zweck, die künftige Versorgung der Mitglieder zu sichern.

Zur Sicherung der künftigen Versorgung.



1. Witwen-Gesellschaften.

§. 1. Einleitung.

Eine Witwen-Gesellschaft gründet sich auf den Vertrag, wodurch vermittelt einer Einlage ein gemeinschaftlicher Versorgungsfond für die Mitglieder, ihre Gattinnen und Waisen errichtet wird *).

Sollte jedes Mitglied eben so viel in die Witwenkasse einlegen, als seine Angehörigen nach seinem Tode aus derselben beziehen werden, so würde diese Einrichtung einerseits den minder Bemittelten, d. h. dem größten Theile der Menschen, den Beitritt zur Gesellschaft unmöglich, und andererseits die Witwenkasse ganz überflüssig machen, weil jeder seine Gelder mit Zinsen und Zinseszinsen selbst aufsparen oder in Sparcassen anlegen, und solcher Gestalt allein für sich selbst sorgen könnte. Da aber bei einer solchen Selbstversorgung ein jeder auch den Erfolg für sich allein übernehmen muß, so kann es geschehen, daß er seinen Zweck verfehlt, wenn er nämlich nicht so lange lebt, bis das zur Witwen-Rente erforderliche Kapital gesammelt ist. Treten aber alle diejenigen, welche gleichen Zweck haben, in eine Gesellschaft zusammen, so können sie sich den Erfolg wechselseitig mit Vortheil garantiren, durch die Einrichtung, daß die Beiträge derjenigen, welche keine Witwen und Waisen hinterlassen, denjenigen zu Guten kommen, welche deren hinterlassen. Dabei wagt zwar ein Jeder eine Summe, die am Ende für ihn unnütz ausgegeben sein kann, wenn er nämlich keine Witwen- und Waisen zur Versorgung hinterläßt; allein dafür genießt er die Beruhigung, so lange der Erfolg nicht entschieden hat, seine Angehörigen gegen den Mangel auf den schlimmen Fall versorgt zu wissen, und hat am Ende das Verdienst, zur Versorgung anderer beigetragen zu haben. Diejenigen aber, welche das schlimmere Loos trifft, vor der Zeit zu sterben, und Witwen und Waisen zu hinterlassen, erhalten von der Witwenkasse eine größere Versorgung für

*) Bürgerliches Gesetzbuch §. 1287.

ihre Angehörigen, als durch eigene Auffparung des dazu bestimmten Geldes möglich gewesen wäre. Es gewinnen also in einer Witwen-Versorgungsanstalt, wie dieß in einer Asscuranz-Compagnie der Fall ist, diejenigen, denen der Gewinn unentbehrlich ist, durch den zufälligen Umstand, daß die Übrigen des Gewinnes nicht bedürfen. Dieß ist der wesentliche Vortheil, der in der Natur einer solchen Anstalt gegründet, und für sie erreichbar ist.

S. 2. Nutzen dieser Anstalten.

Witwen- und Waisencassen gewähren bei einer zweckmäßigen Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft vielfältigen Nutzen. Sie vermindern die Anzahl der unversorgten, folglich unglücklichen Witwen und Waisen. Sie erleichtern den verheiratheten Männern die Pflicht der Versorgung der Ihrigen und gewähren auch jenen Männern, welche kein hinreichendes oder hinlänglich sicheres Vermögen auf den Todesfall zu verschreiben haben, die Möglichkeit, früher zu heirathen, wodurch einerseits der gezwungenen Ehelosigkeit und dem daraus entspringenden Sittenverderbnisse vorgebeugt, andererseits aber die Wahrscheinlichkeit gewonnen wird, daß die in frühern Jahren zur Ehe schreitenden Paare nicht nur Kinder bekommen, sondern sie auch groß ziehen und noch bei Lebzeiten versorgt sehen werden. Diese Institute zwingen ferner die Mitglieder zur häuslichen Sparsamkeit, um die jährlichen Beiträge für die Witwencasse zu erübrigen, und dieselben als einen, für den künftigen Bedarf sich verzinsenden Schatz zu hinterlegen. Die Männer, welche nach ihrem Tode ihre Witwen und Waisen durch die Witwencasse versorgt wissen, haben in Dienstverhältnissen weniger Versuchung zu Veruntreuungen, und können sich mit lebensfrohem Muthe und ungetheiltem Eifer ihren Berufsgeschäften widmen. Endlich entsteht durch diese Cassen ein erspartes National-Capital, welches im Laufe der Jahre ordentlicher Weise zu einem beträchtlichen Fonde anwächst, der, wie jedes andere ersparte Capital, seine Nutzenanwendung sucht, und vor anderen Kapitalien noch den national-ökonomischen Vorzug hat, daß er als Stammvermögen einer unsterblichen Gesellschaft, ein bleibendes und gleichsam unverzehrbares Vermögen bildet, welches durch seine Nutzenanwendung zur Vermehrung der productiven Elemente des Nationalwohlstandes dient, und zugleich ein mehr oder minder wirksames Hilfsmittel zur Erhaltung eines billigen Zinsfußes wird.

Wiener allgemeines Witwen- und Waisen-Pensions-Institut.

§. 3. Gründung und Reformirung.

Das allgemeine Witwen- und Waisen-Pensions-Institut bildete sich unter Protection des Herrn Fürsten Joseph von Schwarzenberg und wurde mit Genehmigung und Begünstigung Sr. Majestät des Kaisers Franz im Jahre 1823 feierlich eröffnet.

Die erlangte Überzeugung von der Unzulänglichkeit der in den Statuten vom 8. Jänner 1823 bestimmten Einzahlungen, veranlaßte im März 1830 den Ausschuß dieses Institutes, um die eben hierin festgesetzten Pensionen auch in der ferneren Zeit leisten zu können, zur Beseitigung dieses, so wie mehrerer anderer Gebrechen jener Statuten einen im Jahre 1829 ausgearbeiteten Plan zur Abänderung dieser Statuten in Antrag zu bringen, und kund zu machen. Allein über die von den hohen Behörden, welchen der Plan zur Erwirkung der Allerhöchsten Sanction vorgelegt wurde, theils wegen des Calculs, theils in rechtlicher Beziehung dagegen erhobenen Bedenken ward mit der a. h. Entschliesung vom 8. Juni 1833 jenem Entwurfe die Allerhöchste Sanction nicht erteilt, sondern vielmehr dem Institute anheim gestellt, „andere entsprechendere, in rechtlicher Beziehung keinem Anstande unterliegende Abänderungen im statutenmäßigen Wege zur a. h. Sanction in Vorschlag zu bringen.“ —

Unter Einem mit der Bekanntgebung dieser a. h. Entschliesung brachte der Ausschuß auch die provisorische Herabsetzung der Pensionen auf 2 Drittheile des ursprünglichen statutenmäßigen Betrages vom Anfange des 12. Instituts-Jahres, d. i. vom ersten Februar 1834 an, zur allgemeinen Kenntniß, welche provisorische Verfügung mit der Kundmachung vom 20. Juli 1834 erneuert, und womit zugleich die vorläufige Einstellung der Aufnahme neuer Mitglieder in das Institut bis zur definitiven Erledigung des Regulirungs-Entwurfes bekannt gegeben ward. Endlich machte der Ausschuß einen Antrag zur definitiven Regulirung dieses Institutes und beziehungsweise seines gesicherten Fortbestandes im statutenmäßigen Wege allgemein bekannt *).

Nach diesem Antrage sollen die gegenwärtig bestehenden Pensionisten, so wie deren Witwen und Waisen (mit alleiniger Aus-

*) Kundmachung des Ausschusses vom 18. Februar 1838, Zahl 20.

nahme der zu leisten unmöglichen, ursprünglichen Pensionsziffer, an deren Stelle der Jahres-Dividend tritt) fortan unverbrüchlich nach den alten Statuten vom 8. Jänner 1823 behandelt, und in allen hieraus erworbenen Rechten, insbesondere auch in ihren statutenmäßigen Ansprüchen auf Pensionen für ihre Witwen und Waisen nicht nur aus einer Ehe, sondern auch aus allen nachfolgenden Ehen vollkommen geschützt werden, ohne daß sie zu nachträglichen Erhöhungen der ursprünglichen Einlagen und Beiträge, oder künftighin zu größeren Beiträgen, als den statutenmäßigen, verhalten werden dürfen, und ohne daß ihnen entgegen der Austritt aus dem Institute anders, als unter den Bedingungen des §. 3 *) der bisherigen Statuten gestattet ist. Zugleich soll die seit 20. Juni 1834 provisorisch suspendirte Aufnahme neuer Mitglieder, jedoch mit für diese veränderten Statuten, welche unter Einem zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurden, wieder in's Leben treten.

In Folge der über jene Anträge, im statutenmäßigen Wege vorgenommenen Stimmen-Einsammlung, und in Gemäßheit der hieraus gebildeten überwiegenden Stimmenmehrheit aller Instituts-Mitglieder für die gedachten Vorschläge schritt der Ausschuß vorläufig, bis zur Herabgelangung der gleichzeitig angesuchten Allerhöchsten Sanction, zur provisorischen Ausführung dieser Regulirungs-Anträge und hiernach zur bedingten Wiederaufnahme neuer Mitglieder auf Grundlage der neuen Statuten vom 18. Februar 1838. Es wurde sofort vom 1. September 1838 an, der Beitritt neuer Mitglieder zu diesem Institute unter den Erfordernissen der eben erwähnten neuen Statuten wieder eröffnet **).

Nach der, durch h. Hofkanzleidecret vom 28. November 1839 herabgelangten a. h. Entschließung vom 25. November 1839, „ge-
ruhten Se. Majestät auf die etwaigen Ansprüche der bisherigen Instituts-Interessenten keinen mandativen Einfluß nehmen zu wollen, unter diesem Vorbehalte aber dem Institute zu gestatten,

*) Dieser §. 3 lautet: „Eben so ist auch der Austritt jedem Mitgliede, das auf alle bereits geleisteten Einlagen und Beiträge unbedingt verzichtet, unbenommen, indem nur in dem einzigen Falle die Rückzahlung derselben, jedoch ohne Zinsen Statt findet, wenn ein Mitglied nicht freiwillig, sondern auf höhere Befehle zum Kriegsdienste übertreten muß, und vor dem Feinde zu dienen verpflichtet wird.“

**) Kundmachung des Institutes vom 10. Juli 1838. Nr. 217.

daß es auf der Grundlage der vorgelegten neuen Statuten sich seine Fortdauer zu sichern versuche, und anzuordnen, daß längstens nach dem Verlaufe von 3 Jahren das Resultat gutächtlich an Allerhöchst Se. Majestät vorgelegt werde.“

Indem durch diese allergnädigste Entschliesung den von der Gesellschaft beschlossenen neuen Statuten in allen Punkten die Allerhöchste Sanction ertheilt, und das Institut auf Grundlage derselben fortzuführen gestattet wurde, so findet in Gemäßheit eben dieser neuen Statuten vom 18. Februar 1838 fortan der Beitritt neuer Mitglieder Statt, und es werden so fort Aufnahmsgesuche in der Instituts-Kanzlei angenommen *).

Das Vertrauen, das sich die ganz unentgeltliche, aus den achtbarsten Männern zusammengesetzte Verwaltung dieses Institutes durch mühsame Änderung der Statuten, durch die sorgsamste Encicirung der Capitale, durch Erhöhung der sich in der Erfahrung als zu klein erprobten Einlagen erworben hat, brachte das Resultat hervor, daß dieser Anstalt eine bedeutende Anzahl neuer Mitglieder beitrug.

So steht nun dermalen das Institut, gleich einem Phönix aus der Asche wieder erstanden, sowohl von Seite seiner materiellen Kraft, als von Seite seiner vortrefflichen Verwaltung auf einer Basis, welche ihm eine fortdauernde Blüthe sichert, und jenen Segen über Witwen und Waisen zu verbreiten vermag, welcher das erhabene Ziel seines Wirkens und Strebens ist.

§. 4. Zweck des Institutes.

Der Zweck der Wiener allgemeinen Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt ist, die Witwen und Waisen ihrer Mitglieder durch jährliche Pensionen zu unterstützen.

§. 5. Ausmaß der Pensionen.

Um der Anstalt die möglichste Gemeinnützigkeit zu geben; wird dieselbe aus 3 Pensions-Classen bestehen, deren Ausmaß vorläufig nicht in einer bestimmten Ziffer festgesetzt, sondern einstweilen, zur Erlangung um so größerer Zuverlässigkeit, Jahr für Jahr nur in dem sich aus den sämmtlichen Einkünften des Institutes ergebenden

*) Kundmachung des Institutes vom 1. Jänner 1840. Nr. 310.

Dividenden ausgezahlt, in der Folge aber sich auf den für die Zukunft angenommenen Maßstab in der Weise erheben wird, daß für die I. Classe eine jährliche Pension von 600 fl.

"	"	II.	"	"	"	"	"	"	300	"
"	"	III.	"	"	"	"	"	"	150	"

in der unten näher bestimmten Conventions-Münze-Währung entfallen wird. Mit dieser vorläufigen Dividendenzahlung wird so lange fortgefahren werden, bis die sämmtlichen Einkünfte des Institutes zur Deckung der Pensionen aller Pensionisten in dem obigen, auch schon ursprünglich nach den früheren Statuten festgesetzten Normal-Maßmaße hinreichen werden. Von diesem Zeitpunkte an tritt, mit dem allmäligen Absterben der Pensionisten von den jetzt schon vorhandenen Mitgliedern, das vorhandene Stammvermögen der gesammten Gesellschaft nach und nach völlig für die neuen Mitglieder in Wirksamkeit, so daß für die Zukunft eine Erhöhung der Pensionen selbst über das Normal-Maßmaße mit Zuversicht zu erwarten ist. Vorläufig aber wird die Auszahlung der Pensions-Dividenden nach den von je 3 zu 3 Jahren vorzunehmenden und kundzugebenden Bilanzirungen der Casse, mit der beantragten *) jährlichen Ergänzungs-Nachzahlung des vom wirklichen Quotienten noch abgehenden Betrages, vor sich gehen, daher zunächst nach den Statuten beigefügten Tafel B. eingerichtet werden.

Von der entfallenden Pension sind aber jene jährlichen Beiträge, die das Mitglied zu entrichten hatte, in denselben Raten, nach demselben Verhältnisse und nach der Classe, in welcher die Pension gezahlt wird, in Abzug zu bringen.

*) Der Antrag lautet: „Am Ende eines jeden in der Tabelle B. bezeichneten Jahres, d. i. während des darauf folgenden Quartals vom 1. November bis letzten Jänner aber soll die Berechnung des sich aus dem Stande des abgelaufenen Jahres wirklich ergebenden Einkünfte-Dividenden vorgenommen, und das Resultat dieser Berechnung sogleich kundgemacht werden, der hieraus zu erwartende Ueberschuß des wirklichen Dividenden über den präliminirten, und den Pensionisten vorläufig hinausbezahlten Quotienten wird dann als Ergänzungszahlung nachträglich bei der ersten folgenden Quartals-Entrichtung geleistet werden, so daß die Pensionisten Jahr für Jahr mit Zuversicht auf die präliminirte Pension als Minimum rechnen können, in der Wirklichkeit aber ziffergenau den wahren Dividenden aller reinen Jahreseinkünfte erhalten würden.“

§. 6. Erfordernisse zur Aufnahme.

Zur Aufnahme in dieses Institut ist jeder nach den bürgerlichen Gesetzen zur selbstständigen Vermögens-Verwaltung berechtigte Mann, welcher seinen bleibenden Aufenthalt in den österreichischen Staaten hat, geeignet. Auch minderjährige oder sonst nach den bürgerlichen Gesetzen zur eigenen Vermögens-Verwaltung nicht berechtigte Individuen können, gegen Vorbringung der väterlichen, obervormundschaftlichen oder obercuratorischen Bewilligung in dasselbe aufgenommen werden.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind nur:

- a. Jünglinge, welche noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben;
- b. Männer, welche schon das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben;
- c. Männer, deren Gattin, mit welcher sie in das Institut treten wollen, zu ihnen in einer so bedeutenden Altersdifferenz steht, daß mit Rücksicht auf diese in der den Statuten beigefügten Tafel C. für dieselben keine Aufnahmegebühr mehr berechnet wurde (sondern die Tafel dießfalls eine Lücke darbietet);
- d. Militärpersonen, welche vor dem Feinde zu dienen berufen sind, mit Inbegriff des feldärztlichen Personales; endlich
- e. Personen, welche sich dem Seedienste widmen.

§. 7. Einrichtung der Aufnahmsgesuche.

Das an die Instituts-Direction zu überreichende schriftliche Gesuch muß:

1. Die Anzeige der gewählten Pensions-Classen, und
2. Die eigenhändig unterzeichnete Erklärung des Aufnahmswerbers enthalten, daß er sich sowohl den gegenwärtigen Statuten, als auch den vom Ausschusse nach den Bestimmungen dieser Statuten zu fassenden Beschlüssen unterwerfe.

Außerdem muß das Aufnahmsgesuch mit folgenden Belegen versehen sein:

- a. mit einer eigenhändig unterfertigten Tabelle*), worin der Name, Berufscharakter, Wohnort, Alter und Stand des Aufnahmswerbers, Name und Alter der Gattin, mit welcher er in das Institut tritt, so wie seiner sämtlichen ehelichen Kinder, endlich

*) Lithographirte Formularien zu Aufnahmsgesuchen sind in der Instituts-Kanzlei zu haben.

der Name, Berufscharakter und Wohnort seines etwaigen Bevollmächtigten nach den dießfälligen Rubriken genau zu bezeichnen sind;

b. mit seinem, seiner Gattin und seiner ehelichen Kinder Tauf- oder Geburtscheinen;

c. mit dem Trauungscheine rücksichtlich derjenigen Gattin, mit welcher das Mitglied in das Institut tritt;

d. mit einer von der Ortsobrigkeit oder dem ordentlichen Seelsorger oder endlich von dem Vorstande des öffentlichen Amtes, des Gremiums oder der Corporation, welchen der Aufnahmswerber angehört, auszufertigenden Erklärung, worin der Berufscharakter deselben zu bestätigen ist;

e. mit dem durch einen der vom Institute aufgestellten Ärzte, außerdem aber durch einen Kreis-, Stadt- oder Districts-Physikus und einen Wundarzt ausgefertigten, und im letzteren Falle ortsobrigkeitlich legalisirten ärztlichen Zeugnisse, daß der Aufnahmswerber, dessen Name, Geburts- und Aufenthaltsort, Lebensalter und Berufscharakter darin genau anzuführen sind, an keiner chronischen Krankheit leide, mit keinem dem Leben Gefahr bringenden Uebel behaftet, sondern vollkommen gesund sei. Der Zeugnißwerber hat das von dem Arzte ausgestellte Zeugniß *eigenhändig* in Gegenwart des Arztes mitzufertigen, und der letztere auf dem Zeugnisse sowohl diese *eigenhändige* Mitfertigung, als auch den Umstand zu bestätigen, daß er sich in zuverlässiger Weise von der Identität der Person des Untersuchten überzeugt habe. Ein solches ärztliches Zeugniß kann übrigens nur durch 3 Monate vom Ausstellungstage berücksichtigt werden; — wenn daher der Aufnahmswerber das Aufnahmsgesuch nicht innerhalb dieser Frist vollkommen belegt überreicht hätte, so kann ihm die Aufnahme nur gegen Weibbringung eines geeigneten neuen ärztlichen Zeugnisses bewilliget werden. Endlich müssen

f. Aufnahmswerber, welche irgend einem Zweige des Militärstandes angehören, durch ein amtliches Zeugniß auch noch bewähren, daß sie vermöge ihrer Dienstleistung nicht berufen sind, vor dem Feinde zu dienen.

Eine auf Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben, unechter oder verfälschter Behelfe bewilligte Aufnahme ist ungiltig; der Aufgenommene, so wie dessen Gattin und Kinder haben keinen Anspruch an das Institut zu stellen, und die von demselben geleisteten Zahlungen fallen dem Institute anheim. Nur sind in dem Falle,

wenn dem Ausschusse der Beweis geliefert wird, daß bei Vorlegung solcher Angaben oder Behelfe kein Verschulden des Aufgenommenen unterlaufen sei, die von ihm an das Institut geleisteten Zahlungen, jedoch ohne Zinsen, zurückzustellen.

Dem Ausschusse bleibt vorbehalten, in allen Fällen, wo er es nach Umständen nothwendig finden wird, die obrigkeitliche Legalisirung der beigebrachten Urkunden nachträglich von dem Aufnahmswerber zu verlangen.

Sowohl die Aufnahmsgesuche, als alle sonstigen von Mitgliedern oder andern Personen herrührenden Eingaben an das Institut sind ganz kostenfrei einzusenden.

§. 8. Entscheidung über die Aufnahmsgesuche.

Nach vorausgegangener Prüfung der Aufnahmsgesuche und der beigebrachten Urkunden wird über die Aufnahme oder Zurückweisung des Bewerbers durch den Ausschuss entschieden.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme, welche dem Ausschusse immer frei gestellt bleibt, findet keine Beschwerde Statt, auch werden, wenn sie eine definitive ist, die dießfälligen Beweggründe nicht bekannt gegeben.

§. 9. Wirkung der Aufnahmsbewilligung.

Die Entscheidung, wodurch einem Bewerber die Aufnahme bewilliget wird, bewirkt bloß die Zusicherung der Aufnahme unter der Bedingung, daß längstens binnen 3 Monaten vom Tage des Aufnahmsbescheides die erste statutenmäßige Zahlung geleistet wird. Erst nachdem diese Zahlung geleistet worden ist, wird dem Aufnahmswerber ein von dem ersten Tage des Monats nach dieser Zahlung datirtes Aufnahms-Diplom ausgefertigt, und dieser Tag der Diploms-Ausfertigung, also beziehungsweise der erste Tag des auf die gedachte erste Einzahlung folgenden Monats, wird in jedem Falle als der Zeitpunkt des wirklichen Eintrittes angesehen.

Würde daher die oberwähnte erste Einzahlung nicht binnen 3 Monaten vom Tage des Aufnahmsbescheides erfolgen, so ist die Aufnahms-Zusicherung als erloschen anzusehen, und es steht dann dem Aufnahmswerber nur frei, sich um die Aufnahme mit einem neuen Gesuche zu bewerben. Ubrigens ist jeder Aufnahmswerber verpflichtet, sich um die Erledigung seines Aufnahmsgesuches entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, in der In-

stituts-Kanzlei zu melden; und er hat die nachtheiligen Folgen des aus der Nichtbehebung dieser Erledigung entstehenden Versäumnisses der ersten statutenmäßigen Einzahlung innerhalb der gedachten Frist nur sich selbst zuzuschreiben.

§. 19. Folgen der wirklich erlangten Aufnahme.

Die wirkliche Aufnahme in das Institut begründet den Anspruch des beigeretretenen Mitgliedes zur Erlangung des Pensionsbezuges in der bestimmten Classe, und in dem durch dieselbe versicherten Betrage für seine einst bei seinem Ableben vorhandene Witwe und Waisen unter den im §. 17 festgesetzten Bedingungen, so wie die wirkliche Erwerbung der in den folgenden §§. 13—15, 23, 24, 27 und 28 festgesetzten, einem jeden Mitgliede als solchem, zustehenden Rechte.

Rücksichtlich des Pensionsanspruches für die Angehörigen ist aber die Antheilnahme jedes Mitgliedes am Institute nur wirksam für die in dasselbe mitgebrachte, oder wenn das Mitglied zur Zeit des Eintrittes nicht verheirathet war, für die erste nach dem Eintritte gewählte Gattin, für die mit derselben erzeugten und für die in das Institut mitgebrachten ehelichen Kinder des Aufnahmewerbers. — Daher gebührt nach Absterben des Mitgliedes die Pension:

a. Wenn dasselbe zur Zeit seines Eintrittes verheirathet war, der in der Aufnahmestabelle namhaft gemachten Gattin, und den mit ihr erzeugten, zugleich mit den allenfalls aus früheren Ehen in das Institut gebrachten Kindern des Mitgliedes;

b. Wenn der Eintritt im Witwer-Stande erfolgte, der ersten nach dem Eintritte gewählten Gattin, und den mit ihr erzeugten, zugleich mit den etwa aus früheren Ehen in das Institut gebrachten Kindern des Mitgliedes; jedoch mit Rücksicht auf den im §. 11 festgesetzten Ausnahmefall der Verheirathung eines solchen Mitgliedes mit einer Gattin, welche zu ihm in der dort bezeichneten Alters-Differenz steht; —

c. Bei unverheirathet eingetretenen Mitgliedern der ersten nach der Aufnahme gewählten Gattin, und den mit derselben erzeugten Kindern des Mitgliedes, jedoch mit Rücksicht auf den im §. 11 festgesetzten Ausnahmefall der Verheirathung eines solchen Mitgliedes mit einer Gattin, welche zu ihm in der dort bezeichneten Alters-Differenz steht. Dabei wird ferner festgesetzt:

I. Die im ledigen Stande oder als Witwer eingetretenen Mitglieder sind, wenn sie sich verehelichen, die Anzeige von der wirklich erfolgten Trauung unter Beilegung des Trauungsscheines, und des Taufscheines der Neuvermählten binnen 6 Monaten vom Tage der Trauung an das Institut einzusenden verbunden, widrigens schon durch dessen Unterlassung diese Gattin, und die mit ihr zu zeugenden Kinder von jedem Pensionsgenusse ohne weiters ausgeschlossen sind. Nur bleibt dem Ausschusse vorbehalten, bei erwiesenen besonders rücksichtswürdigen Entschuldigungsgründen die Folgen dieses Verschümmnisses nachzusehen.

II. Da die Pension nach dem im §. 4 festgestellten Zwecke des Institutes nicht bloß zum Unterhalte der Witwe, sondern verhältnißmäßig auch zur Verpflegung der Kinder bestimmt ist, so wurde festgesetzt, daß der zum Pensionsbezüge berechtigten Witwe, wenn nebst ihr auch pensionsfähige Waisen vorhanden sind, für sich nur die Hälfte der entfallenden Pension gebühre, die zweite Hälfte derselben aber für die sämtlichen pensionsfähigen Waisen zusammen, und zwar diesen unter sich nach Köpfen vorbehalten sei.

§. 11. Leistungen der Mitglieder.

Die Zahlungen der Mitglieder sind in Conventions-Münze, drei k. k. Silber-Zwanzig-Kreuzer-Stücke auf Einen Gulden, und sechzig Stücke auf eine böhmische Mark Fein-Silber gerechnet, in der Institutscaße zu leisten, dagegen werden auch die Pensionen in der nämlichen Münze erfolgt.

Die Zahlungen bestehen: in einer Capitalseinlage (Aufnahmsgebühr), dann in einem jährlichen Beitrage.

I. Die Aufnahmegebühr wird auf folgende Art bemessen:

a. Wenn der Eintrittswerber verheirathet ist, entrichtet er nach Maß der Jahre, welche er und seine Gattin am Tage der Aufnahmezusicherung zurückgelegt haben, den in der oben erwähnten Tabelle C. entfallenden Betrag;

b. Das im ledigen oder verwitweten Stande, im letzteren Falle mit oder ohne Kinder, eintretende Mitglied entrichtet bei der Aufnahme jenen Betrag, welcher auf dasselbe nach dieser Tabelle in der Voraussetzung entfallen würde, daß sein Eintritt mit einer ihm an Jahren gleichen Gattin erfolge. Wenn dann ein solches Mitglied sich verehelicht, und nach §. 10 die Anzeige davon erstattet, so wird die Aufnahmegebühr nach obiger Tabelle so berech-

net, als ob das Mitglied schon zur Zeit seines Eintrittes mit dieser Gattin verehelicht gewesen wäre. Wenn jedoch letztere damals noch nicht volle 15 Jahre alt gewesen wäre, so geschieht die Berechnung so, als ob der Eintritt in dem Zeitpunkte, wo sie dieses Alter erreicht hat, erfolgt wäre.

Übersteigt der entfallende Betrag die beim Eintritte aufgereknete Summe, so ist der Mehrbetrag sammt 6percentigen Interessen von dem Eintrittstage in 12 vierteljährigen Raten von dem Tage der angezeigten Verehelichung unter den im §. 12 ausgesprochenen Folgen nachzuzahlen.

Ist die gewählte Gattin an Jahren dem Mitgliede gleich, so hat es bei der ursprünglichen Bemessung zu verbleiben; ist hingegen die Gattin älter als das Mitglied, somit die nun entfallende Gebühr geringer, so darf nur der nach dieser neuen Bemessung noch haftende Rückstand nebst 6percentigen Zinsen vom Tage des Aufnahms-Diplomes in den unten zu bestimmenden Raten nachgetragen, oder das am Capitale schon zu viel Bezahlte an den nächsten jährlichen Beiträgen abgerechnet werden. Die von einem Rückstande der Aufnahmegebühr allenfalls inzwischen bezahlten Interessen bleiben dem Institut zu Guten. Hat sich aber ein solches Mitglied mit einer Gattin verehelicht, welche zu ihm in einer so bedeutenden Alters Differenz steht, daß nach der oft erwähnten Tafel C. für diesen Fall keine Aufnahmegebühr mehr berechnet wurde (sondern die Tafel dießfalls eine Lücke darstellt), so hat ein solches Mitglied weder eine Aufzahlung zu leisten, noch eine Zurückvergütung anzusprechen; dagegen ist die früher erfolgte Aufnahme für diese neue Gattin, und die mit ihr erzeugten Kinder ohne Wirkung, behält aber ihre Wirksamkeit für die etwa aus früheren Ehen vorhandenen Kinder eines solchen Mitgliedes, wenn diese nicht ohnehin einen Anspruch auf eine andere Pension aus einer mehrfachen Mitgliedschaft ihres Vaters nach §. 15 haben, und wenn der Jahresbeitrag statutenmäßig fort entrichtet wird.

Ein unter 24 Jahren eintretendes Mitglied wird so behandelt, als hätte es dieses Alter bereits zurückgelegt; jene Gattin eines Mitgliedes aber, welche zur Zeit seines Eintrittes schon das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, so in Rechnung gebracht, als ob sie noch im 65. Lebensjahre stünde.

II. Der jährliche Beitrag wird ohne Unterschied:

	in der I. Classe mit 32 fl.
" " H. " "	16 fl.
" " III. " "	8 fl. entrichtet.

Die Aufnahmegebühr ist in der Regel sogleich beim Eintritte zu berichtigen, doch wird auf Vergehren des Eintretenden gestattet, nur den sechsten Theil sogleich, d. h. binnen 3 Monaten vom Tage des Versicherungsbefehdes zu entrichten, den Rest aber in die ersten 12 folgenden Quartale gleich zu vertheilen, welcher Rest mit 6 pCt. vom obigen Verfallstage an zu verzinsen ist. Die jedesmaligen Interessen sind immer gleichzeitig mit der Capitalsrate abzuführen.

Die currenten Beiträge werden ohne Rücksicht auf die Raten der Aufnahmegebühr von dem Tage des Aufnahme-Diplomes fortlaufend vorhinein und zwar in vierteljährigen Raten entrichtet.

Für die erste Rate ist eine dreimonatliche Frist vom Tage der Aufnahmeversicherung bewilligt. Übrigens steht es jedem Mitgliede frei, seine Zahlungen auch für jeden beliebig längeren Zeitraum, als hier vorgezeichnet ist, vorhinein zu entrichten.

§. 12. Folgen der Zahlungs-Versäumnisse.

Die Wirkung des Versäumnisses der Einzahlung der ersten, binnen 3 Monaten vom Tage des Aufnahmebefehdes zu leistenden statutenmäßigen Rate an Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag ist bereits im §. 9 bestimmt worden.

Unterläßt aber ein Mitglied die Zahlung einer folgenden Rate der Aufnahmegebühr oder der Jahresbeiträge durch 3 Monate nach der Verfallzeit, so wird dasselbe durch eine der Wiener-Zeitung auf seine Kosten dreimal einzuschaltende Mahnung mit Bekanntgebung seines Namens, der Einlags-Nummer und des Zahlungsrückstandes zur Entrichtung desselben sammt 6percentigen Verzugszinsen und Mahnungskosten aufgefordert, und wenn sohin binnen 3 Monaten vom Zeitungsdatum der letzten Einschaltung dieser Mahnung der Rückstand sammt 6percentigen Verzugszinsen und Einschaltungskosten nicht berichtet wird, so wird dieses Mitglied mit Verlust aller bereits eingezahlten Beträge und der Rechte für sich, Gattin und Kinder ohne weiters gelöscht. Ein solches ausgeschlossenes Mitglied kann nur dann wieder zur Theilnahme an der Gesellschaft gelangen, wenn sich dasselbe allen Verpflichtungen eines Neueintretenden unterzieht. Bei erwiesenen, besonders rücksichtswürdigen Umständen aber ist der Ausschuß, wenn bei demselben darum eingeschritten wird, berechtigt, sowohl die Zahlungsfrist zu erweitern, als auch die schon geschehene Ausschließung eines

Individuums wegen versäumter Zahlungsfrist und den Verfall der eingezahlten Beträge nachzusehen.

Von den Geldern, welche einem hiesigen Mitgliede oder Bevollmächtigten zur Zahlung eingesendet werden, nimmt das Institut keine Kenntniß; die Zahlung wird nur dann als wirklich geleistet angesehen, wenn sie bei der Institutscaffe zur bestimmten Zeit kostenfrei, somit, falls das Geld durch den k. k. Postwagen gesendet wird, nicht nur franco, sondern mit gleichzeitiger Einsendung der Recepissegebühr geschieht, und von der Casse ordentlich quittirt worden ist; weshalb auch das Postwagens-Recepisse dem Einsender nicht den Beweis der wirklichen Zahlung, jedoch immer die vollgiltige Entschuldigung gegen die Folgen der versäumten Zahlungsfrist gewährt. Bei Übersendung der Gelder ist entweder der hier in Wien sich aufhaltende Bevollmächtigte des Einsenders namhaft zu machen, welcher die Instituts-Quittung abzuholen hat, oder aber die Adresse und der inländische Abgabsort zu bestimmen, wohin die Quittung auf Kosten des Mitgliedes von Seite des Institutes durch die Post gesendet werden kann. Soll die Übersendung durch ein recommandirtes Schreiben geschehen, so muß dieses ausdrücklich verlangt und die Recommandationsgebühr mit den übrigen Geldern vorhinein eingesendet werden.

§. 13. Übertritt in eine höhere Pensionsclasse.

Jedes Mitglied kann aus einer minderen in eine höhere Classe übertreten, jedoch muß darum schriftlich angefragt, die gute Gesundheit durch ein neues ärztliches Zeugniß erwiesen werden und dem Ausschusse bleibt auch hier, wie bei einer ersten Aufnahme, die freie Beurtheilung vorbehalten, ob ein solcher Übertritt zu bewilligen sei oder nicht, ohne daß die Beweggründe der definitiven Verweigerung bekannt gegeben werden und ohne daß hiergegen eine Beschwerde Statt finden kann.

Bei einem solchen Übertritte wird die Aufnahmegebühr nebst den bis zum Übertritte verfallenen Jahresbeiträgen so berechnet, als wäre das übertretende Mitglied schon ursprünglich in die höhere Classe eingetreten, und es ist der hiervon nach Abschlag der mittlerweile in der minderen Classe geleisteten Einzahlungen noch rückständige Betrag sammt 6percentigen stufenweisen Interessen nach Maß jener Zahlungsstermine, welche beim ursprünglichen Eintritte in die höhere Classe Statt gehabt hätten, und ganz oder theilweise

nicht berechtigt wurden, in den für die erste Aufnahme S. 12 bestimmten Fristen zu berichtigen.

Der wirkliche Eintritt in die höhere Classe nimmt seinen Anfang von dem Datum des neuen Aufnahmsdiplomes, und äußert seine Wirkung rücksichtlich des Anspruches auf die Pension der höheren Classe nur dann, wenn die im S. 17 festgesetzten Bedingungen eintreffen.

§. 14. Rücktritt in eine geringere Classe.

Der Rücktritt von einer höheren in eine geringere Classe hat nur in der Art Statt, daß die in der höheren Classe bereits geleisteten Einzahlungen so angerechnet werden, als ob sie in der später gewählten minderen Classe für dieselben Raten entrichtet worden wären; die hieran noch haftenden Rückstände aber, so wie die künftigen Zahlungen sind nur nach dem geringeren Maßstabe der neu gewählten minderen Classe zu leisten.

Auch in diesem Falle ist eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes nothwendig; hinsichtlich der Pension aber äußert dieser Rücktritt seine Wirkung erst vom Tage der vom Ausschusse erfolgten, wenn auch noch nicht hinausgegebenen Bewilligung.

§. 15. Wiederholter Eintritt eines Mitgliedes nach Absterben seiner Gattin.

Wenn die Gattin eines Mitgliedes, für welche nach S. 7 die Aufnahme desselben wirksam ist, vor ihm stirbt, so steht demselben nicht nur frei seinen schon vorhandenen und nach S. 7 pensionsfähigen Kindern ihren Anspruch auf Pension durch die statutenmäßige Fortzahlung der Jahresbeiträge zu sichern, sondern es ist ihm auch vorbehalten, gegen die jedem neu eintretenden Mitgliede obliegenden Leistungen auch für eine neue Gattin und die mit derselben zu zeugenden Kinder in das Institut in derselben, einer höheren oder minderen Classe einzutreten, in welcher er sich vorher befand, wobei aber dem Ausschusse, wie bei der ersten Aufnahme, die freie Beurtheilung über die Bewilligung oder Verweigerung des Wiedereintrittes vorbehalten bleibt.

Dabei wird Folgendes festgesetzt:

A. Wenn ein solches Mitglied mit der statutenmäßigen Zahlung der Jahresbeiträge rücksichtlich seiner früheren Mitgliedschaft fortfährt, und zugleich für seine künftige Gattin und Kinder dem

Institute neuerlich beitrith, so ist dasselbe fortan in doppelter Eigenschaft zu behandeln, und die ihm aus jeder dieser Eigenschaften zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten sind in der Regel von einander völlig unabhängig zu betrachten.

B. Rücksichtlich seiner früheren Mitgliedschaft und der hieraus für die beim Tode der Gattin vorhandenen pensionsfähigen Kinder, erworbenen Pensionsansprüche bleiben ihm seine Rechte vorbehalten; rücksichtlich seines wiederholten Eintrittes und des hierdurch zu erzielenden Anspruches auf eine zweite Pension auch für seine künftige Gattin und Kinder aber wird dasselbe gleich einem neu eintretenden Mitgliede behandelt.

C. Wenn bei dem Tode eines solchen Mitgliedes rücksichtlich beider Pensionsrechte die Bedingungen des §. 17 eintreffen, so gebührt die aus der früheren Mitgliedschaft abgeleitete Pension auch nur den zur Zeit des Absterbens der früheren Gattin schon vorhanden gewesenen und nach §. 17 pensionsfähigen Kindern, mit Ausschluß der spätern Gattin und der mit ihr erzeugten Kinder, die durch den wiederholten Beitritt begründete Pension aber fällt der eben gedachten neuen Gattin und den mit ihr erzeugten Kindern des Mitgliedes, mit Ausschluß der vorher gedachten, schon früher vorhandenen Kinder zu.

D. Wenn ferner das Mitglied rücksichtlich seiner früheren Mitgliedschaft zwar die statutenmäßigen Beiträge fortgezahlt hat, und wenn bei seinem Tode dießfalls die Bedingungen des §. 17 eintreffen, eben diese aber nicht auch rücksichtlich seines wiederholten Eintrittes vorhanden sind, so haben, gleichwie in dem Falle, als ob dasselbe zum zweiten Male der Gesellschaft gar nicht beigetreten wäre, auf die aus der früheren Mitgliedschaft abgeleitete Pension in Gemäßheit des §. 10 auch nur die schon beim Tode der früheren Gattin vorhandenen pensionsfähigen Kinder, mit Ausschluß der spätern Gattin und der mit ihr erzeugten Kinder, einen Anspruch.

E. Würden hingegen die Rechte des Mitgliedes aus dem früheren Beitritte bereits erloschen sein, oder auf denselben nicht die Bedingungen des §. 17 eintreffen, wohl aber nach eben diesem §. die Pensionsrechte bereits aus dem wiederholten Beitritte begründet sein, so fällt die hierdurch begründete Pension im Einklange mit dem §. 10 der durch den Wiederbeitritt versorgten Gattin und den mit ihr erzeugten Kindern, zugleich mit den schon aus frühe-

ren Ehen vorhandenen und bei dem wiederholten Eintritte in das Institut mitgebrachten Kindern zu.

Zu Gemäßheit dieser Grundsätze ist es jedem Mitgliede gestattet, nach dem Absterben auch der spätern Gattin zum dritten und noch öfteren Male der Gesellschaft beizutreten, und in derselben auf gleiche Weise, unter Beobachtung der hier festgestellten Bedingungen, Pensionsrechte für seine Angehörigen in jeder vervielfachten Eigenschaft zu begründen.

§. 16. Erlöschen der Rechte der Mitglieder.

Die einem Mitgliede durch seine wirkliche Aufnahme in das Institut nach §. 10 zukommenden Rechte erlöschen:

I. Mit dem Tode des Mitgliedes, wornach bei dem Vorhandensein der Bedingungen des §. 17 das Recht seiner pensionsfähigen Angehörigen zum Pensionsbezüge eintritt.

II. Wenn die Aufnahme eines Mitgliedes auf Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben, unechter oder verfälschter Behelfe bewirkt wurde, so ist eine solche Aufnahme nach dem, was bereits sub lit. f. des §. 7 festgesetzt wurde, mit der dort bestimmten Wirkung als schon ursprünglich ungiltig anzusehen, und es erlöschen hiernach auch die schon in Ausübung gestandenen Gesellschaftsrechte des Aufgenommenen.

III. Wenn ein Mitglied wegen Zahlungsver säumnisses und fruchtlos gebliebener Warnung in Gemäßheit des §. 12 gelöscht wird.

IV. Wenn dasselbe freiwillig austritt, und diesen Austritt dem Ausschusse durch eine schriftliche, eigenhändig zu unterfertigte Anzeige erklärt.

Dieser freiwillige Austritt ist jedem Mitgliede unbenommen, es verliert aber eben hierdurch alle bereits geleisteten Einlagen und Beiträge, und ein freiwilliger Austritt mit Vorbehalt der gänzlichen oder auch nur theilweisen Zurückvergütung der gemachten Einzahlungen ist durchaus nicht gestattet.

V. Wenn das Mitglied durch unbefugte Auswanderung die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, so ist es von dem Zeitpunkte der Kundmachung des, diesen Verlust nach sich ziehenden rechtskräftigen Ausspruches der competenten Behörde mit Verlust aller geleisteten Einzahlungen und aller Rechte für sich, Gattin und Kinder von der Gesellschaft ausgeschlossen.

VI. Wenn ein Mitglied eines Verbrechens für schuldig erkannt wird, so verliert es von dem Zeitpunkte der Kundmachung des rechtskräftigen Urtheiles für seine Person mit Verlust aller geleisteten Einzahlungen alle Rechte der Mitgliedschaft, jedoch bleiben seiner ihm schon früher angetrauten Gattin, so wie den vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kindern die Ansprüche auf den Pensionsbezug nach dem Tode des Verurtheilten vorbehalten, wenn sie bis dahin mit der Zahlung der jährlichen Beiträge statutengemäß fortfahren, und wenn auch die übrigen Bedingungen des §. 17 eintreffen.

VII. Wenn ein Mitglied zu einem solchen Zweige des Militärstandes, wo es vor dem Feinde zu dienen berufen ist, oder zum Seedienste übertritt. Erfolgt dieser Übertritt freiwillig, so verliert es alle Einzahlungen und alle Rechte für sich, Gattin und Kinder; wird jedoch das Mitglied durch höhere Befehle hierzu verpflichtet, so erlöschen zwar ebenfalls seine Rechte als Mitglied für sich, Gattin und Kinder, allein in diesem Falle findet die Rückvergütung der an Einlagen und Jahresbeiträgen geleisteten Einzahlungen, jedoch ohne Zinsen, Statt. Diese Rückzahlung erfolgt nach 3 Monaten vom Tage der Anmeldung des Übertrittes in die neue Dienstes-Kategorie.

§. 17. Erfordernisse zur Erlangung des Rechtes auf Pension.

Damit die bei dem Tode des Instituts-Mitgliedes vorhandene Witwe und dessen Kinder, für welche nach dem §. 10 die Aufnahme desselben wirksam ist, das Recht auf den Bezug der versicherten Pension wirklich erlangen, müssen sich folgende Bedingungen vereinigen:

a. Daß das Mitglied vom Tage seiner wirklichen Aufnahme in das Institut 3 volle Kalenderjahre gelebt habe. Stirbt daher ein Mitglied, ehevor es 3 Jahre im Institute überhaupt war, so kann weder der Witwe, noch den Waisen irgend eine Pension zu Theile werden, und die bis dahin geleisteten Zahlungen fallen dem Institutsfonde anheim; war hingegen das Mitglied bei seinem Tode zwar schon durch 3 Jahre Mitglied des Institutes überhaupt, aber mit Beziehung auf den §. 13 nicht zugleich in der erst später erworbenen höheren Classe, so haben Witwe und Waisen nur auf die Pension in der ursprünglich-erlangten minderen Classe Anspruch,

und die zur Steigerung der Classe gemachten Zahlungen fallen dem Institute anheim. War endlich ein Mitglied nach dem Absterben seiner Gattin dem Institute wiederholt beigetreten, oder gehörte es demselben in Gemäßheit des §. 15 in mehrfacher Eigenschaft an, so ist zur Erlangung des Pensionsbezugsrechtes aus diesem wiederholten Beitritte nothwendig, daß das Mitglied rücksichtlich eines jeden solchen neuerlichen Beitrittes auch neuerlich 3 volle Kalenderjahre gelebt habe.

b. Daß der Mann bei seinem Tode noch wirkliches Mitglied der Anstalt war, und daß er daher seine Rechte als Mitglied der Gesellschaft noch durch keine der im §. 16 erwähnten Erlösungsarten verloren habe.

Die einzige Ausnahme von diesem Grundsätze wurde zu Gunsten der Angehörigen von eines Verbrechens schuldig erklärten Mitgliedern bereits in dem eben gedachten §. 16 unter VI. festgesetzt.

c. Daß der dem Institute als ledig oder Witwer beigetretene Mann in Ansehung der auf Pension Anspruch machenden Gattin und der mit ihr erzeugten Kinder nicht die im §. 10 unter I. vorgeschriebene Anzeige seiner Verhehlchung mit dieser Gattin versäumt habe.

d. Daß rücksichtlich der, einem als ledig oder Witwer in's Institut getretenen Mitgliede erst später angetrauten Gattin und der mit ihr erzeugten Kinder nicht etwa aus dem Grunde der Altersdifferenz zu ihrem Manne der im §. 11 festgesetzte Ausschließungsfall ihres Anspruches auf Pension eintrete.

e. Daß die Ehe des Mitgliedes mit der auf Pension Anspruch machenden Witwe, zur Zeit des Ablebens des ersteren in Gültigkeit bestanden habe. Wurde nämlich die Ehe eines Mitgliedes für ungiltig erklärt, oder durch gänzliche Trennung aufgelöst, so hat die Frau keinen Anspruch auf Pension, wohl aber gebührt den mit ihr erzeugten ehelichen, oder nach dem Gesetze für ehelich angesehenen, wenn nur außerdem zu einem Pensionsbezüge berechtigten Kindern dieses Mitgliedes zugleich mit den übrigen pensionsfähigen Kindern die ganze Pension. Endlich

f. Daß die Gattin ihren Ehemann nicht etwa während einer bedenklichen Krankheit, worauf der Tod erfolgte, oder an seinem Todtenbette, oder während einer Criminaluntersuchung geehelicht hat, in Folge welcher er für schuldig erkannt wurde; — in diesen Fällen ist sie sowohl, als ihre mit ihm erzeugten Kinder von jedem

Pensionsansprüche ausgeschlossen und die geleisteten Einzahlungen fallen dem Institute anheim.

§. 18. Einrichtung des Gesuches um Pensionsanweisung.

Wenn nach dem Absterben eines Instituts-Mitgliedes dessen pensionsfähige Witwe und Waisen, und zwar die letzteren durch ihren, sich mit der obervormundschaftlichen Ermächtigung ausweisenden Vormund, das Ansuchen um wirkliche Anweisung der Pension stellen, so haben sie demselben folgende Beihelfe beizulegen: 1. das von dem Institute ausgestellte Aufnahmsdiplom; 2. den Trauungsschein und 3. den Todtenschein des verstorbenen Mitgliedes; 4. eine von der competenten Behörde ausfertigte Urkunde, wodurch das Dasein der von dem verstorbenen Mitgliede hinterlassenen und auf Pension Anspruch machenden Witwe und Waisen dargethan wird; endlich 5. die Tauf- oder Geburtscheine aller jener Personen, welche auf die Pension einen Anspruch machen. — Wird von der Witwe nach dem Tode ihres Gatten noch ein Kind geboren, welches nach dem Gesetze für ehelich zu halten ist, so muß auch dessen Tauf- oder Geburtschein nachgetragen werden.

Dem Ausschusse bleibt auch hier wieder vorbehalten, nach Umständen für die beigebrachten Urkunden nachträglich von dem Pensionswerber die obrigkeitliche Legalisirung zu fordern.

§. 19. Anweisung und Erhebung der Pension.

Wenn nach dem Tode des Instituts-Mitgliedes nur eine pensionsfähige Witwe da ist, so wird die ganze Pension ihr allein angewiesen und erfolgt; wenn hingegen nur pensionsfähige Kinder da sind, wird die Pension diesen Kindern, und zwar in der Regel zusammen, zu Händen ihres sich hierzu legitimirenden Vormundes oder dessen Bevollmächtigten angewiesen und ausgezahlt; — wenn endlich eine zum Pensionsbezüge berechnete Witwe und zugleich pensionsfähige Waisen vorhanden sind, welchen zusammen eine und dieselbe Pension gebührt, so kann der Witwe die ganze Pension nur mit Bewilligung der Obervormundschaft der Kinder erfolgt werden; in Ermangelung dieser Bewilligung aber wird, im Einklange mit dem im §. 10 unter II. bestimmten Grundsätze an die Witwe nur die Hälfte, die zweite Hälfte der Pension aber an die von der Obervormundschaft der Kinder hierzu ermächtigte Person ausgezahlt.

Treffen für die Angehörigen eines dem Institute wiederholt beigetretenen verstorbenen Mitgliedes die Bedingungen zum Bezuge einer mehrfachen Pension ein, so finden auf die Theilung und Anweisung dieser Pensionen unter dieselben die im §. 15 festgestellten Grundsätze Anwendung.

Wenn die pensionswerbende Witwe oder eine der auf Pension Anspruch machenden Waisen sich zur Zeit des Todes des Instituts-Mitgliedes wegen eines Verbrechens in Strafe befinden, so wird der auf das in Strafe stehende Individuum entfallende Pensionsantheil vorläufig für dasselbe bei der Institutscaffe aufbewahrt, und demselben erst nach Beendigung der Strafzeit angewiesen und ausgefolgt. Stirbt dieses Individuum während der Strafzeit, so fällt der inzwischen fällig gewordene Pensionsantheil dem Institute anheim.

Wenn das verstorbene Mitglied mit einer Zahlung im Rückstande war, so wird dieser sammt den vom Verfallstage laufenden 6percentigen Zinsen an der ersten auszahlenden Pensionsrate in Abzug gebracht.

Jede Pension wird von der Anstalt vierteljährig verfallen ausgezahlt; sie kann daher am Ende eines jeden Vierteljahres gegen Weibringung des von dem Institute dem Pensionisten hinausgegebenen Zahlungsbogens und der gehörig gestämpelten Quittung, jedoch nur bei der Institutscaffe in Wien erhoben werden.

Auf dieser Quittung muß die Bestätigung von Seite des Eigenthümers oder Verwalters des Hauses, in welchem die Witwe wohnt, so wie des ordentlichen Seelsorgers und der Ortsobrigkeit derselben beigefügt sein, daß die quittirende Witwe am Leben, im Bezirke des Seelsorgers und der Ortsobrigkeit, und in dem bezeichneten Hause wohnhaft und noch Witwe sei; und wenn die Pension für Waisen quittirt wird, so muß von dem zur Empfangnahme legitimirten Vormunde auf der Quittung zugleich bestätigt werden, daß die sämtlichen pensionbeziehenden Waisen noch am Leben und daß keinem von ihnen zum Pensionsbezuge ein in den §§. 17, 21 und 22 ausgedrucktes Hinderniß entgegenstehe.

§. 20. Heimfall einzelner Pensionsraten.

Wenn die Pension einmal angewiesen ist, so fallen diejenigen Pensionsraten, welche vom Verfallstage an über ein Jahr unehoben bleiben, dem Institute zu, und können in der Regel nicht

mehr angesprochen werden. Nur bei besonders rücksichtswürdigen und erwiesenen Umständen kann der Ausschuss diese Folge des Verhehungs-Versäumnisses nachsehen.

In das Ausland können die Pensionen gegen Beobachtung der gesetzlichen Exportations-Vorschriften, jedoch nur dann und so lange erfolgt werden, als die Pensionisten legal nachzuweisen vermögen, daß sie mit Bewilligung der competenten inländischen Behörde sich in das Ausland begeben haben und dort aufhalten dürfen; bei Ermanglung dieses Beweises fallen die Pensionsraten für die Zeit des unbefugten Aufenthaltes im Auslande dem Institute anheim.

Die Quittungen über Pensionsbeträge, die in das Ausland bezogen werden, müssen überdieß von einer k. k. österreichischen Gesandtschaft oder einem k. k. österreichischen Consulate legalisirt sein.

§. 21. Zeitweilige Einstellung des Pensionsbezuges.

In folgenden zwei Fällen wird der Bezug der schon flüssigen Pension zeitweilig wieder eingestellt:

I. Wenn die pensionbeziehende Witwe sich wieder verehelicht, wornach ihr Pensions-Antheil während der Dauer dieser Ehe dem Institute anheimfällt. Hat sich eine solche Witwe wieder mit einem Instituts-Mitgliede verehelicht und auch durch dieses Pensionsrechte erworben, so kann sie bei dessen Tode nur auf Eine Pension Anspruch machen, jedoch steht ihr die Wahl frei, ob sie in den ihr früher zugestandenen Pensionsgenuß zurücktreten, oder ob sie ihr Recht auf den durch ihren späteren Gatten erworbenen Pensions-Anspruch geltend machen will. Den etwa vorhandenen pensionsfähigen Kindern des früheren und späteren Gatten aber bleiben ihre Rechte auf die ihnen beiderseits nach §. 10 zukommenden Pensionen-Antheile ungeschmälert, und sie treten sofort erst nach dem Ableben einer solchen wiederverehelichten Witwe in den Genuß der ganzen Pension ein, in welche sie sich mit derselben bisher zu theilen hatten.

II. Wenn ein mit Pension theilhaftes Individuum wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wird, so wird während der Dauer der Strafzeit die auf dasselbe entfallende Pension vorläufig bei der Institutscaffe aufbewahrt und ihm erst nach Beendigung derselben ausgefolgt. Stirbt aber ein solches Individuum während der Strafzeit, so fällt die inzwischen fällig gewordene Pension dem Institute anheim.

§. 22. Erlöschungsarten des Pensionsbezuges.

Der Bezug einer schon angewiesenen Pension wird für das betheilte Individuum in folgenden Fällen gänzlich verloren:

I. Mit dem Tode desselben. Dessen Erben haben nur auf die bis zum Todestage fällig gewesene, noch nicht behobene, und nicht etwa nach den §§. 19 — 21 dem Institute anheim fallende Rente Anspruch.

II. Wenn sich erst nach schon eingetretener Wirksamkeit des Pensionsbezuges zeigt, daß rücksichtlich des Betheilten solche Umstände vorhanden waren, welche ihn nach §. 17 von der ursprünglichen Erlangung des Pensionsrechtes ausgeschlossen hätten. In diesem Falle ist es überdieß dem Ausschusse vorbehalten, die gezahlten Pensionen zurückzufordern und deren Eintreibung einzuleiten.

III. Wenn das betheilte Individuum durch unbefugte Auswanderung die österreichische Staatsbürgerschaft verliert.

IV. Wenn die im Pensionsbezuge stehende Witwe mit einer schriftlichen Erklärung darauf verzichtet.

V. Wenn eine die Pension beziehende Waise das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat. Endlich

VI. durch Nichtgeltendmachung des Pensionsrechtes, wenn nämlich dasselbe innerhalb 10, vom Anfallstage der Pension an zu berechnenden Jahren entweder nicht angemeldet, oder über die vorläufige Zurückweisung dieser Anmeldung wegen Abganges irgend eines Erfordernisses das Fehlende nicht nachgewiesen wurde.

In Ansehung einer erloschenen Pension wird folgender allgemeine Grundsatz festgestellt: Wenn eine mit Pension betheilte Witwe für immer aus dem Pensionsgenusse tritt, so fällt von dem Zeitpunkte des Aufhörens der Witwen-Pension dieselbe den vorhandenen pensionsfähigen Kindern zu, welche sich bisher mit der Witwe in dieselbe Pension zu theilen hatten; sind aber keine solchen Kinder vorhanden, so erlischt die Pension gänzlich. Wenn hingegen eine mit Pension betheilte Waise hinwegfällt, so treten in deren Pensionsantheil die übrigen pensionsfähigen Kinder ein, welche sich bisher mit derselben in die Pension zu theilen hatten; in deren Ermangelung aber tritt die pensionsfähige Witwe, welcher die ganze Pension bisher mit den Kindern gemeinschaftlich war, nunmehr in den vollen Genuß derselben. Ist endlich auch keine solche Witwe vorhanden, so erlischt der Pensionsbezug gänzlich.

§. 23. Leitung des Institutes und Verwaltung des Fonds.

Die oberste Leitung des Institutes und die Verwaltung des Fonds wird unter dem Vorzuge eines Protector's durch einen Ausschuss von 36 Mitgliedern besorgt. Die laufenden Geschäfte werden einer Direction, bestehend aus einem Director und 6 Directions-Mitgliedern, die aus den Ausschussgliedern gewählt werden, übertragen.

An der Wahl des Ausschusses nehmen die Mitglieder aller Classen Theil, und Mitglieder aller Classen können auch gewählt werden. Die Wahl kann aber stets nur auf in Wien wohnhafte Theilnehmer fallen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Director nebst 6 Directions-Mitgliedern. Auch der Protector wird von dem Ausschusse gewählt, es ist jedoch nicht nothwendig, daß er und die von ihm selbst gewählten Stellvertreter Mitglieder des Institutes seien.

§. 24. Von der Gebarung mit dem Institutsvermögen.

In Gemäßheit des im §. 5 aufgestellten Grundsatzes der Bezahlung der Pensionen durch den Einkünfte- Dividenden sind vorläufig, bis zur einstigen Reintegrirung der Pensionen bis auf den ursprünglichen Normalbetrag, sämtliche Zinsen des Instituts-Capitals, so wie alle Jahresbeiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Verwaltungskosten und der Pensions-Dividenden zu verwenden, und es sind hiernach nur die von den neu eintretenden Mitgliedern einzuzahlenden Aufnahmegebühren (Capitals-Einlagen) zu dem schon vorhandenen Stammcapitale zu schlagen. Wenn nach dem Ausfalle der periodischen Bilancen eine Umänderung des hier festgesetzten Vermögens-Gebarungssystem's räthlich werden, oder sich in der Folge die begründete Aussicht ergeben wird, daß die Pensionen stetig in einem das ursprüngliche Normal-Maß übersteigenden Betrage ausgezahlt werden können, so werden die dießfälligen Ergebnisse und Vorschläge vorläufig zur Kenntniß aller Instituts-Mitglieder gebracht, da eine Umänderung dieses Gebarungssystem's, so wie eine Verfügung mit dem Stammcapitale, und eine Erhöhung der Pensionen über das erwähnte Ausmaß nur durch einen Gesellschafts-Beschluß rechtskräftig bestimmt werden soll.

§. 25. Fruchtbringende Anlegung des Stammcapitals.

Die fruchtbringende Anlegung des Stammcapitals der Gesellschaft, so wie überhaupt der entbehrlichen Barschaft, unter beruhigenden Bedingungen auf den Namen des Institutes ist der wesent-

lichste Bestandtheil der guten Vermögensverwaltung, und gehört unter die vorzüglichsten Pflichten des Ausschusses.

In der Regel sind aber die Capitalien und die entbehrliche Barschaft des Institutes nur auf Realitäten gegen gesetzliche Sicherheit und gegen Abreichung der von dem Gesetze gestatteten Zinsen in C. M., drei k. k. Silber-Zwanzigkreuzerstücke auf 1 fl. und 60 Stück auf eine kölnische Mark Fein-Silber gerechnet, anzulegen. Als Consulenten zur allfälligen Beurtheilung des Bauzustandes derjenigen Realitäten, durch welche die von der Anstalt hindangegebenen Darleihen hypothekarisch sicher gestellt werden sollen, ernennet der Ausschuss aus seiner Mitte oder unter den anderen Instituts-Mitgliedern einen oder mehrere Bauverständige.

Dem Ausschusse bleibt immer die freie Beurtheilung vorbehalten, ob ihm eine, selbst die gesetzliche Sicherheit darbietende Hypothekar-Deckung hinlänglich beruhigend erscheine oder nicht; jedenfalls aber muß die pupillarmäßige Sicherheit in gesetzlicher Form nachgewiesen sein, und die mit Rücksicht hierauf den Werth der Realität ausweisenden Urkunden müssen in Urschrift oder beglaubter Abschrift, die Landtafel- oder Grundbuchs-Extracte aber immer im Originale vorliegen.

Sollten dem Ausschusse keine beruhigenden, und angemessene Zinsen darbietenden Anträge zu Anleihen auf Hypotheken vorkommen, so ist gestattet, mittlerweile die vorhandene entbehrliche Barschaft in inländischen, auf Conventions-Münze lautenden Staatspapieren, welche nach bestimmten Fristen verfallen und in Barem zahlbar sind, anzulegen.

Wenn Realitäten, auf welchen für das Institut Capitalien versichert sind, zur gerichtlichen Feilbietung kommen, so ist der Ausschuss berechtigt, bei dieser Versteigerung mitzubieten und die Realitäten für das Institut zu erstehen, wenn sich ein solcher Ankauf als nothwendig darstellt, um dadurch das Institut vor einem Verluste an seiner Forderung zu sichern. Der Ausschuss hat jedoch eine solche Realität wieder zu veräußern, sobald er hierzu unter angemessenen Bedingungen Gelegenheit findet.

§. 26. Jährliche Instituts-Ausweise und periodische Bilancirungen.

Am Schlusse jedes Institutsjahres wird ein Ausweis über den Zustand der Anstalt und ihres Fonds zur Kenntniß der Mitglieder gebracht.

Das Rechnungs-Summarium wird jährlich durch die Wiener Zeitung bekannt gemacht; der vollständige Ausweis aber kann gegen Erlag des dafür bestimmten Preises in der Instituts-Kanzlei erhoben werden. Alle 3 Jahre endlich zieht der Ausschuss eine Bilanz des Institutsvermögens und macht dessen Resultate bekannt.

§. 27. Beschwerden gegen Beschlüsse des Institutes.

Der Ausschuss hat in allen Instituts-Angelegenheiten nur nach den Statuten zu entscheiden, und gegen seine sich innerhalb der Grenzen der Statuten haltenden Beschlüsse und Verfügungen findet keine Beschwerde Statt.

Wenn sich aber ein Mitglied, eine Witwe oder Waise des Institutes durch einen solchen Beschluss des Ausschusses in ihren Rechten gekränkt erachten, wodurch nur ein einzelner Fall entschieden oder nur in Beziehung auf Individuen eine Verfügung getroffen, keineswegs aber eine allgemeine Verfügung in Beziehung auf die Antheilnehmer an der Gesellschaft, oder auf die Leitung des Institutes vorgekehrt wird, so ist dagegen lediglich ein bei der juridischen Facultät der k. k. Wiener-Universität längstens binnen 3 Monaten anzubringender Recurs vorbehalten; dort wird nach allfälliger Vernehmung des Ausschusses, und nach sonst nöthig befundenen Erhebungen darüber durch Schiedsrichterspruch in letzter Instanz für beide Theile verbindlich, und mit Ausschluß jedes weiteren Rechtsmittels dagegen, entschieden.

In allen anderen Fällen untersteht das Institut als Beklagter der Gerichtsbarkeit des k. k. n. ö. Landrechtes.

§. 28. Besondere Allerhöchste Begünstigung für das Institut.

Seine Majestät haben allergnädigst geruhet, dem Institute die Begünstigung zuzugestehen, daß alle Staats-, ständischen, städtischen und sonstigen öffentlichen Beamten, unbeschadet der ihren einstigen Witwen oder Waisen aus dem Dienstverhältnisse zukommenden Pension, daran Theil nehmen können *).

§. 29. L o c a l e.

Das allgemeine Witwen- und Waisen-Pensions-Institut befindet sich am neuen Markte Nr. 1054.

*) Statuten vom 18. Februar 1838.

2. Allgemeine österreichische Versorgungsanstalt.

§. 1. Gründung und Zweck.

Eine kurze Geschichte über die Entstehung dieser so wohlthätigen Anstalt dürfte allen Menschenfreunden als Aufmunterung zu ähnlichem Wirken nicht unwillkommen sein.

Der erste Plan zu dieser Anstalt rührte von dem viel verdienten k. k. Rathe Sgna z von Sonnleithner her. Die mannigfaltigen Weltereignisse, welche sich während der ersten 40 Jahre seines Lebens in unaufhörlichem Wechsel drängten, und nur zu häufige Bilder des Unglückes, und der oft unverschuldeten Verarmung darboten, erregten in seinem menschenfreundlichen Herzen den lebhaften Wunsch, eine Anstalt zu gründen, welche es jedem Staatsbürger möglich machte, mit einer mäßigen Einlage sich das nöthige Auskommen für seine späteren Tage zu sichern, und welche den Keim einer steigenden Ausdehnung und Nützlichkeit in sich trüge. Nach vieljährigen mühsamen Vorarbeiten und Versuchen kam endlich der Plan dieser Anstalt zu Stande, dessen Wesen in einer künstlichen Zusammensetzung von Continen besteht, indem jährlich jede der angenommenen 7 Altersklassen für sich, und eben so diese 7 Classen zusammen, und endlich auch alle Jahresgesellschaften gemeinschaftlich eine Contine bilden, so daß das Alter zunächst für sich, dann für die jüngeren Einleger, endlich mit diesen für alle künftigen Generationen ein Versorgungscapital sammelt, welches schon mit Ende des Jahres 1831 über 2 Million Gulden in C. M. betrug, und welches nothwendig sich immer vermehren muß. Hierbei sind durch höchst sinnreiche Nebenbestimmungen die gewöhnlichen Mängel der Continen beseitiget, und insbesondere ist auch vorgeesehen worden, daß jeder Einleger, oder seine Erben an baren Geldbeträgen im schlimmsten Falle doch wenigstens eben so viel zurück erhalten, als der Einleger bar zur Anstalt entrichtete.

Nach reiflicher Prüfung durch die dießfälligen Behörden wurde 1823 die Errichtung der allgemeinen Versorgungsanstalt nach Sonn-

leithners Plane bewilliget. Die Ausführung unterlag jedoch manchen Schwierigkeiten. Einige Privatpersonen machten sich dazu anheischig, zogen sich aber aus Engherzigkeit oder Unkenntniß der Sache wieder zurück. Bald aber fand sich ein neuer Unternehmer, nämlich der Verein der ersten österreichischen Sparcasse, welcher den erhabenen, mit dem seinigen nahe verwandten Zweck erkannte, und der mit rühmlicher Thatkraft zur Ausführung schritt, so daß schon im Jänner 1825 die Anstalt als eine Abtheilung der Sparcasse *) ins Leben trat, und gleich im Anfange ihrer Stiftung einen so guten Fortgang fand, daß sie im nächst folgenden Jahre als dauerhaft gegründet angesehen werden konnte **). Sie zählt eine große Anzahl von Commanditen in verschiedenen Plätzen der Monarchie.

Der Hauptzweck dieses Institutes ist nach den Statuten, daß aus einzelnen Einlagen ein großes Stammvermögen zusammen gebracht, dieses mit größter Vorsicht und nach feststehenden Grundsätzen fruchtbringend benutzt, und zugleich sowohl durch den Abgang der einzelnen Theilnehmer als durch mehrere andere Zuflüsse allmählig zum Vortheile der Interessenten so vermehrt werde, daß jedem derselben aus einer ursprünglich sehr mäßigen Einlage ein bedeutender Genuß erwachsen muß, welcher auf andere Weise nicht wohl zu erzielen sein dürfte.

Jeder unparteiische Prüfer der Statuten wird gewiß aus voller Überzeugung bekennen müssen, daß der Zweck der allgemeinen Versorgungsanstalt, welcher vorzüglich dahin gerichtet ist, das Alter ergiebig zu unterstützen, hochherzig, edel und in einer weiten Ausdehnung wohlthätig ist; jeder wird gewiß wünschen, daß recht viele österreichische Staatsbürger (und wie leicht ist dies möglich?) jener Gesellschaft beitreten; denn ein schönes Zeichen des Fortschreitens in der wahren Cultur ist es für ein Volk, wenn dem Alter Ehr-

*) Ihre Vereinigung mit der Sparcasse bezieht sich übrigens nur auf die Verwaltung; denn sonst hat jedes dieser beiden Institute seine eigenen Statuten, und sein Vermögen.

**) Sonnleithner, der Gründer dieser Anstalt, trat im December 1824 als deren Ausschuss und Referent dem Sparcasse-Verein bei. Um ganz nur der Lieblingsidee seiner späteren Jahre, der allgem. Versorgungsanstalt, zu leben, legte er zu Ende des Jahres 1829 auch die Advokatur, bei welcher er sich einer ausgebreiteten Praxis zu erfreuen hatte, zurück. Er starb am 27. November 1831.

furcht gezollet wird; aber eben so schön ist es, wenn allgemeine Mittel ergriffen werden, dem vorgerückten, ohnedieß mit vielfachen Beschwerden kämpfenden Alter überhaupt die Nahrungsforgen werthätig zu erleichtern. Eben so wird jedermann zugestehen, daß die Statuten mit vielem Scharfsinne auf die Verwirklichung jenes Zweckes berechnet sind, und daß die Gesellschafter, da Männer von großer Einsicht, von anerkannter Rechtlichkeit an der Spitze der Anstalt stehen, und ihre Geschäfte leiten, kaum je einer wirklichen Beschädigung ausgesetzt sein werden, welche selbst im schlimmsten Falle nicht fühlbar sein dürfte.

§. 2. Zum Eintritte in die Anstalt geeignete Personen.

Die allgemeine Versorgungsanstalt für Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates ist eine Rentenanstalt, durch welche jeder österreichische Unterthan, ohne Unterschied der Religion, des Standes, des Alters oder des Geschlechtes sich den Bezug einer, oder mehrerer jährlicher Renten (Dividenden) begründen, und hierdurch sowohl sogleich, als vorzüglich durch das allmälige Steigen der Rente, für die vorgerückten Lebensjahre eine mehr oder minder ergiebige Versorgung selbst versichern kann.

§. 3. Vollständige Einlagen.

Zur Begründung eines Rentenbezuges aus der allgemeinen Versorgungsanstalt ist eine vollständige Einlage im Betrage von 200 fl. C. M. erforderlich. Diese Einlage kann, wenn sie einmal gemacht worden ist, nicht wieder zurückgenommen werden, und der Erleger muß daher Theilnehmer der Anstalt bleiben, bis er stirbt, oder mit obrigkeitlicher Bewilligung aus den österreichischen Staaten auswandert.

Vollständige Einlagen zu 200 fl. C. M. kann jedermann machen, so viel er will; auch kann jeder österreichische Unterthan nach Belieben jedes Jahr mit jeder beliebigen Anzahl vollständiger Einlagen der Anstalt beitreten. Jede vollständige Einlage begründet Einen jährlichen Rentenbezug, daher derjenige, welcher 5 oder 10 vollständige Einlagen macht, auch jährlich 5 oder 10 Renten zu beziehen hat.

§. 4. Unvollständige Einlagen.

Da aber nicht jedermann in der Lage ist, die Summe der beabsichtigten Einlagen auf einmal zu erlegen, besonders wenn in der

Voraussetzung, daß die zu erwartenden Früchte einer einzigen Einlage den Zweck der Selbstversorgung nicht genügend erreichen dürften, mehrere Einlagen gemacht werden wollen; so ist auch gestattet, theilweise einzulegen (unvollständige Einlagen zu machen), und zwar für Personen vom Tage der Geburt bis einschlußig 60 Jahre mit wenigstens 10 fl. C. M., für Personen von 60 bis einschlußig 65 Jahre mit wenigstens 50 fl. C. M., und für Personen über 65 Jahre mit wenigstens 100 fl. C. M. für eine Einlage.

Auch diese unvollständigen Einlagen sind unwiderruflich, und das Recht, theilweise Einlagen zu machen, ist durch die Statuten dahin beschränkt, daß in einem und demselben Jahre von Theilnehmern in dem Alter über 65 Jahre nicht mehr als fünf, von jenen im Alter zwischen 60 und 65 Jahren nicht mehr als zehn, von jenen zwischen 50 und 60 Jahren nicht mehr als fünfzehn, von jenen zwischen 35 und 50 Jahren nicht mehr als zwanzig, von jenen zwischen 20 und 35 Jahren nicht mehr als fünf und zwanzig, von jenen zwischen 10 und 20 Jahren nicht mehr als dreißig, und von jenen unter 10 Jahren nicht mehr als fünf und dreißig unvollständige Einlagen gemacht werden dürfen. In jedem folgenden Jahre steht es aber solchen Theilnehmern frei, neue unvollständige Einlagen bis zur oben bezeichneten Begrenzung der Anzahl zu machen.

Sehr gemeinnützig und wohlthätig ist es, wenn zu Tauf- oder Firmungsgeschenken, oder auch zu Schulprämien theilweise Einlagen in die allgemeine Versorgungsanstalt gemacht werden, weil den Betheiligten für ihr vorgerücktes Alter eine wichtige Hilfe dadurch versichert wird. Auf Verlangen der Erleger wird in diesen Fällen die Widmung der Aufnahmsurkunde sogleich beigelegt.

§. 5. Beitritt in die Anstalt.

Wer immer der Anstalt beitreten will, hat um die Aufnahme mittelst eines Gesuches sich zu bewerben, und zugleich das Alter durch Geburt- oder Tauffcheine oder andere Behelfe, die durch Verehelichung, Erhebung in den Adelsstand u. dgl. etwa eingetretenen Veränderungen des Namens durch entsprechende Urkunden, und falls er nicht österreichischer Unterthan von Geburt wäre, die erlangte österreichische Staatsbürgerschaft durch genügende Beweise darzuthun. Die zum Behufe der Aufnahme in die Anstalt beigebrachten Urkunden werden stets wieder zurückgestellt.

§. 6. Einlagen für Andere.

Es steht jedermann frei, auch für Andere, welche österrische Unterthanen sind, Einlagen in die allgemeine Versorgungsanstalt zu machen; in diesem Falle wird aber das Individuum, auf dessen Namen die Einlage geschah, so betrachtet, als ob es selbst eingelegt hätte; es wird also die Einlage als dessen Eigenthum betrachtet. Doch ist es jedermann unbenommen, in dem Falle, wenn er für Andere einlegt, den Bezug der Dividenden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder für den Fall des Ablebens des Interessenten, den Bezug des Abfertigungsbetrages sich selbst vorzubehalten. Dieser Vorbehalt muß jedoch dem Aufnahmsgesuche sogleich ausdrücklich beigelegt werden. Ein solcher Vorbehalt ist besonders rätlich, wenn die Schwierigkeiten, das Erbrecht darzuthun, vermieden werden wollen.

§. 7. Der Verein theilet sich nach Jahresgesellschaften und diese nach Altersclassen.

Bei der Aufnahme in die Anstalt werden die eintretenden Interessenten nach den Abstufungen ihres Lebensalters zur Zeit des Eintrittes in sieben Classen getheilt. Vom 1. Februar bis Ende November jedes Jahres findet die Aufnahme Statt, mit jedem Jahre bildet sich eine eigene geschlossene Gesellschaft (Jahresgesellschaft). Jedes Mitglied bleibt lebenslänglich in derselben Jahresgesellschaft und Classe, welcher es beim Eintritte eingereiht wurde. Da aber jedes Individuum in jedem Jahre neue Einlagen machen kann, so kann dasselbe auch mehreren Jahresgesellschaften und, nach Verschiedenheit des bei der Aufnahme bereits erreichten Lebensalters, auch verschiedenen Classen derselben eingereiht werden.

Zur Bestimmung der Classe, in welche ein Mitglied bei der Aufnahme eingereiht werden muß, ist durch die Statuten der letzte December jenes Jahres, in welchem ein Interessent der Anstalt beitrith, als entscheidend festgesetzt. Wer nämlich an demselben das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, muß in die erste Classe; wer 10 Jahre überschritten, das 20. aber noch nicht erreicht hat, in die zweite; über 20 bis 35 Jahre in die dritte Classe; darüber hinaus bis zum 50. Jahre in die vierte Classe; nach dem erreichten 50. bis zum 60. Jahre in die fünfte Classe; nach dem 60. Jahre bis zum 65. Jahre in die sechste Classe; und jener, der

das 65. Jahr überschritten hat, in die siebente Classe der nämlichen Jahresgesellschaft aufgenommen werden.

§. 8. Anspruch auf eine Dividende.

Die Interessenten haben für das Jahr, in welchem sie zur Anstalt eintreten, noch keine Rente (Dividende) anzusprechen, weil während des Jahres die geschlossene Gesellschaft, welcher sie angehören (Jahresgesellschaft), erst gebildet wird, und nur erst zu Ende des Jahres jeder Classe das bleibende Capital zur Sicherstellung der Renten geordnet werden kann. Der Anspruch auf die Dividende tritt daher erst mit dem 1. Jänner des nächstfolgenden Jahres ein, und da die Dividenden nur verfallen bezahlt werden können, so erhellet, daß erst nach Ablauf des auf das Eintrittsjahr nächstfolgenden Jahres die erste Dividende bezogen werden kann.

Die geringste jährliche Dividende einer vollständigen Einlage ist für alle Jahresgesellschaften durch die Statuten folgender Massen festgesetzt: für die erste Classe mit 8 fl. C. M.; für die zweite Classe mit 8 fl. 30 kr. C. M.; für die dritte Classe mit 9 fl. C. M.; für die vierte Classe mit 9 fl. 30 kr. C. M.; für die fünfte Classe mit 11 fl. C. M.; für die sechste Classe mit 12 fl. C. M.; und für die siebente Classe mit 13 fl. C. M.

Diese ursprüngliche Dividende kann aber und muß mit der Zeit fortwährend sich erhöhen, so zwar, daß sie von einer vollen Einlage selbst bis zu dem Betrage jährlicher 500 fl. C. M. erwachsen kann.

§. 9. Behebung der selben.

Die Dividenden müssen von jedem Mitgliede, welches eine oder mehrere vollständige Einlagen machte, jährlich behoben werden, da man sich sonst der Gefahr aussetzen würde, binnen 6 Wochen nach gescheneher namentlichen Vorladung für todt erklärt zu werden, und den Anspruch auf eine weitere Dividende zu verlieren. Um aber die Dividende, deren Betrag für jede Jahresgesellschaft und Classe immer Ein Jahr zuvor öffentlich kundgemacht wird, ausgezahlt zu erhalten, muß der Interessent darüber eine classenmäßig gestämpeelte, mit seiner Lebensbestätigung versehene Quittung beibringen, und den Original-Rentenschein vorweisen. Wäre der Rentenschein in Verlust gerathen, so müßte derselbe amortisirt, und der Anstalt in Zeiten Anzeige davon gemacht werden.

Auch den unvollständigen Einlagen werden nach runden Beträgen zu 10 fl. verhältnismäßige Dividenden (Theil-Dividenden) berechnet. Diese Theil-Dividenden können aber von den Interessenten nicht erhoben werden, sondern müssen auf den Büchern der Anstalt zur unvollständigen Einlage so lange zugeschrieben werden, bis diese sich auf den Betrag einer vollen Einlage von 200 fl. C. M. vervollständigt. Nach erfolgter Ergänzung aber hat der Interessent auf den Bezug der Dividende in jenem Betrage Anspruch, welchen alle übrigen Besizer von Rentenscheinen der nämlichen Classe und Jahresgesellschaft bereits zu derselben Zeit erhalten.

Die Ergänzung unvollständiger Einlagen kann aber beschleunigt werden: a. durch bare Nachzahlung der Interessenten; b. durch die statutenmäßige jährliche Verlosung einiger Zuflüsse aus der Anstalt selbst *). Jedem Gesellschafter, welcher eine oder mehrere unvollständige Einlagen gemacht hat, steht es frei, zu jeder Zeit nach Belieben bare Zuschüsse zur Ergänzung des festgesetzten vollen Einlags-Capitales zu leisten. Solche Zuschüsse zu machen steht ganz in seiner Willkühr, und er ist dabei an keine Zeit gebunden; doch kann keine Nachzahlung angenommen werden, welche nicht wenigstens in 2 fl. C. M. besteht. Es ist jedoch sehr nützlich, durch Nachzahlungen die Ergänzung theilweiser Einlagen zu beschleunigen, weil dadurch früher das Recht des Dividendenbezuges erlangt, auf die Steigerung der Dividenden theilhaftig eingewirkt, und der Interessent in den Stand gesetzt wird, größere Vortheile aus der Anstalt zu erlangen. An den jährlichen Verlosungen hat jeder Interessent mit unvollständigen Einlagen Theil zu nehmen, er mag Nachzahlungen aus Eigenem leisten oder nicht. Es werden wöchentlich in Gemäßheit der Statuten einige Einkünfte der Anstalt dazu verwendet, die unvollständigen Einlagen jener Mitglieder, deren Nummern in einer alle Jahre Statt findenden Verlosung gezogen werden, zu ergänzen, und dadurch die verloseten Einlagen, in so weit diese Einkünfte reichen, allmählig oder auf einmal voll zu machen. Jährlich wird öffentlich kundgemacht, welchen unvollständigen Einlagen Verlosungsbeträge zugefallen sind; auch werden die Interessenten, deren Einlagen durch Theil-Dividenden oder durch Verlosung sich ergänzt haben, mittelst der öffentlichen Blätter jähr-

*) Aus dem Ankaufe öffentlicher Obligationen, aus Bruchtheilen von Kreuzern, Caducitäten, Erbschaften u. s. w.

lich aufgefordert, die Rentenscheine über die vollen Einlagen einzuholen.

§. 10. Abfertigung beim Tode oder der Auswanderung des Interessenten.

Im Falle ein Interessent stirbt, oder mit Bewilligung der Behörde aus dem österreichischen Staate auswandert, hat eine Abfertigung einzutreten, welche im ersten Falle die Erben des Verbliebenen, im letztern der Auswandernde zu beziehen hat. Die Abfertigung besteht bei vollen Einlagen in der Dividende des Abgangjahres, und überdieß in der Summe der ganzen Einlage des abgegangenen Interessenten, jedoch nach Abzug dessen, was bereits aus der Anstalt an Dividenden bar bezogen wurde. Wenn daher z. B. ein Interessent zur Zeit seines Todes bereits eine Dividende jährlicher 250 fl. für Eine volle Einlage bezog, so erhalten dessen Erben auch diese Dividende des Sterbjahres, welche schon mehr beträgt, als ursprünglich die Einlage ausmacht; dagegen muß man sich auch gefallen lassen, daß, wenn der Theilnehmer schon nach dem ersten Jahre stirbt, nach welchem er z. B. eine Dividende von 11 fl. bezogen hat, die Erben nur mehr einen Betrag von 189 fl. zurück erhalten. Bei theilweisen Einlagen besteht die Abfertigung in jener Summe, welche der Interessent bar zur Anstalt erlegt hatte; die zugewachsenen Theil-Dividenden haben aber zu Gunsten der übrigen Interessenten zur Vermehrung der Renten-Capitalien zu dienen.

§. 11. Vortheile dieser Anstalt.

Hieraus ist zu ersehen, daß der Anstalt durch den kürzeren oder längeren Genuß des Einlags-Capitales ein Gewinn erwächst, welcher immer jener Jahresgesellschaft und Classe zugeschrieben wird, in welche der Theilnehmer eingereiht war, und dieses geschieht so lange fort, als ein einziges Mitglied einer und derselben Classe am Leben ist. Stirbt eine Classe völlig aus, so strömt der ganze, mit ihrem Capitale errungene Gewinn auf die übrigen Classen dergestalt über, daß, nach Abzug von 10 pCt. für die Regie-Kosten, 45 pCt. zu gleichen Theilen den übrigen Classen derselben Jahresgesellschaft zugeschrieben werden, und so geht es von der siebenten bis zur ersten Classe fort. Stirbt jedoch eine ganze Jahresgesellschaft aus, so wird der durch dieselbe gesammelte Gewinn zu gleichen

Theilen den übrigen Jahresgesellschaften zugeschrieben. Durch diese mehreren Veranlassungen und den Umstand, daß das Rentencapital durch solchen Zuwachs immer größer, die Zahl der Theilnehmer aber immer kleiner wird, muß es dann geschehen, daß die ursprüngliche Dividende oft plötzlich bedeutend wächst, nach und nach sogar die Höhe von jährlichen 500 fl. C. M. erreicht, und auch auf die Höhe von mehreren Tausenden steigen könnte, wenn nicht durch die Statuten der höchste Betrag einer Dividende auf 500 fl. C. M. bestimmt worden wäre, um einer größeren Anzahl Interessenten die Wohlthat höherer Dividenden zuzuwenden. Die Zeit, binnen welcher diese Veränderungen nach dem natürlichen Laufe der Dinge eintreten müssen, kann jeder selbst berechnen, welcher die oben angegebenen Altersstufen der verschiedenen Classen in Erwägung zieht. Die älteren Classen haben insbesondere den Vortheil, daß nicht nur ihre Dividenden äußerst schnell steigen, sondern auch, daß ihre ursprüngliche geringste Dividende schon so hoch ist, daß man mit dem Einlags-Capitale nirgends auf eine sicherere Art solche Früchte erzielen dürfte.

Diese Sicherheit ist um so fester begründet, da die allgemeine Versorgungsanstalt durch ihre Statuten verbunden ist, alle Capitalien auf Realitäten mit Pupillar-Sicherheit anzulegen, und da sie durch den Verein der ersten österreichischen Sparcasse verwaltet wird, welcher bereits durch eine Reihe von Jahren sich des öffentlichen Zutrauens erfreuet.

Diese Anstalt dürfte daher als ein höchst wichtiges und wohlthätiges Institut erkannt werden, welches die besondere Aufmerksamkeit des Publicums verdient und besonders der Beherzigung aller Familienväter würdig ist. Möchte niemand dieses Mittel der leichtesten und sichersten Selbsthilfe unbeachtet lassen; ja niemand die Gelegenheit versäumen, durch diese Anstalt seine und seiner Angehörigen Zukunft bis in die späteste Zeit zu sichern *).

§. 12. L o c a l e.

Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt befindet sich in der Stadt, am Petersplatz, Nr. 572.

*) Statuten vom 4. October 1824.

3. Lebensversicherungs-Anstalten.

§. 1. Was sind Versicherungen.

Unter Versicherungen (Asscuranzen) versteht man im Allgemeinen Contracte oder Verpflichtungen, wodurch jemand die Gefahr des Schadens, welcher einen Anderen ohne dessen Verschulden treffen könnte, auf sich nimmt, und ihm gegen einen gewissen Preis den bedungenen Ersatz zu leisten verspricht*). Derjenige Theil, welcher den anderen für die Gefahr, die er läuft, sicher stellt, wird der Versicherer (Asscurateur) genannt; der andere hingegen, der durch die Versicherung vor jedem Verluste bewahrt wird, heißt der Versicherte (Asscurirte); was er dafür entrichtet, heißt die Prämie, und die Urkunde oder der darüber aufgesetzte Contract wird Polizza (Versicherungsschein) genannt.

Bei der angestrengtesten Wachsamkeit des Einzelnen ist jedes Eigenthum stets einer Menge von Gefahren und Unglücksfällen ausgesetzt, von Feuer und Schiffbrüchen oder durch andere unerwartete Ereignisse hervorbracht; dadurch ist also die Aufgabe entstanden, wie daher entspringende Verluste am wenigsten unheilbringend gemacht werden können. Der Verlust eines Schiffes oder die Einäscherung einer Fabrik sind Unglücksfälle, die selbst den Reichsten schwer betreffen müßten, doch würde der Schaden weit weniger fühlbar sein, wenn derselbe auf Mehrere vertheilt würde, und wäre die Zahl derer, mit denen dieses der Fall sein würde, sehr groß, so würde dem Einzelnen dadurch nur ein wenig fühlbarer Nachtheil erwachsen. Hieraus entstanden nun die Vereinigungen mehrerer, um die durch zufällige Zerstörung des Besigthumes erlittenen Verluste zu vertheilen und zu vermindern, und in der Vertheilung des Risico oder des möglichen Verlustes, in der richtigen Berechnung desselben, so wie in der Anwendung der dafür festgesetzten Regeln besteht das Geschäft der Versicherer. Obgleich es unmöglich ist, allemal die Umstände genau zu erfahren, durch welche Unglücksfälle herbeigeführt werden, die man vom Zufalle bedingt erachtet, so ist es dennoch sicher, daß solche

*) B. G. B. §. 1288.

unter gewisse Regeln zu bringen sind. Die Zahl der Geburten, der Trauungen, so wie der Todesfälle, das Verhältniß des weiblichen zu dem männlichen Geschlechte, so wie die ehelichen und die unehelichen Geburten; die Zahl der gescheiterten Schiffe, der Feuersbrünste, so wie noch andere, scheinbar vom Zufalle herrührende Dinge erscheinen, sobald unsere Erfahrung ein verhältnißmäßig weites Feld übersieht, immer in gleicher Zeit wieder als dieselben, und es ist hiernach nicht schwer, die Summe auszumitteln, die ein Individuum zu bezahlen hat, um sein Vermögen entweder vor daher entspringendem Verlust zu schützen, oder um seinen Erben nach seinem Tode die Auszahlung einer gewissen Summe zu sichern. Dergleichen Schätzungen müssen aber auf lange Beobachtungen gegründet sein.

Versicherungen werden zuweilen von Gesellschaften, zuweilen aber auch von Einzelnen übernommen; in allen Fällen wird aber die Gefahr eines Verlustes auf viele vertheilt. Die Versicherungs-Gesellschaften bringen durch Unterschriften gewöhnlich ein großes Fonds-Capital zusammen, oder es treten eine Anzahl Capitalisten zusammen, welche ohne Schwierigkeit hinlängliche Fonds liefern können, um Verluste, die sich ereignet haben, wieder gut zu machen. Dergleichen Compagnien beschränken ihr Risiko nicht immer auf kleine Summen, und weigern sich nur selten, auch große Summen auf ein Schiff, ein Haus oder ein Leben zu zeichnen, indem die Größe ihrer Capitale ihnen gestattet, große Verluste tragen zu können. Die Prämien, welche sie nehmen, sind ihrem Risiko angemessen und ihr Gewinn ist im Ganzen von dergleichen Zufällen nicht abhängig. Daß der Einzelne als Versicherer nicht auf gleiche Weise verfahren kann, ist augenscheinlich, er müßte denn ein sehr reicher Capitalist sein; die Übernahme von Versicherung großer Posten würde das Geschäft aber so gefährlich machen, daß nur wenige geneigt sein möchten, sich solchem zu widmen. Durch Versicherungen vermag man sich daher gegen Verlust durch Feuersbrünste, sowie gegen Hagelschlag, Mißwachs, Viehsterben, gegen Seefahrt u. s. w. zu verwahren.

S. 2. Was sind Lebensversicherungen?

Die Lebensversicherung ist ein Vertrag, wodurch einerseits der Versicherte sich gegen die Anstalt zur Zahlung eines nach Belieben monatlich, viertel-, halb- oder ganzjährig oder ein für allemal zu entrichtenden Betrages verpflichtet, die Anstalt

aber andererseits die Verbindlichkeit übernimmt, an den Versicherten selbst, oder an eine von demselben bezeichnete Person ein bestimmtes Capital, oder eine jährliche Rente (lebenslänglichen Genuß, Pension) in dem beliebig festgesetzten Zeitpuncte*) zu bezahlen.

§. 3. Eintheilung der Lebensversicherungen.

Die Lebensversicherungen theilen sich in zwei Hauptclassen:

1. Versicherungen, die nach dem Tode des Versicherten von der Anstalt bezahlt werden. Bei Versicherungen dieser Art verpflichtet sich die Anstalt — gegen eine bestimmte jährliche, oder einmalige Prämie, nach Ableben des Versicherten, wenn dasselbe entweder innerhalb, oder nach einem festgesetzten Zeitraume, oder wann immer (je nachdem der Vertrag lautet) erfolgt — ein Capital, oder eine jährliche Rente an seine Erben oder Cessionäre zu bezahlen.

2. Versicherungen, welche bei Lebzeiten des Versicherten von der Anstalt bezahlt werden. Durch diesen Versicherungsvertrag übernimmt die Gesellschaft die Verbindlichkeit, gegen eine jährliche, oder gegen eine einzige Gesammtprämie dem Versicherten, wenn derselbe nach einer bestimmten Zeit am Leben ist, ein Capital oder eine Rente (Pension) auszubezahlen, oder ihm gleich bei Schließung des Vertrags anfangend auf die ganze Lebensdauer eine unbedingte jährliche Rente zu verabsolgen. Zu dieser Classe von Versicherungen gehören die Leibrenten-Verträge.

Unter derartige, bei Lebzeiten des Versicherten von der Anstalt zu bezahlende Versicherungen, gehören auch die Geld-Anticipationen (Vorauszahlungen des versicherten Capitals). In jenen Fällen nämlich, wo für eine Versicherung auf das Ableben einer Person wann immer, oder auf eine bestimmte Anzahl Jahre, die zu leistende Zahlung pupillarmäßig auf eine der Anstalt genehmen Art sichergestellt werden kann, wird dieselbe das entsprechende Capital schon bei Schließung der Versicherung im Vorhinein ausbezahlen. Hierher gehören nicht nur jene Fälle, wo die versicherte Person für das von der Anstalt im Voraus empfangene Capital entweder lebenslänglich oder eine gewisse Anzahl

*) Dieser ist gewöhnlich der Todesfall des Versicherten oder einer von ihm bezeichneten Person.

Jahre hindurch in beliebigen Raten, z. B. jährlich oder monatlich die bestimmte Zahlung entrichtet, sondern es gehören hieher auch jene Fälle, wo die Anstalt ein Capital oder eine jährliche Rente im Voraus bezahlt, und hiefür erst nach einer bestimmten Zeit, oder nach dem Ableben einer bestimmten Person ein Capital oder eine Rente als Prämie einnimmt.

§. 4. Anwendung derselben.

Die Anwendungen der Lebensversicherung sind so mannigfaltig, daß es unmöglich ist, sie alle aufzuzählen. Folgende kommen am öftersten vor:

1. Versicherungen von Summen, die dem rechtmäßigen Besitzer der Polizze nach Ableben des Versicherten bezahlt werden.

Diese eignen sich besonders für öffentliche Beamte und überhaupt für Angestellte und Bedienstete, die ein bestimmtes Einkommen haben, welches nach ihrem Tode aufhört. Ein Familienvater kann durch diese Versicherung für das Wohl seiner Angehörigen sorgen, die ohne dieselbe nach seinem Tode nicht allein seiner Stütze, sondern auch aller Mittel beraubt sein würden.

Wer eine vortheilhafte Pachtung hat oder an der Spitze eines Unternehmens steht, das erst nach mehreren Jahren einen bedeutenden Gewinn geben kann, findet in dieser Einrichtung ein Mittel, die gehofften Vortheile seinen Erben auch für den Fall seines früheren Ablebens zu sichern.

Sie kann ferner dem unbegüterten, aber sonst vortheilhaft bekannten Gewerbsmanne das Erlangen eines Darlehens erleichtern, indem er eine Polizze auf sein eigenes Leben hinterlegt.

Ein Gläubiger, wenn er das Leben seines Schuldners versichert, erlangt die Beruhigung der unfehlbaren Rückzahlung seines Guthabens.

Es kann die lebenslängliche Benützung liegender Güter auch für die Erben verwerthet werden.

Ehemänner, die das Vermögen ihrer Gattinnen im Geschäfte benützen, können durch eine Versicherung auf das Leben dieser letztern sich vor der Verlegenheit schützen, in welche sie beim Ableben ihrer Frauen durch die Zurückzahlung des Vermögens versetzt sein würden.

2. Versicherungen von Capitalien oder jährlichen Renten, die an eine Person zu bezahlen sind, wenn diese den Versicherten überlebt.

Mittels diesen kann Jemand seiner Familie den Besitz einer Verlassenschaft oder anderer Einkünfte sichern, die im Falle eines frühzeitigen Todes auf andere Erben übergehen würden.

Schuldforderungen, deren Zurückzahlung von einer persönlichen Erbschaft abhängt, können auch auf diese Weise zu einer niedern Prämie versichert werden.

Ein Sohn, der seine Eltern versorgt wissen will, wenn sie ihn überleben sollten, kann dies durch eine solche Versicherung bewerkstelligen.

3. Gegenseitige Versicherungen, wo von zwei versicherten Personen beim Tode der einen, die überlebende die versicherte Summe erhält.

Diese finden ihre Anwendung bei Handlungs-Gesellschaftern, die sich vor dem Übelstande schützen wollen, welcher für die Geschäfte des Überlebenden durch die Herausgabe der vom Verbliebenen eingelegten Capitalien entstehen würde.

Ferner können solche von Eheleuten benützt werden, die sich gegenseitig den Besitz ihres zugebrachten Vermögens versichern wollen, während es entweder nach den Gesetzen oder in Folge einer Übereinkunft z. B. die Verwandten der Frau, wenn sie kinderlos stirbt, zurückfordern würden.

4. Versicherungen zu Anderer oder zu eigenen Gunsten von Capitalien oder lebenslänglichen Renten, die vom Versicherten selbst zu erheben sind, wenn er eine voraus bestimmte Anzahl von Jahren überlebt.

Mittels dieser können Eltern oder Wohlthäter für Kinder eine Aussteuer versichern.

Durch dasselbe Verständniß können junge Personen sich ein Capital oder eine Rente für die Zukunft verschaffen.

An diese Versicherungsart reihen sich:

5. Die Leibrenten unter ihren vielfältigen Gestaltungen.

Jeder, der sich im Besitze eines eigenen, entweder erworbenen, oder sonst auf irgend eine Art erlangten Vermögens befindet, wird, besonders bei vorgerücktem Alter lebhaft wünschen, dasselbe ungestört in Ruhe genießen zu können, Bedenkt man nun zugleich, wie

schwer es heut zu Tage fällt, Capitalien zu annehmbaren Zinsen zu verwenden, und mit wie vielen Sorgen, Gefahren, ja selbst Auslagen die Anlegung von Geldern bei Privaten verbunden ist, so kann man den Nutzen und die Wichtigkeit einer Anstalt nicht verkennen, welche die Mittel darbietet, sich in den Genuß eines gesicherten, den Bedürfnissen mehr angemessenen Einkommens zu setzen. Derjenige, welcher bei der Lebensversicherungs-Anstalt eine bestimmte Summe in barem Gelde, oder in Geldeswerth an Realitäten einlegt, sichert sich dafür von dem Augenblicke der geschenehen Einlage auf die Dauer seines Lebens eine jährliche Leibrente, welche die gewöhnlichen Capitalszinsen um so mehr übersteigt, je höher das Alter der einlegenden Person ist. So bezieht z. B. eine Person, die 50 Jahre alt ist, wenn sie 10,000 fl. einlegt, ein jährliches Einkommen von 794 fl. — und bei der gleichen Einlage würde das jährliche Einkommen 975 fl. betragen, wenn die versicherte Person im 60. Lebensjahre stände. Dieses vergrößerte Einkommen muß insbesondere den Wünschen derjenigen entsprechen, welche ein kleines Vermögen besitzen, und von den gewöhnlichen Erträgnissen desselben die Bedürfnisse des täglichen Lebens zu bestreiten außer Stande sind, durch die Versicherung aber die immerwährenden Sorgen beseitigen, mit denen sie sonst zu kämpfen hätten. Die Leibrentenverträge konnten früher in Ermanglung eigener Gesellschaften nur mit Privaten eingegangen werden, und waren daher stets mit einiger Gefahr verbunden, indem man oft mit Grund befürchten mußte, der Schuldner würde früher oder später außer Stande sein, seine Verbindlichkeiten zu halten. Bei den Lebensversicherungs-Gesellschaften finden diese Besorgnisse durchaus nicht Statt; denn sie sind einerseits vermöge der großen Ausdehnung ihrer Geschäfte in der Lage, höhere Renten als jeder Private zuzusichern, auf der andern Seite bieten sie dem Einlegenden durch ihr bedeutendes Unternehmungs-Capital eine in jeder Hinsicht beruhigende Sicherheit dar. Die Lebensversicherungs-Anstalt in Wien gewährt außer der in ihrer Verfassung begründeten Sicherheit (S. 14) noch insbesondere den Vortheil, daß sie stets gerne bereit ist, jene Capitalien, welche sie von dem für eine Leibrente versicherten Theilnehmer empfängt, auf dessen Verlangen, mit pupillarischer Sicherheit anzulegen, so daß jeder Versicherte während seiner Lebenszeit noch eine Bürgschaft mehr besitzt.

§. 5. Wozu dienen Lebensversicherungen?

Lebensversicherungen sind also das Mittel, um bei dem Tode über ein Capital zu verfügen, welches die Hinterlassenen gegen augenblicklichen Nothstand zu schützen, die Betreibung eines Nahrungszweiges zu gestatten, oder durch die Zinsen eine jährliche Einnahme zu gewähren vermag.

Solche Anstalten sind besonders für die mittleren Stände von Wichtigkeit, deren Einkünfte nur auf ihre Lebenszeit beschränkt sind, und die ihren Witwen und Kindern oft nichts hinterlassen können. Der Verlust, der durch den Tod eines Arbeitsamen entsteht, ist dann am fühlbarsten, wenn dieser Unmündige hinterläßt, oder wenn sein Lebensende eher eintritt, als er Zeit hatte, durch Zurücklegung eines Theiles seines Erwerbes ein für das Fortkommen der Seinen hinlängliches Capital zu sammeln. Häufig sehen wir aber gerade die Kräftigen und Blühenden plötzlich dem Tode anheimfallen. Niemand weiß, wie nahe oder fern sein Lebensziel gesteckt ist, und wie viel Zeit ihm zur Ausführung der Plane, die ihm am Herzen liegen, vergönnt ist. Das Drückende einer solchen Ungewißheit aufzuheben, ist die Bestimmung der Lebensversicherungs-Anstalt; sie schließt Versicherungen auf das Leben der Menschen ab, d. h. sie übernimmt die Verbindlichkeit, gegen jährliche verhältnißmäßige Beiträge, welche der Versicherte an die Anstalt zahlen muß, bei seinem Tode (gleichviel ob dieser frühzeitig oder spät erfolgt), ein bestimmtes Capital an seine Erben auszusahlen. So wie bei Versicherungen von Gebäuden, Schiffen oder Saaten Ersatz gegeben wird, wenn sie die Kraft der Elemente zerstört, so gewährt eine solche Anstalt für den Verlust der Erwerbsmittel, welche Jemand durch seine geistigen und körperlichen Kräfte besitzt, Entschädigung, sobald dieselben durch den Tod zu nichts gemacht werden. Dem sorgsamen Familienvater, der den Seinen ein bestimmtes Capital hinterlassen möchte, wird es durch eine solche Versicherung möglich, die sichere Anwartschaft auf die ganze gewünschte Summe seinen Erben schon dann zu verschaffen, wenn er vielleicht erst einen sehr kleinen Theil dieses Capitales wirklich erworben hat. Die Möglichkeit, daß sein Leben früher enden könne, ehe er eine bedeutende Summe wirklich ersparen konnte, beunruhiget ihn nicht mehr; ihm bleibt nur die leichtere Sorge, jährlich den Beitrag an die Lebensversicherungs-Bank, welche seine Sparcasse geworden, einzu-

zahlen. So sind gewissermaßen nicht allein seine schon gemachten Ersparnisse, sondern auch die, welche er in künftigen Jahren machen wird, im Voraus gesichert, und tritt sein Tod auch unerwartet früh ein, so eröffnet sich für die Angehörigen alsbald die klug vorbereitete Hilfsquelle. Der Nutzen, welchen eine Sicherheit dieser Art gewährt, wird namentlich in Zeiten fühlbar, wo ansteckende, schnell hinrassende Krankheiten oder politische Bewegungen herrschen.

§. 6. Grundsätze, worauf sich Lebensversicherungs-Anstalten stützen.

Angenommen, irgend Jemand wünschte sich für 100 fl. zu versichern, welche nach seinem Tode auszuführen sind, so wird die an die Anstalt zu entrichtende Summe (Prämie) durch die Größe dieser Summe, dann aber auch durch die anzunehmende Lebensdauer des Versicherten bestimmt, so wie durch die Vortheile, welche die Versicherungs-Gesellschaft dabei erlangen kann. Der Betrag der Zahlung ist also dem Alter des Versicherten bei seinem Eintritte in den Verein und der seinen Erben zu zahlenden Summe angemessen. Ein gesunder Mensch von einem gewissen Alter, hat im Durchschnitte, wie man berechnet hat, noch so und so viele Jahre zu leben, und nach dieser so gefundenen Lebensdauer richtet sich dann der jährliche Beitrag. Da mit dem steigenden Alter das wahrscheinliche Lebensziel des Menschen immer näher rückt, Ältere daher den Jahresbeitrag nicht so vielmal, als Jüngere entrichten werden, so müssen nach diesem Verhältnisse für jene die Prämien höher gestellt werden, als für diese. Der Unterschied ist bedeutend; wer z. B. im 18. Jahre beitrifft, zahlt in irgend einer Anstalt jährlich 2 pCt., wer aber im 60. versichert wird, über 7 pCt. von der versicherten Summe.

Die Versicherungs-Gesellschaften stützen sich auf wissenschaftliche mathematische Grundlagen, auf genaue umständliche Berechnungen der wahrscheinlichen Lebensdauer, dann auf eine genaue Bestimmung des Zinsfußes, zu welchem die Gesellschaft die von den Versicherten ausbezahlte Summe geltend machen kann. Der Zinsfuß bestimmt sich gewöhnlich nach dem Cours der Staatspapiere, weil die meisten Versicherungs-Gesellschaften ihre Capitalien in Staatsrenten anlegen. Da jedoch der Cours dieser letzten sehr abwechselnd sein kann, und von Umständen abhängt, über welche der Einzelne in unsern bürgerlichen Gesellschaften nicht nach Gutdünken

verfügen kann, so fordert es die Vorsicht und die so wichtige Erhaltung der Anstalt, sich von den Schwankungen desselben so unabhängig als möglich zu machen, d. h. ihn so klein als möglich zu setzen. In England zahlten die Versicherungs-Gesellschaften früher 3, jetzt dagegen nur 2, höchstens $2\frac{1}{2}$ pCt. *).

§. 7. Wann und wie viel soll auf ein Leben versichert werden?

Bei den Lebensversicherungs-Anstalten gilt der Grundsatz, nur Personen von guter Gesundheit und einem gewissen Alter — in der Regel nicht unter 15 und nicht über 60 Jahre — anzunehmen. Daß das jugendliche Alter das zur Versicherung vortheilhafteste sei, folgt schon aus dem, was über die Basis der Vereine solcher Art gesagt wurde. Wer in jüngern Jahren versichert wird, hat jährlich einen kleinern Beitrag aufzubringen, als der, welcher den Beitritt bis zu einem vorgerückten Alter verschiebt. Das Erwerben des Capitals, das er seinen Erben bestimmt, wird diesem daher schwerer, als jenem und er kann eher in den traurigen Fall kommen, die Versicherung, wenn er den Beitrag nicht mehr aufbringen kann, aufgeben zu müssen. Wem indeß die Abschließung einer Lebensversicherung nicht schon in jüngern Jahren möglich ist, der verschiebe sie wenigstens nicht zu weit in das spätere Alter. Häufig geschieht es, daß Leute sich für zu gesund halten und fürchten, daß sie die Beiträge zu lange bezahlen müßten. Wie oft trifft es sich aber, daß auch den Gesunden plötzlich ein Ubel überfällt, das bedenkliche Nachwehen hinterläßt und für seine fernere Lebensdauer von schlimmer Vorbedeutung ist. Meldet er sich dann zur Versicherung, so wird er zurückgewiesen; denn nur gesunde Personen haben Anspruch darauf. Ueberrascht aber der Tod den Zaudernden, so leiden die Angehörigen unverdient die Strafe seiner Unschlüssigkeit.

Die größte Summe, welche auf ein Leben versichert werden kann, varirt bei den verschiedenen Gesellschaften, so ist z. B. bei der

*) Zur genauen Bestimmung des Sterblichkeits-Gesetzes oder der mathematischen Beobachtung der Lebensdauer in den verschiedenen Altern des Menschen, haben ausgezeichnete Männer gründliche Arbeiten unternommen und Sterblichkeits-Tabellen entworfen, die immer mehr, und größtentheils durch die Lebensversicherungs-Vereine, vervollkommen werden. (S. die Literatur.)

Versicherungs-Bank von Gotha 8000 preussische Thaler die größte und 300 Thaler die kleinste Summe. Innerhalb dieser Gränzen kann jeder die Summe wählen, welche er seinen Verhältnissen angemessen findet. Doch ist hiebei zu rathen, nicht etwa nach einem eben vorhandenen Geldübersusse die zu versichernde Summe zu bestimmen, sondern vielmehr vorher reiflich zu überlegen, wie viel man jährlich von seiner Einnahme füglich und ohne drückende Opfer auf die Versicherungs-Prämie verwenden könne, und nach dem Betrage dieses entbehrlichen Theiles des Einkommens möge man die Summe bestimmen, welche damit versichert werden soll. Kann z. B. ein Mann von 35 Jahren nur 30 Thaler von seinem Einkommen jährlich bequem entbehren, so darf er, da die Prämie seines Alters ungefähr 3 pCt. beträgt, um vorsichtig zu handeln, mehr nicht als 1000 Thaler versichern lassen. Verbessert sich später seine Stellung, so bleibt es ihm immer gestattet, eine zweite Versicherung auf sein Leben nach Verhältniß der gestiegenen Einnahme zu suchen.

Daß, wie bei allen Handlungen in der Welt, Redlichkeit von Seiten der Versicherten oben an stehen, daß man sein Alter, seinen körperlichen Zustand u. s. w. genau angeben müsse, bedarf wohl kaum einer Erwähnung, weil bei der geringsten Unwahrheit, die sich ein Versicherter zu Schulden kommen läßt, die Gesellschaft die Zahlung verweigern kann und gewissermaßen verweigern muß, wenn sie nicht einer baldigen Auflösung entgegen gehen will.

S. 8. Wohlthätigkeit dieser Anstalten.

Genaue, innige Beziehungen bestehen zwischen den Sparcassen und den Lebensversicherungs-Anstalten. Wenn es von den Ersteren mit Recht heißt: daß sie eine sehr bemerkliche Besserung in dem physischen und moralischen Zustande der untern Volksklassen veranlassen, so sind die Lebensversicherungs-Anstalten nothwendige Ergänzungen der Sparcassen in Bezug auf die mittlern und höhern Stände und können viel dazu beitragen, eine so heilsame Reform vollständig zu machen. Beide tragen wesentlich zur Beförderung von Ordnung, Mäßigkeit und Sparsamkeit bei. Der Zweck der Sparcassen ist: sichere Aufbewahrung und Verzinsung der Ersparnisse Unbemittelter. Indem die kleinen Einlagen derselben in diesen gemeinsamen Cassen zu größeren Summen vereinigt und diese verzinslich ausgeliehen werden, sind die Sparcassen die treuen Ver-

walter und Mehrere der baren Habe der ärmern Classen; sie wecken und erhalten bei dem ärmern, also größern Theile der Bürger den Geist der Sparsamkeit, schaffen also das wirksamste Mittel zur Erhöhung des Gewerbefleißes und zugleich die kräftigste Schutzwehr gegen Verarmung. Sie stehen hoch über allen Anstalten der Humanität und der öffentlichen Wohlthätigkeit, und sind ohne Zweifel die wohlthätigste Einrichtung unserer Lage. Indem aber die Sparcassen nur bei Anlegung geringerer Summen zur Theilnahme berechtigen und größere Capitale in der Regel nicht mehr angenommen werden, schließt sich der Wirkungskreis der Sparbanken da, wo es sich von mehr, als bloßer Anhäufung der Ersparnisse handelt, und hier beginnt jener der Lebensversicherungs-Anstalten, welche recht eigentlich dazu bestimmt sind, die Ersparnisse des Mittelstandes aufzunehmen. Die innere Einrichtung dieser Anstalten ist schon verwickelter als jene der Sparcassen, die nur das persönliche Interesse anregen, wo hingegen Lebensversicherungs-Anstalten, da sie auf gelehrtere Regeln gestützt, die Größe des Anwuchses des Capitales mit dem Sterblichkeits-Gesetze in Verbindung setzen, die edelmüthigsten Eigenschaften im Menschen in Anspruch nehmen und entwickeln.

Der Nutzen und die Vortheile, welche Lebensversicherungen gewähren, können nur um so allgemeiner gefühlt und anerkannt werden, je mehr man in das Wesen dieser Anstalten eindringt, ihre Entwicklung und Verbreitung in den aufgeklärtesten Ländern Europa's beobachtet, und den Ruf in Erwägung zieht, welchen sie durch die anschaulichsten und wohlthätigsten Erfolge sich erworben haben. Eine solche auf Vorsicht gegründete Anstalt weckt den Geist der Ordnung und Sparsamkeit, schützt den Menschen vor den traurigsten Wechselfällen, bewahrt Familien vor Noth und Elend, sichert und vermehrt dem Reichen seinen Wohlstand, verbessert dem Minderbegüterten und selbst dem Armen seine Lage, und kommt überhaupt der Menschheit in den betrübendsten Verhältnissen tröstend zu Hilfe.

Die Leistungen, zu denen solche Versicherungs-Anstalten sich verpflichten, gründen sich auf das vereinte Ergebnis

- 1) der fruchtbringend angelegten Summen, welche die Versicherten an die Assurance-Anstalt entrichten, und
- 2) derjenigen Beträge, von deren Bezahlung dieselbe je nach Verschiedenheit der Versicherungen entweder durch Überlebend,

oder durch Sterbfälle befreit wird. — Sie treten aus dem Kreise gewöhnlicher Zinsberechnungen, übersteigen bei weitem das Erträgniß, welches durch Anlegung vereinzelter Capitalien auf Zinsen erworben werden kann, und übertreffen demnach in ihren wohlthätigen Folgen selbst die beharrlichste Sparsamkeit, die ohne Anschluß an eine größere, gegenseitig vortheilhafte Gemeinschaft immer nur langsam und unsicher zu sammeln vermag.

Auch kleine Summen, die auf anderen Wegen nicht leicht auf ein Zinserträgniß gebracht werden können, genießen verhältnißmäßig die gleichen Vortheile, wie die größeren Beträge, und auf diese Weise erstrecken sich die Wohlthaten der Lebensversicherung auf alle Classen der menschlichen Gesellschaft ohne Unterschied der Personen und des Geschlechtes, indem sie sich den Umständen eines jeden Einzelnen, und den größeren oder minderen Ersparnissen, welche derselbe in seiner Stellung zu machen im Stande ist, anpassen.

Jede klugdenkende Person, für deren Verhältnisse eine der Lebensversicherungs-Arten geeignet ist, wird sich dadurch gewiß veranlaßt fühlen, ohne weitere Aufmunterung mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln in den Lebensversicherungs-Verein einzutreten; denn die trefflichen Einrichtungen allein fordern schon genügend auf, von dem Bestehen eines Institutes Nutzen zu ziehen, das Witwen und Waisen die nöthigen Mittel zum Unterhalte darbietet, dem Alter eine willkommene Unterstützung bereitet, jungen Personen entweder eine Aussteuer, oder einen Beitrag zu einem angehenden Gewerbe sichert, den Capitalisten und Grundbesitzern ihre Einnahmen vermehrt, und selbst den Gläubigern, im Falle des Ablebens ihrer Schuldner, für ihre Forderung Bürgschaft leistet.

Wenn es je eine Zeit gab, in welcher alle jene, die mit Vorsicht und Vorsorge den unbestimmten Ereignissen der Zukunft entgegen gehen — die zu ihrer Familie wahre Liebe fühlen, und sich in Verhältnissen befinden, in welchen sie ihre Angehörigen entweder ganz dürftig, oder doch nicht hinlänglich versorgt hinterlassen müßten — sich bewogen fühlen, die wohlthätige Einrichtung der Lebensversicherungen zu benützen, die jedem ohne Unterschied des Standes die Mittel darbietet, dem Mangel an eigenem Vermögen, oder dessen Unzureichbarkeit abzuhelpfen, und für den Unterhalt geliebter Hinterlassenen zu sorgen — so muß der gegenwärtige Zeitpunkt vor-

zugsweise dazu auffordern, in welchem eine rasche Zunahme der Bevölkerung in den cultivirtesten Gegenden der Welt, nicht wohl sogleich dieselbe gleichmäßige Vermehrung des Erwerbes darbieten kann, somit die im Allgemeinen beinahe fortwährend sich vermehrenden Ansprüche an das Leben um so mehr der Nachhilfe einer Ausgleichung bedürfen, wo die Leichtigkeit des Erwerbs nicht im Stande ist, mit dem Bedürfnisse desselben durchaus gleichen Schritt zu halten.

Wie viele Familien beweinen den Verlust des sorgsamen Vaters, an dem sie ihren alleinigen Ernährer verloren, oder der geliebten Mutter, oder eines Bruders, mit deren Hinscheiden sie zugleich die Quelle ihres Unterhaltes versiegt sehen — wie viele Väter und Mütter trauern um den Verlust geliebter Söhne, an denen sie die einzige Stütze für das gebrechliche Alter zu besitzen hofften! — Ist schon der Verlust theurer Personen an sich ein schweres Unglück für fühlende Herzen, wie sehr muß dasselbe dann noch vergrößert werden, wenn Armuth, drückender Mangel an allem Erforderlichen, oft auch fortdauerndes Elend die traurigen Folgen solcher Verluste sind. Welche Lage für einen Familienvater, der sich in den letzten Augenblicken von Gattin und Kindern umgeben sieht, die er zärtlich liebt, und welche nach dem Hintritte ihres Erhalters außer dem Allmächtigen keinen Versorger haben, welche genöthigt sind, sich den schmerzlichsten Entbehrungen zu unterwerfen, oder als letztes bitteres Mittel, ihre bittende Stimme an die öffentliche Wohlthätigkeit zu richten. In gleicher Lage befinden sich der Sohn, die Tochter, welche mit dem Ertrage ihrer Arbeit oder ihrer Talente einen greisen Vater, eine alte Mutter, ihre Geschwister unterstützen. Welchen Trost hingegen bereiten sie sich und ihren Hinterlassenen, wenn sie in ihren letzten Augenblicken zu sich selbst sagen können: „Ich habe für meine Gattin, meine Kinder, für meinen Vater, meine Mutter, meine Geschwister nach Möglichkeit gesorgt.“

Doch nicht allein die nähere oder entferntere Nothwendigkeit, aus dem Kreise geliebter Angehörigen auf immer scheiden zu müssen, ohne das beruhigende Gefühl mit hinüber zu nehmen, für deren Unterhalt das Erforderliche hinterlassen zu können — ist ein zureichendes Motiv, an der Wohlthat der Lebensversicherung Theil zu nehmen, das Leben selbst, dessen mannigfaltige Gestaltungen und Verhältnisse, machen eine Lebensversicherung höchst wünschenswerth, und die Theilnahme daran dem Allgemeinen förderlich, somit ver-

dienstlich, da selbe in ihren verschiedenartigen Zweigen in jedem Stande, bei jedem Unternehmen, in jeder Lage auf das Kräftigste für das Wohl ihrer Theilnehmer einzuwirken im Stande ist.

K. K. privilegirte Lebensversicherungs-Anstalt.

§. 9. Deren Gründung und Zweck.

Die k. k. privilegirte Lebensversicherungs-Anstalt gründet sich auf den Gesellschaftsvertrag vom 26. December 1831, welcher von dem k. k. Merkantil- und Wechselgerichte und dem See-Consulate geprüft, und von Sr. k. k. Majestät mittelst eines Allerhöchsten Privilegiums allergnädigst sanctionirt worden ist. Kraft a. h. Entschliessung vom 25. Jänner 1833 wurde die Anstalt mit besondern Vorrechten ausgestattet.

Diese wohlthätige Anstalt hat seit ihrer Gründung in allen Vorfällen die vollgiltigsten Beweise geliefert, daß sie stets allen billigen Anforderungen zu entsprechen und den Versicherten die beruhigende Überzeugung einer besonnenen Verfahrungsweise einzufloßen wußte, auf welchen unwandelbaren Grundsätzen der glückliche Erfolg ihrer Unternehmungen, und die stets wachsende Ausdehnung ihrer Wirksamkeit beruht *).

*) Die k. k. privilegirte allgemeine Assecuranz (Assicurazioni Generali Austro-Italiche), wodurch die k. k. priv. Lebensversicherungsanstalt in Wirksamkeit gesetzt wurde, hat zum Zwecke: Versicherungen gegen Feuerschäden auf Gebäude, darin befindliche Möbeln, Geräthschaften, Maschinen, Warenlager, Feldfrüchte in Scheunen, andere Vorräthe und Fahrnisse jeder Art, und bei Gebäuden selbst, auch in Bezug auf landtäglich oder grundbüchlich einverleibte Schuldforderungen; ferner Versicherungen gegen die Gefahren der Warensendungen zu Lande, auf Flüssen, Canälen, Seen und auf dem Meere; insbesondere aber die Lebensversicherungen unter allen den verschiedenen Gestalten mit Inbegriff der Leibrenten; dann andere von den Landesgesetzen erlaubte Versicherungen gegen festgesetzte, billigt bemessene Prämie (Versicherungsgebühr) zu übernehmen und die gebührenden Entschädigungen immer bar und unverweilt, zu leisten. Diese Anstalt ist als ein gewinnbringendes Unternehmen fundirt. Sie besitzt Commanditen in allen größeren Städten von Inner-Oesterreich, und wird vorzüglich als Mobilarversicherung gesucht, da die inländischen wechselseitigen Brandversicherungs-Anstalten sich gegenwärtig nur mit Gebäude-Versicherung allein befassen.

S. 10. Zahlung der Prämien.

Die Urkunde, welche die Anstalt dem Versicherten ausstellt, wird Polizze genannt; die Beträge, welche der Versicherte jährlich oder ein für allemal an die Anstalt entrichtet, heißen Prämien; die Beträge zu deren Bezahlung die Anstalt verpflichtet ist, heißen Capitale, wenn selbe ein für allemal zu leisten sind; Renten dagegen jene Zahlungen, welche die Anstalt an eine Person in der Regel während deren ganzen Lebensdauer jährlich in beliebig bestimmten Raten zu zahlen hat. Die Person, nach deren Ableben ein Capital oder eine Rente bezahlt werden soll, heißt die versicherte Person; jene dagegen, an welche bezahlt werden soll, heißt die begünstigte Person. Bei Versicherungen, zahl-

Die k. k. priv. Allgemeine Asscuranz, welche unter ihren Versicherten schon eine Anzahl überlebender Eltern, Kinder und andere Begünstigte zählt, die ihre hingeschiedenen Wohlthäter segnen, befindet sich durch ihre Organisation in der angenehmen Lage, ganz im Einklange mit ihrem menschenfreundlichen Zwecke, ihre Operationen zur Förderung und Verbreitung des gesellschaftlichen Wohles immer mehr auszudehnen. Durch eine vortheilhafte Stellung ist es dieser Anstalt möglich, im Vergleiche mit jeder andern in- und ausländischen Versicherungs-Gesellschaft ihre Beträge zu den billigsten Prämien schließen zu können. Welche bedeutende Vortheile hierbei den Mitgliedern überdies noch gewährt werden, erhellt aus den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, wobei noch besonders zu berücksichtigen kommt, daß die Anmeldung zur Aufnahme ganz einfach und leicht ist, und von der Anstalt möglichst beschleunigt wird, so daß in wenigen Tagen schon die Entscheidung erfolgt, und eben in so kurzer Zeit der Versicherungs-Betrag eingehändigt wird, welcher bei Versicherungen zahlbar bei Lebzeiten der Partei, vom Augenblicke der Versicherungs-Anmeldung; bei Versicherungen auf den Todesfall aber, vom Augenblicke der Einhändigung der Asscuranz-Polizze in volle Kraft und Wirksamkeit tritt, daher die sogenannten Probejahre nicht Statt finden, die bei andern ähnlichen Anstalten festgestellt sind. Es ist dieß gewiß der sprechendste Beweis, wie sehr alle Einrichtungen ganz deutlich die Grundsätze der Billigkeit entfalten, und den Betheiligten die volle beruhigende Überzeugung gewähren, bei so vielen bedeutenden Vortheilen zugleich die größtmöglichste Bürgschaft zu genießen, daß ihre Wünsche in der Zukunft pünktlich erfüllt werden müssen.

bar bei Lebzeiten, kann die versicherte Person zugleich die begünstigte sein.

Die Prämien können von wem immer entweder

- 1) jährlich, oder nach Belieben, halb-, vierteljährig, monatlich,
- 2) oder ein für allemal für die ganze Dauer der Versicherung,
- 3) nach beliebigem Verhältnisse zum Theil nach der ersten und zweiten Art zugleich entrichtet werden.

Die Zahlung der jährlichen Prämien dauert entweder

- a) nur bis zu jener Zeit, in welcher die Anstalt zur Auszahlung verpflichtet ist, oder
- b) nur bis zum Ableben der versicherten Person, oder bis zum 85. Lebensjahre, wenn die versicherte Person beim Eintritt noch nicht 50 Jahre alt war, oder
- c) nur bis zu der in der Polizza ausdrücklich bestimmten Zeit *).

§. 11. Verfahrungsweise bei Versicherung eines Capitals oder einer Rente.

1. Wer eine Versicherung für den Fall des Ablebens zu nehmen wünscht, hat einem beliebigen Bureau der Anstalt seinen Geburtschein (Taufschein) und eine in-duplo von ihm, von einem Arzte und einem Zeugen unterzeichnete Erklärung zu übergeben, worin nebst der zu versichernden Summe, der Art der Versicherung, dem Vor- und Zunamen, Alter, Stand und der Gesundheits-Beschaffenheit des zu versichernden Individuums noch angegeben sein muß, ob dasselbe geimpft worden sei, oder ob es die natürlichen Blattern gehabt habe, daß ferner dasselbe mit keiner wiederkehrenden, oder andern chronischen, das Leben verkürzenden Krankheit behaftet sei, daß es sich gewöhnlich wie zur Zeit seiner, der Erklärung beigefügten Fertigung bei vollkommener Gesundheit befindet, und endlich, ob es einer der Gesundheit nachtheiligen Beschäftigung oder

*) Die am Schlusse des Programmes der Anstalt beigefügten Tabellen enthalten die von der Anstalt nach Verschiedenheit der Versicherungen, ihrer Gefahr und Dauer bemessenen jährlichen oder einmaligen, je nach der oben-erwähnten Verschiedenheit der Versicherungen und deren Dauer zu entrichtenden Prämien, und liefern alle nöthigen Aufschlüsse, um jedem die Wahl derjenigen Versicherungsart frei zu stellen, welche seinem Stande, Alter und dem Wohle seiner Familie im Verhältnisse zu seinen Kräften am meisten zusagt.

Gewohnheit ergeben sei. Zugleich ist in dieser Erklärung zu bemerken, ob man bei jährlicher Prämienzahlung dieselbe in ganz-, halb- oder vierteljährigen Raten, oder nach Monaten zu bezahlen wünsche; für jene Fälle, wo es unmöglich wäre, einen Geburtschein beizubringen, behält sich die Direction vor, davon eine Ausnahme nach Maßgabe dießfällig gepflogener Erhebungen eintreten zu lassen. Das ärztliche Zeugniß kann auch in den Fällen, wo es nöthig ist, in einem von der Erklärung getrennten Zeugnisse bestehen. Formulare (Blanquets) zu den Versicherungs-Begehren, versehen mit der Anleitung, wie der Versicherungs-Nehmende diese Erklärung, und wie der Arzt und Zeuge die nöthige Bestätigung auszufertigen haben, werden bei den Agentchaften unentgeltlich ausgegeben.

Sollte die Direction ein gemachtes Versicherungs-Begehren nicht genehmigen, so erstattet der Agent dem Versicherten die erlegte Prämie gegen Zurücknahme des Interimscheines, mittelst welchem, wie darin deutlich ausgedrückt, die Gesellschaft nicht die mindeste Verbindlichkeit eingeht.

2. Diese Erklärung bildet die Grundlage des Versicherungs-Vertrages, und dieselbe, so wie der Geburtschein, sind unerläßliche Erfordernisse bei allen jenen Versicherungen, wo sich die Anstalt verpflichtet, ein Capital oder eine jährliche Rente nach dem erfolgten Ableben des Versicherten auszusahlen, es mag nun die Versicherung auf das eigene oder auf das Leben einer dritten Person genommen worden sein. Bei Versicherungen einer Rente oder eines Capitals, welches nach dem Ableben des Versicherten, nur an eine andere bestimmte, mit Namen angegebene Person, ohne Rücksicht auf deren Erben oder Cessionäre bezahlt werden soll, ist auch von dieser begünstigten Person das Alter anzugeben, und der Geburtschein beizulegen. Bei Versicherungen, wo ein Capital oder eine Rente nach dem Ableben einer Frau bezahlt werden soll, muß auch deren Trauungsschein beigebracht werden.

Jeder Geburts- und Trauungsschein muß gerichtlich legalisirt, d. i. die Unterschrift des Ausstellers von dessen Personalbehörde ämtlich bestätigt sein. Wird ein solches Document nicht im Originale, sondern in einer Abschrift beigebracht, so muß letztere gerichtlich vidimirt (collationirt), d. i. von der Behörde, in deren Gerichtsbezirk der Versicherungs-Nehmer wohnt, ämtlich bestätigt sein, daß diese Abschrift dem Originale ganz gleichlautend ist. Jeder Geburts- und Trauungsschein bleibt bei der Anstalt aufbewahrt.

In der Regel hat jeder Versicherungs-Nehmer seine Erklärung im Bureau der Anstalt, oder in einem der Haupt-Agenten persönlich einzulegen, oder im Verhinderungsfalle deshalb das nöthige Einvernehmen zu veranlassen.

3. Bei Versicherungen, wo der Betrag noch bei Lebzeiten des Versicherten auszuführen ist, bedarf es der erwähnten Erklärung nicht. Ein einfaches schriftliches Begehren, worin die Summe und die Art der Versicherung, die man zu nehmen wünscht, angeführt sein muß, ist nebst Vorbringung des bei jeder Versicherung erforderlichen Geburtscheines hinreichend.

Versicherungen für den Fall des Ablebens nehmen in dem Augenblicke ihren Anfang, in welchem die Polizza von jener Person, auf welche die Polizza lautet, persönlich behoben wird. Für jene bei Lebzeiten zahlbaren Versicherungen aber wird der Termin der Capital- oder Rentenzahlung vom Tage der Prämienzahlung anfangend, gerechnet.

4. Jeder Versicherte oder legitime Inhaber einer Polizza kann solche mittelst schriftlicher Abtretung auf der Polizza selbst, an einen Andern übertragen. Jene Versicherungen, welche auf das Leben eines Dritten lauten, können jedoch nur mit Einwilligung der Person, auf deren Leben sich der Vertrag gründet, oder der Direction der Gesellschaft abgetreten werden.

§. 12. Allgemeine Bedingungen der Versicherungs-Verträge. A. Versicherungs-Polizzen, zahlbar nach dem Ableben des Versicherten.

1. Wenn die von dem Versicherten an die Anstalt ausgestellte Erklärung eine falsche oder hinterlistige Angabe enthält; wenn der Versicherte auf einer Reise in der europäischen Türkei, oder während seines Aufenthaltes daselbst, oder außerhalb der Gränzen Europa's, oder auf der hohen See stirbt (ausgenommen sind: Reisen in Friedenszeit auf der See von nicht weitern Strecken als 150 italienischen Meilen von einem Hafen Europa's zum andern, jene Häfen, welche sich unter der ottomanischen Vormäsigkeit befinden, immer ausgeschlossen, im Falle die Gesellschaft nicht eingewilligt hätte, gegen eine höhere Prämie diese oder andere größere Gefahren zu laufen) — wenn der Versicherte, ohne vorausgegangenes Einverständnis mit der Anstalt, sich dem activen Militärdienste zu Land oder zur See widmet; wenn der Versicherte sich selbst entleibt, oder an

den Folgen des hiezu gemachten Versuches, oder im Zweikampfe, oder an dessen Folgen, oder durch die Hand der Gerechtigkeit, oder wenn derselbe, im Falle er verhaftet werden sollte, während der Verhaftung stirbt, wenn er auf mehr als ein Jahr zur schweren Kerkerstrafe verurtheilt wird, wenn er die pünktliche Zahlung auch nur einer einzigen Prämienrate unterläßt, wenn man nach Eintreten des Falles, für welchen die Versicherung genommen wurde, ein Jahr verstreichen läßt, ohne die Ansprüche gegen die Anstalt geltend zu machen — in jedem dieser Fälle ist die Polizza null und nichtig, und die bezahlten Prämien sind der Anstalt verfallen. Wenn jedoch der Besitzer der Polizza eine Prämienrate nach deren Verfallzeit zu zahlen sich erlauben würde, so wird die Anstalt nach den Umständen und der verflossenen Zeit die angemessensten und billigsten Rücksichten nehmen, in sofern die Gesundheit des Versicherten mittlerweile keine nachtheilige Veränderung erlitten hat.

2. Die versicherten Capitalien werden sechs Monate nach dem von der Polizza festgesetzten Termine ausbezahlt, immer jedoch, wenn die Bedingungen derselben erfüllt worden sind, und wenn bei einer cedirten, auf das Leben eines Dritten lautenden Polizza die Cession mit Beistimmung derjenigen Person, auf deren Leben der Vertrag lautet, oder der Direction der Anstalt geschehen ist. Die Zahlung erfolgt gegen Zurückstellung der Versicherungs-Polizza und Vorbringung rechtskräftiger Urkunden, welche die Art des Ablebens der Person darthun, auf welche sich die Versicherung gründet. Sollte man die zu erhaltende Summe noch vor Ablauf dieser sechs Monate zu beziehen wünschen, so bezahlt die Anstalt dieselbe gegen Abzug der für die Zeit der früheren Zahlung entfallenden fünf Prozent jährlicher Zinsen.

3. Zur größeren Bequemlichkeit für Versicherte verspricht die Anstalt, daß sie:

- a) unter verhältnismäßiger Verminderung der versicherten Summe jene Erleichterungen in der Zahlung der fernern Prämien eintreten lassen wird, die man wünschen sollte, indem sie dabei auch die bereits bezahlten Prämien berücksichtigen wird;
- b) die Polizza nach Verlauf einer gewissen Anzahl Jahre gegen Bezahlung einer, mit dem rechtmäßigen Besitzer derselben übereinkommenden Summe an sich zurücklösen wird;
- c) auf die Polizzen, zahlbar beim Ableben wann immer, angemessene Vorschüsse, im Verhältniß des Betrages der eingezahlten

Prämien und der sonstigen Umstände leisten wird; und daß sie endlich jene, die vor ihrem 50. Lebensjahre eine lebenslängliche Versicherung genommen,

- d) der Prämienzahlung entheben wird, sobald selbe das 85. Lebensjahr erreicht haben, und
- e) wenn sie das 90. Jahr erreichen, die versicherte Summe prompt ausbezahlt wird, ohne ihr Ableben abzuwarten.

4. Der Versicherte, oder wer immer an seiner Statt, darf bei Strafe der Ungiltigkeit der Polizze keine Schritte gegen das Vermögen der Anstalt unternehmen, bevor nicht die Richtigkeit der ihm schuldigen Zahlung anerkannt wurde, eben so wenig vor Ablauf des für die Zahlung selbst bestimmten Termines.

5. Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Anstalt und dem Versicherten entstehen könnten, werden durch Schiedsrichter geschlichtet. Jeder Theil wählt einen, und diese beiden den dritten. Die Schiedsrichter entscheiden gemeinschaftlich, ohne Rücksicht auf gerichtliche Formalitäten. Die Entscheidung ist giltig und unwider-ruflich; auch findet dagegen kein Einspruch Statt, sobald zwei Stimmen sich dazu vereinigt haben.

§. 13. B. Versicherungs-Polizzen zahlbar bei Lebzeiten des Versicherten.

1. Jede Verheimlichung, falsche oder hinterlistige Angabe, so wie die nicht pünktliche Zahlung der Prämie, wenn solche in mehreren Raten zu entrichten ist, annullirt die Versicherung, und die bezahlten Prämien sind der Anstalt verfallen. Wenn sich jedoch die erwähnte Unpünktlichkeit drei Jahre nach genommener Versicherung verwirklichen sollte, und die bezahlten Prämien den Gesamtbetrag von 100 fl. C. M. übersteigen, so zahlt die Gesellschaft bei Eintreten des Falls, für welchen die Versicherung genommen wurde, jenen Betrag, welcher den schon bezahlten Prämien im Verhältnisse zu den gesammten Prämien (die für die versicherte ganze Summe zu zahlen wären) entspricht.

2. Die versicherten Capitalien werden sechs Monate nach dem in der Polizze festgesetzten Termine ausbezahlt, immer jedoch, wenn deren Bedingungen erfüllt worden sind, die Polizze selbst vorgewiesen, und ein rechtskräftiger Beweis beigebracht wird, welcher bestätigt, daß die versicherte Person, auf welche sich die Versicherung gründet, noch lebt. Sollte man das zu behebende Capital noch vor

Ablauf dieser sechs Monate beziehen wollen, so bezahlt sie die Anstalt gegen Abzug der für die Zeit der frühern Zahlung entfallenden fünf Prozent jährlicher Zinsen.

3. Die versicherten jährlichen Pensionen werden bei Verfallzeit in den laut Polizze bedungenen Raten durch jenes Bureau der Anstalt ausbezahlt, mittelst welchem die Polizze erlassen wurde. Wenn derjenige, welcher die Pension zu beziehen hat, sich im Orte befindet, so ist er verpflichtet, persönlich zu erscheinen, und die ihm gebührende Summe zu beheben. Wenn er aber abwesend oder verhindert wäre, so wird die Zahlung dem Vorweiser seiner gehörig legalisirten Quittung und eines Zeugnisses der Ortsobrigkeit geleistet, welches von einem spätern als von dem zur Auszahlung bestimmten Tage lauten, und bestätigen muß, daß er noch am Leben ist.

4. Der Versicherte oder sein rechtmäßiger Stellvertreter darf bei Strafe der Ungiltigkeit der Polizze keine Schritte gegen das Vermögen der Anstalt unternehmen, bevor nicht die Richtigkeit der ihm schuldigen Zahlung anerkannt ist, eben so wenig vor Ablauf des für die Zahlung selbst bestimmten Termines.

5. Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Anstalt und dem Versichernden oder Versicherten entstehen sollten, werden durch Schiedsrichter geschlichtet. Jeder Theil wählt einen, und diese beiden den dritten. Die Schiedsrichter entscheiden gemeinschaftlich ohne Rücksicht auf gerichtliche Formalitäten. Die Entscheidung ist gültig und unwiderruflich, und es findet dagegen kein Einspruch Statt, sobald zwei Stimmen sich dazu vereinigt haben.

§. 14. Verfassung der Versicherungs-Anstalt und Bürgschaft, welche sie darbietet.

Die k. k. priv. Allgemeine Affecuranz (Assicurazioni Generali Austro-Italische) entstand in Triest im December 1831, wurde von Sr. k. k. Majestät kraft a. h. Entschliesung vom 25. Jänner 1833 mit besondern Vorrechten ausgestattet (S. 9), und besitzt ein Stamm-Capital von Zwei Millionen Gulden Conventions-Münze in 2000 Actien von 1000 fl., wovon ein Zehntel in die Gesellschaftscaffe eingezahlt worden, und die andern $\frac{9}{10}$ durch verbürgte Schuldverschreibungen sicher gestellt wurden. Die Vertheilung der Actien in den vorzüglichsten Städten der Monarchie war vom Anfang her ein Hauptaugenmerk der Gesellschaft, weil man nicht allein wünschen mußte, weniger abhängig von örtlichem Einfluß, so wie etwaiger

Vorliebe für die Solidität eines Plazes vor dem anderen zu werden, sondern durch die möglichste Vertheilung der Actien eine weitere Verbreitung des Interesses an der Anstalt zu wecken und rege zu halten, um durch die mannigfaltige Berührung mit verschiedenen Ständen, und deren eigenthümlichen Ansichten, eine große Mannigfaltigkeit in die Erörterungen des Interesses der Gesellschaft zu bringen, indem natürlich, je nachdem das Eigenthum der Actien da und dort entweder vorzugsweise dem Grundbesitzer, der Kaufmannschaft, oder einem anderen vorherrschenden Stande anheimfällt, die verschiedenen Ansichten, welche der Besitz von Actien geltend zu machen gestattet, Anwendung nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit dieser Ansichten finden müssen.

Außer dem erwähnten Stamm-Capitale ist ferner ein sehr bedeutender beständig sich vergrößernder Prämienfond, und überdieß ein schon beträchtlicher fortwährend sich vermehrender Reservecapital gebildet, welcher statutenmäßig immer pupillarsicher fruchtbringend angelegt ist. Diese beiden Fonde belaufen sich laut Abrechnung im Jahre 1841 schon auf ungefähr 1,500,000 fl. C. M. und die bereits gegen pupillarmäßige Sicherheit angelegten Summen auf circa 850,000 fl. C. M.

Die jährliche laufende Prämieeinnahme zur genannten Zeit schon in dem Verlaufe von mehr als 800,000 fl. C. M., wird immer bereit gehalten, um mit Schnelle und Leichtigkeit den eingegangenen Verbindlichkeiten nachzukommen, und beweiset wie groß das Vertrauen zur Anstalt ist.

Die Leitung und Überwachung der Geschäfte ist einer zahlreichen Direction, den Revisoren, Censoren, und dem aus den vorzüglichsten Actionären von Triest zusammengesetzten Verwaltungsrathe anvertraut. Die jährlichen Rechnungsabschlüsse werden durch den Druck veröffentlicht, und wenn einer derselben den Verlust eines Fünftels des Gesellschaftsfondes ausweisen sollte, so würden statutenmäßig keine neuen Aufnahmen Statt finden, um mit den übrigen $\frac{4}{5}$ des Fonds, das ist mit 1,600,000 fl. C. M. den eingegangenen Verbindlichkeiten auf die noch obschwebenden nicht abgelaufenen Versicherungen nachkommen zu können.

Außer jenen erwähnten Garantien dürfte insbesondere noch jene zu beachten sein: daß die k. k. priv. allgemeine Affecuranz in allen gesetzlich erlaubten Versicherungszweigen zugleich wirksam ist, daher um so weniger einseitigen Gefahren, aus einzelnen Ver-

sicherungs-Zweigen herrührend, ausgesetzt sein könne, als die Statuten der Gesellschaft vorschreiben, daß zu Gunsten des Zweiges der Lebensversicherung die Hälfte der Capitalien hypothecirt sicher zu stellen sei, so wie auch der Ueberrest der andern Hälfte, sobald die in den anderen Zweigen geleisteten Versicherungen gedeckt oder verfallen sind, wobei sich von selbst versteht, daß der Ueberrest der zu Gunsten des Lebensversicherungs-Zweiges vinculirten Hälfte der Capitalien zu Gunsten der andern Zweige verwendet werden soll, sobald und insoweit die Verbindlichkeiten des Zweiges der Lebensversicherung erfüllt oder abgelaufen sind, bei welchen ohne sich in irgend ein Wagniß einzulassen, man sich ausschließlich und streng an die durch lange und zum Theil sehr bekannte Erfahrungen zureichend gerechtfertigten Berechnungen gehalten hat. Durch diese möglichst vorsichtigen Einrichtungen in den Statuten ist daher jedem Versicherten die möglichste Beruhigung dargeboten.

Da in England, Frankreich und Norddeutschland ähnliche Anstalten, namentlich in England über 130 Jahre und in großer Anzahl bestehen, so ist ein guter Erfolg dieses Versicherungs-Unternehmens um so mehr gegründet, als die steigende Anzahl der Theilnehmer dafür spricht, daß das Unternehmen einem allgemein gefühlten Bedürfnisse entspricht, und die gewünschte Anerkennung findet *).

§. 15. L o c a l e.

Das Bureau der k. k. priv. allg. Lebensversicherungs-Anstalt befindet sich in der Schulgasse, im k. k. Convict-Gebäude Nr. 750.

Dasselbst wird das Programm über die Lebensversicherung mit den darauf Bezug habenden Prämien-Tabellen unentgeltlich ausgegeben, und alle Aufklärungen, die man in diesen Versicherungs-Angelegenheiten wünscht, täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr bereitwilligst ertheilt.

Werden über die im Programme angeführten Fälle, oder über solche, die daselbst nicht speciell erklärt sind — weitere Auskünfte gewünscht, so empfängt dieselben Jedermann von den Agentchaften der Gesellschaft, welche in den größeren Städten der Monarchie aufgestellt sind, und von welchen auch auf jedesmaliges Verlangen die Formulare zu den Versicherungs-Anmeldungen (Erklärungen) unentgeltlich ausgegeben werden.

*) Programm und Prämien-Tabellen für die vorzüglichsten Versicherungen auf das Leben des Menschen und für die Leibrenten v. J. 1841.

4. Allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten- Versicherungs-Anstalt.

§. 1. Einleitung.

Wenn gleich der Zeit des Entstehens nach bis gegenwärtig die letzte, doch eine der ersten nach ihrem beabsichtigten segensreichen Zwecke und nach dem Umfange ihrer Wirksamkeit ist die allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten- Versicherungs-Anstalt. Diese Anstalt hat mehrere Abtheilungen; sie ist gleichsam ein Complex verschiedener, zum Theile schon bestehender Institute. Auch bei solchen wohlthätigen Anstalten ist die Concurrenz sehr förderlich. Man muß das Publikum nicht darauf beschränken, nur auf eine bestimmte Art für sein Alter und für Nothfälle zu sorgen. Den Verhältnissen einer bestimmten Person entspricht mehr diese, den Verhältnissen einer anderen Person aber jene Anstalt, und so wird der Geist der Sparsamkeit und der Vorsorge im Ganzen mehr und mehr geweckt und genähret.

Das menschenfreundliche Bestreben dieser Anstalt umfaßt alle Stände mit gleicher Sorgfalt; denn Gemeinnützigkeit ist das schöne Ziel, das sie sich gesetzt, und das zu erreichen keine Anstrengung gespart wird. Es gibt in der Monarchie kein zweites Institut dieser Art. Wer seine eigene, oder die Zukunft theurer Personen sicher stellen will, der findet in dieser Anstalt eine weise und uneigennütige Beförderin seiner lobenswerthen, und menschlichen Wünsche. Zu bemerken ist vorzüglich, daß es durchaus keines bedeutenden Aufwandes bedarf, sich derselben anzuschließen. Darin eben liegt ihr wesentlicher Vorzug, daß sie auch jenen Personen, die ohne alles Vermögen bloß von den unbedeutenden Früchten ihres Fleißes leben, auf eine sehr leichte Art zugänglich ist *).

*) So kann z. B. ein Handwerker, der 25 Jahre alt ist, durch vierteljährige, wiederkehrende Einzahlungen von 32 kr. einen Betrag von 100 fl. versichern, der nach seiner Verfügung seinen Angehörigen nach seinem Tode selbst dann ausbezahlt werden soll, wenn er gleich schon im zweiten Jahre seines Beitrittes, also zu einer Zeit stirbe, wo er nicht mehr als 2 fl. 40 kr. an die Anstalt entrichtet hatte.

Durch die weisen Abstufungen der zu übernehmenden Verbindlichkeiten ist die Anstalt in der günstigen Lage, den Wünschen Begüterter, wie den Bedürfnissen der Unvermögligen mit gleicher Bereitwilligkeit entsprechen zu können, und unter allen Volksclassen jene tröstende Beruhigung zu verbreiten, welche dem Menschen nur eine weise Sorgfalt für sein eigenes oder das Geschick ihm nahe stehender geliebter Personen zu gewähren vermag.

Die Mitglieder des Vereines haben überdies gleiche Rechte, sie sind durch ein gemeinsames Interesse innig verbündet, theilen die Vortheile, die ihnen zufallen, gleichmäßig, und reichen einander helfend die Hände, um die Last eines etwa eintretenden Nachtheiles für den Einzelnen unspürbar zu machen. Diese wechselseitige Hilfe hat nichts Kränkendes; wie oft eine anderwärtige Unterstützung, sie braucht in entscheidenden Zeitpuncten der Bedrängniß nicht erst ängstlich gesucht und mit großen Opfern erkaufte zu werden; denn jedes Mitglied hat nach dem Umfange seines Beitrittes das wohlervorbene Recht auf dieselbe.

Die II. Abtheilung dieser Anstalt, welche sich bereits eines zahlreichen Zuspruches, und diesem gemäß eines erweiterteren Wirkungskreises erfreut, ist ähnlicher Art, wie die Lebens-Versicherungsanstalt, jedoch nicht eine Verbindung von speculirenden Actionären, sondern ein Verein von Theilnehmern, auf das Princip von Wechselseitigkeit und Öffentlichkeit gegründet, wie die durch ihren blühenden Zustand ausgezeichnete Lebensversicherungs-Bank zu Gotha. Diese Lebensversicherungs-Anstalt, welche bisher in den k. k. österreichischen Staaten niemals, und nur als eine kaufmännische Unternehmung vorkam, hat so schnellen Anklang gefunden, daß innerhalb wenig Monaten nach der zu Ende Jänner 1840 geschehenen Eröffnung derselben die nach den Statuten erforderliche Zahl von 300 Mitgliedern überschritten wurde.

Wenn gleich dieses Institut, wie jedes neue, noch nicht einheimisch gewordene Unternehmen, mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, und bis zu dem Zeitpuncte, indem es im Leben feste Wurzeln gefaßt haben wird, auch manchen Widerwärtigkeiten begegnen wird, so kann man doch, ohne sich sanguinischen Hoffnungen zu überlassen, mit Zuversicht annehmen, daß es einer erfreulichen Entwicklung entgegen gehend, die Erwartungen in sein nützlich-sorgenreiches Wirken erfüllen werde. Möchte übrigens das Beispiel nützlicher Privatthätigkeit, deren Leistung um so verdienst-

licher ist, als sie in der Nachkommenschaft fortlebt, den Sinn für ähnliche Bestrebungen anregen und bethätigen!

§. 2. Gründung der Anstalt.

Nach dem Inhalte des hohen Regierungsdecretes vom 26. April 1837 haben Se. k. k. Majestät mittelst allerhöchster Entschliessung vom 21. März 1837 allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß auf der Grundlage des, vom Herrn Joseph Salomon, k. k. Professor, verfaßten Statuten-Entwurfes eine wechselseitige Capitalien- und Renten-Versicherungsanstalt errichtet werde.

Die erwähnten Statuten erhielten in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung vom 21. Mai 1839 die definitive Genehmigung, und Se. k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die k. k. n. ö. Landesregierung die Anstalt überwache, und zu dem Ende einen landesfürstlichen Commissär bestelle.

§. 3. Zweck und Umfang der Anstalt.

Die allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten-Versicherungsanstalt hat zum Zwecke, gegen Entrichtung gewisser Geldleistungen mit dem Eintritte eines von der Lebensdauer einer genannten Person bedingten Zeitpunktens entweder ein für alle Mal ein Capital, oder zeitliche oder aber lebenslängliche Renten an jene Individuen auszuzahlen, welche nach den Bestimmungen der Statuten in den einzelnen Abtheilungen der Anstalt als die zum Bezuge Berechtigten bezeichnet sind.

Zur Erreichung ihres Zweckes umfaßt die Versicherungsanstalt 6 Abtheilungen, und zwar:

I. Die Abtheilung zur Sicherstellung eines bestimmten Capitalales, welches dann ausbezahlt wird, wenn eine bestimmte Person nach Ablauf der im vorhinein bedungenen Zeit noch am Leben sein wird. (Capitalis-Versicherungs-Verein.)

II. Die Abtheilung zur Sicherstellung eines bestimmten Capitalales, welches beim Eintritte eines festgesetzten Sterbefalles ausbezahlt wird. (Capitalis-Versicherungs-Verein für den Fall des Todes oder Lebensversicherungs-Anstalt.)

III. Die Abtheilung zur Sicherstellung einer bestimmten jährlichen Rente, welche entweder sogleich oder nach einer festgesetzten Zeit, so lange eine bestimmte Person lebt, entrichtet wird. (Leibrenten-Institut.)

IV. Die Abtheilung zur Sicherstellung einer jährlichen Rente, welche nach dem Tode einer bestimmten Person einem im Voraus bezeichneten Individuum für seine ganze künftige Lebensdauer ausgezahlt wird. (Allgemeines Pensions-Institut.)

V. Die Abtheilung zur Sicherstellung einer jährlichen Rente, welche nach dem Tode einer bestimmten Person einem im Voraus bestimmten Individuum bis zu seinem zurückgelegten 24. Lebensjahre ausgezahlt wird. (Kinder-Versorgungsanstalt.)

VI. Die Abtheilung zur Sicherstellung steigender jährlicher Renten für die Lebensdauer der Mitglieder. (Wechselseitige Versorgungsanstalt.)

Die Abtheilungen I., II., III. und VI. sind bereits in Wirksamkeit getreten.

§. 4. Wirkliche Mitglieder und versicherte Personen.

Zu Gunsten eines jeden Individuums ohne Unterschied des Geschlechtes können in dieser Anstalt Capitalien und Renten versichert werden. Die Anstalt betrachtet das Individuum, von dessen Leben oder Tod der Bezug eines Capitals oder einer Rente abhängig ist, als die versicherte Person, die statutenmäßigen Einzahlungen mögen von ihr selbst oder von einer andern Person geleistet werden. Das Individuum, welches der Anstalt gegenüber, die statutenmäßigen Einzahlungen zu leisten sich verbindlich gemacht hat, ist das verpflichtete Mitglied (Versorger) und stimmfähig. Als das berechtigte Mitglied (versorgte Person) wird jenes Individuum betrachtet, welches in das Bezugsrecht auf ein bereits fälliges Capital oder eine laufende Rente eingetreten ist.

In der ersten, zweiten und dritten Abtheilung ist es dem Willen des einzahlenden Mitgliedes freigestellt, entweder:

1. Die Person oder Personen, welcher oder welchen das Bezugsrecht zustehen soll, gleich Anfangs, oder in der Folge zu bezeichnen, oder

2. eine solche Bezeichnung zu unterlassen.

Dem einzahlenden Mitgliede bleibt im ersten Falle demungeachtet das Recht vorbehalten, unter der Vorlegung der Original-Aufnahme-Urkunde die bezeichnete Person löschen, oder die Umschreibung auf eine andere bewirken zu lassen; ist jedoch weder das eine, noch das andere geschehen, und die genannte Person beim Eintritte des Bezugsfalles noch am Leben, so zahlt die Anstalt das

versicherte Capital oder die Rente nur an diese oder deren Bevollmächtigten (§. 8). Im zweiten Falle, wenn weder gleich im Anfange, noch in der Folge ein Versorgter namhaft gemacht, oder derselbe auf Verlangen des Versorgers wieder gelöscht wurde, ohne einen andern an dessen Stelle zu bezeichnen; oder wenn er vor Eintritt des Bezugsrechtes verstorben ist, so werden, in so ferne der Versorger nicht eine andere Verfügung getroffen hat, seine (des Versorgers) Erben als die Versorgten angesehen.

In der vierten und fünften Abtheilung ist jederzeit der Versorgte namhaft zu machen, dessen Ansprüche der Versorger weder durch Widerruf noch durch willkürliche Übertragung aufzuheben berechtigt ist.

§. 5. Aufnahme.

Das Ansuchen um Aufnahme als Mitglied muß enthalten:

a. die Angabe der Abtheilung, welcher der Aufnahmswerber in der Anstalt beitreten will,

b. die Bestimmung der zu versichernden Summe oder Rente,

c. die Angabe der versorgten Person, oder die Erklärung, daß der Aufnahmswerber keine solche zu bezeichnen gesonnen sei (§. 4).

d. die ausdrückliche Erklärung, sich den gegenwärtigen Statuten, und den in der Folge statutenmäßig von der Anstalt in Antrag gebrachten und von Sr. Majestät genehmigten Modificationen derselben unbedingt zu unterwerfen. Ferner muß der Aufnahmswerber die ausdrückliche Erklärung unterschreiben, daß alle Streitigkeiten, welche aus dem einzugehenden Versicherungsvertrage zwischen dem Mitgliede und der Anstalt, oder zwischen der letztern und der zu versorgenden Person entstehen sollten, einzig und allein durch das in diesen Statuten (§. 22) bemerkte Schiedsgericht mit Verzichtleistung auf jeden Rechtsweg und jede Appellation entschieden werden sollen. Außer dem sind noch jene Urkunden beizubringen, welche in den folgenden Abschnitten für jede Abtheilung besonders vorgezeichnet erscheinen.

Die eingelangten, mit den erforderlichen Urkunden belegten Gesuche werden von Seite der Anstalt einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, worauf die Entscheidung über die Aufnahme oder Zurückweisung des Bewerbers zu gründen ist. Die hierüber erflossenen Entscheidungen werden den Bewerbern hinausgegeben. Im Falle der Aufnahmsverweigerung, welche der Anstalt stets freigestellt

bleibt, werden jedoch, wenn sie eine definitive ist, den Parteien keine Beweggründe angegeben.

Die Entscheidung, wodurch dem Aufnahmsgesuche Statt gegeben wird, bewirkt bloß die bedingungsweise Aufnahmszusicherung, die wirkliche Aufnahme selbst erfolgt durch die statutenmäßig gemachte erste Einlage; von diesem Zeitpunkte ist der Einzahlende als Mitglied zu betrachten; demselben wird schon eine vom Tage der geleisteten ersten Zahlung zu datirende Aufnahmsurkunde ausgestellt. Der Tag des überreichten Aufnahmsgesuches entscheidet bei der Altersberechnung, wobei die ersten 6 Monate eines angetretenen Geburtsjahres nicht angerechnet, mehr als 6 Monate aber für ein volles Jahr genommen werden. Das Recht zum Bezuge der versicherten Beträge ist von der Erfüllung der im Allgemeinen und bei den einzelnen Abtheilungen festgesetzten Bedingungen abhängig.

Jeder Aufnahmswerber muß die statutenmäßige Einlage, wenn er in Wien wohnhaft ist, innerhalb 6 Wochen, in jedem andern Falle aber innerhalb 3 Monaten, vom Tage des Empfanges der Aufnahmszusicherung gerechnet, bei der Casse der Anstalt erlegen, widrigens die erteilte Aufnahmszusicherung als erloschen zu betrachten ist.

§. 6. Arten und Bedingungen zum Vollzuge des Beitrittes.

Der Beitritt kann auf dreierlei Art geschehen, und zwar:

- a. Durch Erlag einer ein für alle Mal zu berichtigenden Summe.
- b. Durch Erlag eines Antrittsgeldes und Einzahlung jährlicher Beiträge, oder
- c. durch die Einzahlung festgesetzter jährlicher Beiträge (Prämien).

Übrigens bleibt es jenen Individuen, welche die zweite oder dritte Art des Beitrittes gewählt haben, für die Folge unbenommen, zur ersten Modalität überzugehen, zu welchem Ende sie sich jedoch schriftlich an die Anstalt zu wenden haben, welche sich von Fall zu Fall die Entscheidung vorbehält. Dieser Entscheidung hat sich das Mitglied zu unterwerfen, oder bei der früheren Zahlungsmodalität zu verbleiben.

Jene Mitglieder, welche bei dem Eintritte die zweite oder dritte Art des Beitrittes gewählt haben, sind verbunden, die bei

den verschiedenen einzelnen Abtheilungen der Anstalt vorgezeichneten statutenmäßigen jährlichen Zahlungen entweder ganzjährig, oder in vierteljährigen Raten vorhinein zu entrichten.

Jedes Mitglied hat außer den statutenmäßigen Einlagen bei dem Eintritte noch zu entrichten:

aa. den Betrag des classenmäßigen Stämpels zur Aufnahmeurkunde;

bb. eine Aufnahmegebühr und die erste Jahresrate des Beitrages zur Deckung der Regiekosten.

Die Aufnahmegebühr wurde nach mehreren Abstufungen und zwar nach der Summe des versicherten Capitalles, oder der zu Capital veranschlagten Rente auf folgende Art festgesetzt:

Zür	Beträge	bis	einschließig	50 fl.	eine	Gebühr	von	—	fl.	6 fr.
"	"	"	"	100 "	"	"	"	—	"	15 "
"	"	"	"	300 "	"	"	"	—	"	30 "
"	"	"	"	1000 "	"	"	"	1	"	— "
"	"	"	über	1000 "	"	"	"	2	"	— "

Der jährliche Regiekostenbeitrag wird mit Einem von jedem Tausend angerechnet.

Nur diejenigen Zahlungen werden als wirklich geleistet angesehen, welche zur Cassé der Anstalt bar erlegt und von dieser durch eine legal ausgefertigte Empfangsbestätigung bescheiniget worden sind. Den Betrag des Stämpels zu dieser Quittung hat die Partei zu vergüten.

Nur in dem Falle des §. 1425 des allg. bürgerl. Gesetzbuches ist der Zahlende zur Depositirung an das k. k. Landrecht berechtigt, und es vertritt dieser Erlag die Stelle der Zahlung in dem Falle, als der Grund der geschehenen Depositirung gerechtfertiget wird.

§. 7. Institutsfonde.

Die Ausgaben der Anstalt entstehen theils durch die Auszahlung der versicherten Capitalien und Renten, theils durch die Verwaltungskosten. Zur Bestreitung derselben werden aus den Einkünften der Anstalt folgende Fonds gegründet:

1. Ein für jede Abtheilung besonders bestehender Hauptfond, über welchen abgesondert Buch und Rechnung geführt wird. Er ist das Eigenthum der Interessenten der einzelnen Abtheilungen, und zur vollständigen Deckung aller gegenwärtigen und künftigen, dieser Abtheilung zur Last fallenden Versicherungsbeträge bestimmt.

2. Ein für die ersten 5 Abtheilungen gemeinschaftlicher Reservefond, um für außerordentliche Fälle hinlängliche Zahlungsmittel darzubieten, und die Ausgleichung günstiger und ungünstiger Jahre ohne Schwierigkeit zu bewirken.

3. Ein für alle Abtheilungen gemeinschaftlichen Regiefond, um die regelmäßige Bestreitung der Verwaltungskosten zu sichern, ohne genöthiget zu sein, die Fonds der einzelnen Abtheilungen oder den Reservefond dazu fortwährend in Anspruch zu nehmen.

Die Hauptfonds der einzelnen Abtheilungen werden gebildet.

a. durch die statutenmäßigen ein für alle Mal erfolgten Einlagen nach §. 6, a.;

b. durch die statutenmäßigen Antrittsgelder nach §. 6, b.;

c. durch die zu leistenden Jahresbeiträge zum Fonde der Anstalt;

d. durch die etwa sonst noch sich ergebenden statutenmäßigen, besonderen Zuflüsse.

Die Dotirung des Reserve- und Regiefondes wird in den §§. 11—13 angegeben. Durch die abgesonderte Buch- und Rechnungsführung wird jedoch eine gemeinschaftliche Aufbewahrung, Elocirung und Verwaltung der Gelder und Effecten aller Fonds nicht ausgeschlossen.

Die Anstalt verwendet ihre sämmtlichen Fonds, in soweit dieselben zu den ihr obliegenden baren Zahlungen nicht erforderlich sind, vorzugsweise in Darleihen auf Realitäten mit Pupillarsicherheit. — Sollten durch einige Zeit genügende Hypotheken, welche die Pupillarsicherheit zu gewähren vermögen, nicht aufgefunden werden können, so sollen die Gelder auf eine andere von dem Ausschusse zu bestimmende Art nutzbringend verwendet werden.

§. 8. Hauptcasse.

Alle Barschaft bis auf einen dem Bedarfe der Anstalt angemessenen Verlag, so wie alle Schuldurkunden, Sazbriefe über Darleihen auf Realitäten, dann alle sonstigen auf das Vermögen der Anstalt Bezug habenden Documente müssen in der Hauptcasse unter dreifacher Sperre verwahrt werden.

Die Anstalt leistet die ihr statutenmäßig obliegenden Zahlungen unmittelbar bei ihrer Hauptcasse in Wien an die zum Empfange Berechtigten, welche sich daher entweder selbst oder durch ihre Bevollmächtigten dahin zu wenden haben. Zum Geldempfang bei der

Anstalt wird diejenige Person als bevollmächtigt angesehen, welche die Polizze sammt Zahlungsanweisung und die Quittung des Bezugsberechtigten vorlegt. Die nähern Bestimmungen, unter welchen Vorsichten die Bezüge von den Parreien gemacht werden können, sind in den folgenden Paragraphen, welche von den einzelnen Abtheilungen der Anstalt handeln, dargestellt.

Die Anstalt empfängt und leistet alle Zahlungen nur in Conventions-Münze, d. i. zwanzig Gulden auf eine kölnische Mark fein Silber gerechnet.

Alle Zahlungen, welche in der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht behoben werden, fallen dem Institute anheim.

Mit Ende eines jeden Solarjahres werden sämtliche Rechnungen der Anstalt abgeschlossen, und die Resultate dieses Abschlusses durch die Wiener Zeitung veröffentlicht.

§. 9. Ausschließung und Austritt der Mitglieder.

Die im §. 6 festgesetzten jährlichen Zahlungen müssen um so gewisser in den daselbst bestimmten Fristen berichtigt werden, widrigenfalls auf nachfolgende Art zur Ausschließung der säumigen Mitglieder geschritten wird.

Das säumige Mitglied wird einen Monat nach Ablauf des zur Zahlung der currenten Beiträge bestimmten Tages mittelst einer Kundmachung, mit welcher sein Name, die Nummer der Aufnahmsurkunde, und der rückständige Betrag angegeben werden, und welche auf seine Kosten dreimal in die Wiener Zeitung eingerückt wird, mit dem Besatze gemahnt, daß, wenn dasselbe innerhalb dreier Monate vom Tage der letzten Einschaltung in die Zeitung gerechnet, den rückständigen Betrag mit 5 pCt. Verzugszinsen und der Insertionsgebühr nicht bezahlt, dasselbe aller Rechte an die Anstalt für verlustig erklärt, und ausgeschlossen sein soll. Unterläßt auf diese Aufforderung das säumige Mitglied auch innerhalb der für die Ausschließung oben bezeichneten viermonatlichen Frist die Zahlung sammt Nebengebühren zu leisten, so wird ohne weiters zur Ausschließung desselben von Seite der Anstalt geschritten, und dasselbe aus den Büchern gelöscht. Befindet sich ein Mitglied durch unvorhergesehene Umstände nicht mehr in der Lage, die statutenmäßigen Einzahlungen zu leisten, so bleibt es ihm freigestellt, sich innerhalb der oben bezeichneten Frist an die Anstalt schriftlich zu wenden, um seine bereits geleisteten Einzahlungen ohne alle weitere Beiträge, oder mit be-

schränkten jährlichen Prämien zur Begründung eines geringeren Capitaltes oder einer kleineren Rente in der Abtheilung, welcher das Mitglied angehört, zu verwenden.

Hat ein Mitglied seine Aufnahme durch Urkunden erwirkt, welche in Folge der Entscheidung der competenten Behörde als verfälscht oder erschlichen zu betrachten sind, so wird dasselbe ausgeschlossen und aus den Büchern gelöscht. Ein ausgeschlossenes Mitglied verliert:

1. alle bereits geleisteten Zahlungen, welche der Anstalt anheim fallen,
2. alle Rechte sowohl für sich, als auch für das etwa zu versorgende Individuum oder seine Erben.

Jedes Mitglied, welches selbst austreten will, muß, insofern in den gegenwärtigen Statuten für besondere Fälle nicht ausdrücklich etwas anders festgesetzt erscheint, unbedingt auf alle geleisteten Einlagen und Beiträge, sowie auf alle dadurch begründeten Rechte verzichten, und die Aufnahmeurkunde zurückstellen, deren Verweigerung die Ausschließung wie oben zur Folge haben würde.

§. 10. Widmung der zufälligen Zuflüsse und der an die Anstalt heimgefallenen Beträge.

Sollten der Anstalt in Rücksicht ihrer gemeinnützigen Zwecke von wohlthätigen Menschenfreunden Erbschaften, Legate oder Geschenke zugehen, so wird der bestimmt ausgedrückte Wille des Gebers, in so ferne er mit dem Zwecke der Anstalt vereinbarlich ist, genau befolgt werden. Würde aber der Geber keine besondere Bestimmung erklären, so würden von der Gabe 90 pCt. allen Abtheilungen der Anstalt zu gleichen Theilen zugeschrieben werden, die übrigen 10 pCt. aber würden dem Reservefonde zufließen.

Von allen unerhoben gebliebenen, so wie von allen an die Anstalt heimgefallenen Beträgen sind 90 pCt. dem Fonde jener Abtheilung der Anstalt, in welcher sich derlei Beträge ergeben, 10 pCt. aber dem Regiefonde zuzuschreiben.

§. 11. Periodische Revisionen.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wechselseitigkeit und Öffentlichkeit, welche für immer die unantastbaren Grundfesten der Anstalt bilden, wird das erste Mal nach 6 Jahren (S. 24), in der Folge aber von 3 zu 3 Jahren eine Revision des gesammten Standes der Anstalt, der Obliegenheit jeder einzelnen

Abtheilung derselben und der dazu vorhandenen Deckungsmittel vorgenommen, um auszumitteln, in wie ferne auf die bei jeder Abtheilung zu machenden Leistungen ein Ueberschuß oder Abgang sich zeige, welcher unter den Mitgliedern derselben Abtheilung nach dem Grundsätze der Wechselseitigkeit ausgeglichen werden muß. Die Resultate der Revision werden immer unverzüglich durch die Wiener Zeitung und auch besonders durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Im Falle das Resultat der Revision einen Ueberschuß erweist, ist damit auf folgende Art vorzugehen:

a. 40 pCt. des Ueberschusses sind zur Gründung eines für die ersten fünf Abtheilungen gemeinschaftlichen Reservefondes zu verwenden,

b. 10 pCt. des Ueberschusses sind dem Regiefonde zuzuschreiben,

c. 50 pCt. endlich werden den noch versicherten Capitalien und Renten, wie auch den bereits flüssigen Renten jener Abtheilung der Anstalt, bei welcher der Ueberschuß Statt fand, im Verhältnisse der geleisteten Zahlungen und der Zeit, während welcher sie versichert waren, gut geschrieben. Zeigt die nächstfolgende Revision abermals einen Ueberschuß, so werden jene gut geschriebenen Beträge den auf Capitalsfuß beigetretenen Mitgliedern, eben so jenen Individuen, welche in der Zwischenzeit die versicherten Capitalien bereits bezogen haben oder schon in den Genuß der versicherten Rente getreten sind, nach drei Monaten zurückgezahlt, bei den übrigen Mitgliedern aber von den einzuzahlenden Prämien während der nächsten Bilanzperiode bei den nächsten Einzahlungen in Abzug gebracht. Würde sich aber bei jener nachfolgenden Revision ein Abgang ergeben, so wird bloß mit dem Mehrbetrage des früher gut geschriebenen Ueberschusses auf die angezeigte Art verfahren.

Sollte ungeachtet der durch die gegenwärtigen Statuten aufgegebenen Vorsichten durch unvorherzusehende Ergebnisse der Fall eines Abganges eintreten, und es sich bei der Revision zeigen, daß die Mitglieder der einen oder der andern Abtheilung der Anstalt zur Erreichung der beabsichtigten Bezüge zu wenig eingezahlt haben, oder überhaupt die Größe des bestehenden Fondes nicht zureiche; so muß zur Deckung des Abganges vor Allem der etwa früher gut geschriebene Ueberschuß, dann der Reservefond der Anstalt verwendet, und erst, wenn auch dieser nicht zureichen sollte, der Rest nach dem Principe der Wechselseitigkeit von allen Interessenten, d. i.

(nach §. 4) den Versorgern sowohl als den versorgten Personen der betreffenden Abtheilung durch verhältnismäßige Nachzahlungen oder Abzüge herbeigeschafft werden. Die Wahl der Modalität der Herbeischaffung ist in Übereinstimmung mit §. 9 den Versorgern überlassen; versorgte Personen müssen sich jedenfalls dem Abzuge unterwerfen.

§. 12. Reservefond.

Der nach §. 11. a. gebildete Reservefond hat als gemeinschaftliches Eigenthum der ersten 5 Abtheilungen jedes in denselben sich ergebende Deficit zu decken. Würde sich in mehreren Abtheilungen zugleich ein Abgang ergeben, so wird der Reservefond im Falle seiner Unzulänglichkeit nach Verhältnis der einzelnen Abgänge dem Fonde jener Abtheilungen zugetheilt. — Der Reservefond soll nicht unverhältnißmäßig anwachsen, und höchstens 20 pCt. vom Fonde der Anstalt betragen. — Hat der Reservefond einmal eine solche Höhe erreicht, daß er ein Zehntel vom ganzen Institutsfonde ausmacht, so werden demselben bei den nachfolgenden Revisionen nur 25 pCt. von den periodischen Überschüssen so lange zugeschrieben, bis er 15 pCt. vom Fonde der Anstalt beträgt, dann aber werden bis zur Erreichung des obigen Maximums nur 10 pCt. der periodischen Überschüsse zum Reservefonde hinterlegt. Alles was an Zuflüssen zum Reservefonde diese Verhältnißzahlen überschreitet, kommt nach den im §. 11. c. enthaltenen Bestimmungen den Mitgliedern zu Guten.

§. 13. Regiefond.

Zur Bestreitung der mit der Verwaltung der Anstalt nothwendig verbundenen Auslagen sind folgende Zuflüsse angewiesen:

- a. Die Aufnahmegebühr.
- b. Die Beiträge zum Regiefonde (nach §. 6, bb).
- c. Der Antheil aus unerhoben gebliebenen oder der Anstalt anheimgefallenen Beträgen (§. 10).
- d. Der Antheil an den sich etwa ergebenden Überschüssen (§. 11, b).
- e. Die sämtlichen Intercalar-Interessen.

Die Überschüsse des Regiefondes fließen in den Reservefond, und wenn dieser letztere eine solche Höhe erreicht hat, daß aus denselben Erträgnisse ein Theil der Regiekosten ohne Bedenken bestritten

werden kann, so werden die Beiträge zum Regiefonde herabgesetzt, worüber seiner Zeit der Ausschuss entscheidet.

§. 14. Firma der Anstalt.

Die Firma der Anstalt lautet: Allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten-Versicherungsanstalt. Das Siegel derselben hat dieselbe Umschrift.

Die Firma der Anstalt zeichnen:

a. bei allen Aufnahmsurkunden, so wie bei allen Ausfertigungen von Urkunden, welche sich auf die Gebarung mit dem Vermögen der Anstalt beziehen, der Präses oder dessen Stellvertreter, zwei Directoren und der Referent.

b. Bei den Quittungen an die Mitglieder der Liquidator und der Cassier oder dessen Stellvertreter.

Jeder dieser Ausfertigungen wird das Siegel der Anstalt beigedruckt.

§. 15. Er satz für beschädigte oder verlorne Aufnahmsurkunden.

Für beschädigte Aufnahmsurkunden werden neue nur dann ausgegeben, wenn die noch übrigen Theile einer beschädigten Urkunde keinen Zweifel übrig lassen, daß diese richtig von der Anstalt ausgefertigt worden sei. Verlorne Aufnahmsurkunden und jene, welche so sehr beschädiget sind, daß über ihre Echtheit Zweifel entstehen, müssen amortisirt werden, bevor ein Duplicat ausgefertigt werden kann. Die Amortisirung hat auf Kosten der Partei zu geschehen. Für jede hiernach neu ausgefertigt werdende Urkunde hat das Mitglied den Stempel zu ersetzen, und eine Schreibgebühr zu entrichten, welche die Hälfte der ursprünglichen Aufnahmsgebühr beträgt.

§. 16. Gerichtsstand der Anstalt.

In allen Rechtsstreitigkeiten, bei welchen die Anstalt als Beklagter erscheint, untersteht dieselbe dem k. k. n. ö. Landrechte, in so ferne nicht die Bestimmung des §. 22 eintritt.

§. 17. Frankirung der Correspondenz.

Alle Zuschriften und Geldsendungen an die Anstalt müssen portofrei geschehen.

§. 18. Verbindlichkeit der den einzelnen Abtheilungen
Beitretenden.

Alle Individuen, welche der einen oder der andern Abtheilung der Anstalt für sich oder für eine andere Person beizutreten wünschen, haben außer den allgemeinen Bestimmungen noch insbesondere denjenigen sich genau zu fügen, welche in den nachfolgenden Paragraphen für die einzelnen Abtheilungen vorgezeichnet erscheinen.

§. 19. Eröffnung der Anstalt.

Der Ausschuss wird eine Gesellschaft der vierten oder fünften Abtheilung für constituirt erklären, wenn dieselbe wenigstens 300 Mitglieder zählt. (§. 3.)

Dem Ausschusse bleibt es übrigens vorbehalten, nach Maßgabe des Fortschreitens der Anstalt die Höhe der Summe zu bestimmen, bis zu welcher, innerhalb des statutenmäßigen Maximums, Versicherungen in den ersten 5 Abtheilungen angenommen werden dürfen.

§. 20. Verwaltung des Institutes.

Die Verwaltung der Geschäfte und Angelegenheiten der Anstalt besorgen unentgeltlich unter der obersten Leitung des jeweiligen Protector's:

1. Ein aus den Mitgliedern der Anstalt gewählter Ausschuss;
2. Ein von diesem Organe gewähltes Directorium.

An der Spitze der Anstalt steht der Protector als Beschützer derselben, dessen Wahl durch die General-Versammlung vorgenommen wird. Der Protector ernennt seinen Stellvertreter und aus den von dem Ausschusse gewählten 8 Directoren den Präses und Präses-Stellvertreter des Directoriums.

Sobald der aus den Subscribenten gewählte provisorische Ausschuss nach §. 19 eine oder mehrere Abtheilungen für constituirt erklärt hat, so werden in einer General-Versammlung, zu welcher sämtliche beigetretene großjährige Mitglieder der constituirten Abtheilungen durch die Zeitungsblätter einzuberufen sind, 60 Ausschuss-Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit in der Art gewählt, daß auf jede der constituirten Abtheilungen der Anstalt eine gleiche Anzahl von Ausschüssen entfällt. Wäre in der einen oder der andern Abtheilung keine genügende Anzahl von Mitgliedern nach den fol-

genden Bestimmungen wählbar, so werden aus den Mitgliedern der übrigen Abtheilungen die fehlenden Ausschüsse gewählt.

Der Ausschuß wählt die Directoren und Censoren, den General-Secretär und die Referenten, letztere über den Vorschlag des Directoriums mit Vorbehalt der Bestätigung des Protector's.

Der Ausschuß wählt die 8 Directoren entweder aus seiner Mitte oder aus den übrigen in Wien lebenden Mitgliedern, und zwar wo möglich rechtskundige, theils im Buchhaltungs- und Cassa-Geschäfte oder im kaufmännischen Fache erfahrene Männer. Der General-Secretär soll ein in der Analyse des Probabilitäts-Calculs bewährter Mathematiker sein. Dieser und die Referenten beziehen fixe Besoldungen.

§. 22. Das Directorium als Organ der Anstalt.

Das Directorium ist für dritte Personen, mit welchen die Anstalt Rechtsgeschäfte abzuschließen hat, als das Organ der Anstalt anzusehen, daher alle Urkunden über Rechtsgeschäfte aller Art und insbesondere über alle im §. 1008 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angeführten, welche die Anstalt mit dritten Personen abschließt, von dem Präses oder dessen Stellvertreter, dann von 2 Directoren und dem Referenten gefertigt und mit dem Instituts-Siegel versehen sein müssen.

§. 22. Verfahren bei vorkommenden Beschwerden gegen Entscheidungen des Ausschusses.

Gegen die allgemeinen Beschlüsse des Ausschusses findet, in so fern die Beschwerde in dem eingegangenen Versicherungs-Vertrage ihren Grund hat, kein Rechtsweg Statt. Wer sich mit der Entscheidung des Ausschusses nicht zufrieden stellt, hat längstens binnen 12 Wochen eine schriftliche Erklärung an den Ausschuß einzureichen, daß er seine streitige Angelegenheit nach Maßgabe dieses §. dem Schiedsgerichte unterziehen wolle, und zugleich, falls er nicht in Wien wohnt, einen Bevollmächtigten anzuzeigen, mit welchem das Schiedsgericht zu verhandeln hat. Die Unterlassung dieser Anzeige in der festgesetzten Frist hat dieselbe Folge, als wenn der Beschwerdeführer sich mit dem Ausspruche des Ausschusses zufrieden gestellt, und in denselben eingewilliget hätte.

Wenn jedoch die Anzeige der Beschwerde und diese Erklärung erfolgt ist, hat jeder der Streitenden Theile binnen 4 Wochen zwei

Schiedsrichter, welche in Wien wohnhaft sein müssen, dem Gegentheile mit Verzichtleistung auf jeden weitem Rechtszug oder Appellation gegen das schiedsrichterliche Urtheil namhaft zu machen.

Unterbleibt von einem oder dem andern Theile die Anzeige der gewählten Schiedsrichter, so wird der säumige Streittheil des Wahlrechtes verlustig. Die von beiden Theilen — oder falls ein Streittheil keine Schiedsrichter namhaft gemacht hätte — einseitig benannten Schiedsrichter wählen einen Obmann. Die Schiedsrichter sammt dem Obmann entscheiden die Streitfrage ohne alle Rücksicht auf die bestehende Proceßform, nach Stimmenmehrheit, dergestalt, daß sie die streitenden Parteien vernehmen, ihre Beweismittel prüfen, und keineswegs die Kraft der Beweise nach der allgemeinen Gerichtsordnung abzuwägen verpflichtet sind, sondern den Beweis des streitigen Factums lediglich nach ihrer moralischen Überzeugung beurtheilen.

Alle Handlungen des Bevollmächtigten sind für den Machthaber unbedingt verbindlich, indem derselbe als zu allen im §. 1008 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Handlungen als berechtigt angesehen wird, wenn gleich diese Berechtigung in seiner Vollmacht nicht ausdrücklich enthalten wäre.

Die erfolgte Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich zu fassen, wogegen keine Appellation statt findet.

§. 23. Öffentlichkeit der Anstalt.

Am Schlusse jeden Jahres wird vor der abzuhaltenden Wahlversammlung zur Ernennung und Ergänzung des Ausschusses eine Generalversammlung gehalten werden, in welcher das Directorium den Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Jahr vorzulegen hat.

Mit Ende eines jeden Jahres werden nach §. 8 der Statuten sämtliche Institutsrechnungen geschlossen und ein vollständiger Ausweis über den Zustand des Institutes und seiner Fonde verfaßt und durch den Druck zur Kenntniß der Mitglieder gebracht. Diesen gedruckten Ausweis kann jedermann gegen Erlag des dafür bestimmten Betrages bei der Institutskanzlei erheben.

Das Summarium des Rechnungsabschlusses wird jährlich durch die Wiener Zeitung bekannt gemacht. Hat ein Institutsmitglied einen Anstand über die Richtigkeit des Rechnungsabschlusses, so kann es den Ausschuß schriftlich davon in Kenntniß setzen, worauf dieser ein Comitée aus seiner Mitte bilden wird, welches zu untersuchen hat, ob die vorgebrachte Beschwerde gegründet sei oder nicht.

Auf das Resultat dieser Untersuchung gründet der Ausschuss seine Entscheidung, und wer mit dieser sich nicht zufrieden stellen sollte, hat, in so ferne er dabei persönlich theilhaftig ist, nach Maßgabe des §. 22 das Recht, das Schiedsgericht in Anspruch zu nehmen.

§. 24. Periodische Bilanzirung.

Um den Organen der Anstalt und dem gesammten Publicum den wahren Zustand des Institutes mit pflichtmäßiger Offenheit klar vor Augen zu legen, wird den Bestimmungen des §. 11 gemäß alle 3 Jahre eine Bilanz der Instituts-Fondscassen vorgenommen, und das Resultat derselben durch den Druck bekannt gemacht werden, und zwar mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß es in den ersten 6 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung jedem Mitgliede frei stehe, das Detail der Rechnung in der Instituts-Kanzlei unter Aufsicht eines dazu bestimmten Beamten einzusehen. Die erste Bilanz wird jedoch erst im Laufe des sechsten Institutsjahres vorgenommen und am Schlusse desselben bekannt gemacht werden.

§. 25. Abänderung und Verbesserung der Statuten.

Am Schlusse jeder Bilanzperiode steht es den Organen der Anstalt sowohl, als auch den einzelnen Mitgliedern frei, geeignete Vorschläge zur Abänderung oder Verbesserung der Statuten zu machen, welche der Ausschuss in Verbindung mit dem Directorium berathet, und in einer einzuberufenden Generalversammlung zur Abstimmung vorlegt. Der hiernach durch die Stimmenmehrheit sich ergebende Beschluß wird der a. h. Sanction Sr. Majestät vorgelegt.

§. 26. Besondere a. h. Begünstigungen für das Institut.

Se. k. k. Majestät fanden sich allernädigst bewogen:

1. der Anstalt die Exemption von dem l. f. Heimfallsrechte zu bewilligen;
2. zu gestatten, daß die Witwen und Waisen von Staats-, ständischen und städtischen Beamten, welche mit dem Tode der Letztern Capitalien oder Renten aus der Anstalt zu beziehen haben, dadurch von dem Anspruche auf normalmäßige Pensionen aus dem Staatschätze, oder aus andern unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fonds nicht ausgeschlossen, und daß ihnen die dort erhaltenen Beträge bei der Pensionsbemessung nicht eingerechnet werden *).

*) Allerhöchste Entschliesung vom 21. März 1837.

3. Endlich wurde der Anstalt die Stämpelfreiheit: a. für die Lebensbestätigungen, in so ferne sie zur Erhebung periodisch wiederkehrender Bezüge aus dem Institute erforderlich sind, und b. für die Interimscheine über Einlagen in die wechselseitige Versorgungs-Anstalt durch steigende Renten bewilliget *).

§. 27. I. Abtheilung. Capitals-Versicherungs-Verein.

In dieser Abtheilung verpflichtet sich die Anstalt, gegen eine festgesetzte Einlage oder gegen ein bestimmtes Antrittsgeld und gegen Einzahlung festgesetzter jährlicher Beiträge oder endlich bloß gegen Einzahlungen bestimmter jährlicher Beiträge (fixer Prämien) ein bestimmtes Capital auszuführen, wenn ein bei dem Eintritte bezeichnetes Individuum nach Ablauf der im vorhinein bedungenen Zeit noch am Leben sein wird.

Die zu versichernde Summe muß durch 10 theilbar sein, und kann auf das Leben einer und derselben Person nicht weniger als 10 fl. und nicht mehr als 20,000 fl. betragen.

Jede Person, selbst unmündige und minderjährige Individuen können, letztere jedoch nur mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, nach Maßgabe des §. 4 Mitglieder dieser Abtheilung werden.

Die Aufnahmsgesuche, welche unmittelbar oder durch Bevollmächtigte zur Anstalt überreicht werden können, müssen außer den im §. 5 bemerkten Angaben noch weiters enthalten:

a. den Namen und Charakter oder die Beschäftigung, das Alter und den Wohnort desjenigen, von dessen Leben der Capitalsbezug abhängig ist;

b. die Bestimmung der Zeit, nach deren Verlauf das versicherte Capital ausgezahlt werden soll;

c. den Namen und Charakter des etwa aufgestellten Bevollmächtigten.

Die Gesuche müssen überdies mit dem legalisirten Tauf- oder Geburtscheine des zu a. bezeichneten Individuums belegt sein.

Die Größe der erforderlichen Einzahlungen hängt ab: 1. von der Größe des zu versichernden Capitals, 2. von der Zeit, nach deren Ablauf jenes Capital ausgezahlt werden soll, und 3. vom Alter der versicherten Person, d. i. jener Person, welche nach Ablauf der bedungenen Zeit noch am Leben sein muß.

*) Unerhöchste Entschließung vom 13. September 1839.

Die erste Einlage, welche nach Maßgabe der gewählten Art des Beitrittes festgesetzt ist, muß innerhalb der ersten 6 Wochen, vom Tage des Empfanges der erhaltenen Aufnahmszusicherung gerechnet, bei der Anstalt erlegt werden.

Über die erfolgte Aufnahme erhält das Mitglied eine Urkunde mit der Firma und dem Siegel der Anstalt versehen.

Das Recht auf den Bezug des versicherten Capitaless wird erworben, wenn

a) das bei dem Eintritte bezeichnete Individuum nach der festgesetzten Zeit noch am Leben ist, und

b) allen statutenmäßigen Anforderungen entsprochen wurde.

Um die Auszahlung des versicherten Capitaless zu erwirken, ist ein Gesuch bei der Anstalt einzureichen, welches belegt sein muß:

a) mit der von dem Seelsorger mit Beziehung auf den Tauf- oder Geburtschein ausgefertigten und von der Ortsobrigkeit bestätigten Urkunde, daß die versicherte Person an dem in der Versicherungs-Urkunde bedungenen Tage noch am Leben gewesen sei, und

b) mit der genauen Angabe der Nummer und des Ausfertigungstages der Versicherungs-Urkunde.

Die Anstalt bezahlt das versicherte Capital nach Erfüllung der oben vorgezeichneten Bedingungen und gegen Abzug des etwa noch rückständigen Betrages,

1. an der Casse der Anstalt in Wien;
2. nur gegen Rückstellung der Original-Aufnahmsurkunde und des von der Anstalt ausgefertigten Erfolglassungs-Bescheides,
3. gegen gestämpelte Quittung.

Die versicherten Capitalien werden bis zum Betrage von 300 fl. nach erwirkter Anweisung sogleich, die höheren Summen nach Verlauf von 6 Wochen ausgezahlt.

Diese Abtheilung wird eine Art Sparcasse, wo die bessere Verzinsung und die Sicherheit zur Erlangung eines bedeutenden Capitaless für den Zeitpunkt erlangt wird, wo vorhersehbar größere Bedürfnisse eine zu versorgende Person bedrängen werden.

§. 28. II. Abtheilung. Capitals - Versicherungs - Verein für den Fall des Todes.

Die Anstalt verpflichtet sich, gegen eine bestimmte ein für alle Mal zu machende Einlage, oder gegen Einzahlung eines Eintrittsgeldes und der festgesetzten jährlichen Beiträge, oder endlich blos

gegen jährliche Prämien beim Eintritte eines bestimmten Sterbefalles ein im voraus festgesetztes Capital zu bezahlen.

Die zu versichernde Summe muß durch 10 theilbar sein. Auf das Leben einer und derselben Person kann nicht weniger als die Summe von 10 fl. und nicht mehr als 20,000 fl. versichert werden.

Bedingungen zur Aufnahme sind:

1. Die versicherte Person muß das 15. Lebensjahr erreicht haben.
2. Darf dieselbe weder dem Seedienste sich widmen, noch dem Militärstande, mit Einschluß des feldärztlichen Personales, angehören und vor dem Feinde zu dienen verpflichtet sein.

Außer den allgemeinen im §. 5 angegebenen Erfordernissen müssen die Aufnahmsgesuche enthalten:

1. Den Namen, Charakter, oder die Beschäftigung und den Wohnort des Bewerbers, und
2. den Namen und Charakter, oder die Beschäftigung des etwa aufgestellten Bevollmächtigten.

Die Gesuche müssen ferner belegt sein:

- a) mit dem Tauf- oder Geburtscheine;
- b) mit dem legalen Ausweise über den Charakter oder die Beschäftigung der versicherten Person, und
- c) mit einem ärztlichen Zeugnisse, daß dieselbe mit keinem dem Leben Gefahr drohenden Übel behaftet sei, welches Zeugniß von einem durch die Anstalt aufgestellten Arzte, oder, wenn an einem Orte kein solcher besteht, von dem Stadt- oder Kreisphysicus ausgefertigt und in diesem Falle von der Ortsobrigkeit des Ausstellers legalisirt sein muß.

d) Wer auf das Leben einer andern Person eine Versicherung begründen will, muß deren Zustimmung nachweisen. Die nähere Anleitung hierzu geben eigene Formularien und auszufüllende Muster.

Jedes Mitglied hat den im §. 6 angeführten allgemeinen Bestimmungen sich zu fügen, und die in den Statuten festgesetzten Einzahlungen zu leisten.

Über die erfolgte Aufnahme erhält das Mitglied eine Urkunde mit der Firma und dem Siegel der Anstalt versehen.

Das Recht auf den Bezug des versicherten Capitals wird erlangt, wenn

1. das oben bezeichnete Individuum vom Tage der ersten statutenmäßigen Einzahlung an gerechnet, wenigstens ein Jahr gelebt hat, und wenn

2. bei dessen Ableben das Bezugsrecht nach den Bestimmungen dieser Statuten überhaupt nicht erloschen ist.

Sollte der Sterbefall vor Ablauf des unter 1. bestimmten Probejahres eintreten, so zahlt die Anstalt die geleisteten Einzahlungen, mit Ausnahme jener zum Regiefonde, 6 Wochen nach erfolgter Anmeldung ohne Interessen zurück.

Die Auszahlung des versicherten Capitales ist mittelst Einschreiten zu bewirken, welches außer dem Namen des Verstorbenen die Nummer der Aufnahms-Urkunde und die Angabe des Tages ihrer Ausfertigung enthalten und belegt sein muß:

- a) Mit dem Todenscheine der versicherten Person.
- b) Mit dem ärztlichen Zeugnisse über die Veranlassung des Todes, welches, wenn es von einem nicht von der Anstalt aufgestellten Arzte ausgestellt ist, legalisirt sein muß.

Die Anstalt bezahlt das versicherte Capital nach Erfüllung der oben vorgezeichneten Bedingungen und gegen Abzug des etwa noch rückständigen Beitrages:

1. bei der Casse in Wien;
2. gegen gestämpelte Quittung und Zurückstellung der Aufnahms-Urkunde, dann des Erfolgslässungs-Bescheides.

Die versicherten Capitalien werden bis zum Betrage von 300 fl. nach erwirkter Anweisung alsogleich, und die höhern Summen nach Verlauf von 6 Wochen ausgezahlt.

Wenn der Versicherte erst nach seinem Eintritte sich dem Seebienste widmet oder zum Militärdienste übertritt, so geht das Recht zum Bezuge des versicherten Capitales zwar verloren, aber die Anstalt zahlt die geleisteten Beiträge mit Ausnahme jener, welche zum Regiefonde gezahlt wurden, ohne Zinsen zurück, und zwar 6 Wochen nach erfolgter Anmeldung der Standesveränderung, gegen Zurückstellung der Aufnahms-Urkunde.

Das Recht zum Bezuge des versicherten Capitales geht verloren:

- a) Wenn die versicherte Person gerichtlich als Selbstmörder anerkannt wurde.
- b) Wenn sie im Duelle oder an den nothwendigen Folgen der in demselben erhaltenen Verwundung verstorben ist.

In diesen Fällen zahlt die Anstalt alle geleisteten Beiträge, mit Ausnahme jener, welche zum Regiefonde eingezahlt wurden, gegen Zurückstellung der Aufnahms-Urkunde 6 Wochen nach der erfolgten Anmeldung, und zwar ohne Zinsen zurück.

§. 29. III. Abtheilung. Leibrenten-Institut.

Die Anstalt verpflichtet sich in dieser Abtheilung, entweder sogleich oder nach Ablauf einer festgesetzten Zeit, so lange eine bestimmte Person lebt, eine bestimmte jährliche Rente zu entrichten.

Die zu versichernde Rente muß stets durch 10 theilbar sein, und kann auf das Leben einer und derselben Person nicht weniger als 10 fl. und nicht mehr als 10,000 fl. jährlich betragen.

Die Größe der statutenmäßigen Einzahlung hängt ab: 1. vom Alter der versicherten Person, d. i. jener Person, während deren Lebensdauer die Rente bezahlt wird; 2. von der Größe der versicherten Rente, und 3. von der Zeit, nach deren Ablauf die Rente flüssig werden soll.

Der Beitritt ist, so wie zu den übrigen Abtheilungen der Anstalt, auf dreierlei Art gestattet.

Die in diese Abtheilung der Anstalt aufzunehmenden Mitglieder sollen das 80. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Die Aufnahmsgesuche müssen enthalten:

a) den Namen, Charakter oder die Beschäftigung, das Alter und den Wohnort der versicherten Person;

b) den Namen und Charakter des Bewerbers und des etwa aufgestellten Bevollmächtigten;

c) die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem angefangen die zu versichernde jährliche Rente ausgezahlt werden soll.

d) Die Gesuche müssen überdies mit dem legalisirten Tauf- oder Geburtscheine der versicherten Person belegt sein.

Über die erfolgte Aufnahme wird eine Urkunde, mit der Firma und dem Siegel der Anstalt versehen, ausgestellt.

Das Recht auf den Genuß der versicherten Rente wird erlangt, wenn

a) die versicherte Person die vertragsmäßige Zeit erlebt hat, und

b) alle statutenmäßigen Zahlungen geleistet wurden.

Bei dem Eintritte des Zeitpunktes, von welchem angefangen der Bezug der Rente geführt, ist mittelst Gesuches um Anweisung derselben bei der Anstalt einzuschreiten, in welchem die Ausstellungszeit und die Nummer der Aufnahmsurkunde genau angegeben, und welches mit einer Bestätigung des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit, daß die versicherte Person noch am Leben sei, belegt sein muß.

Die Anstalt bezahlt die versicherte Rente:

1. nach Erfüllung der oben verzeichneten Bedingungen gegen Rückstellung der Original-Aufnahmsurkunde und gegen Abzug des etwa noch rückständigen Beitrages bei der Casse der Anstalt in Wien;

2. gegen gestämpelte Quittungen, auf welchen von dem betreffenden Seelsorger oder der Ortsobrigkeit bestätigt sein soll, daß die Person, von deren Leben der Bezug der Rente abhängig ist, am Verfallstage wirklich noch am Leben war.

Die Anstalt bezahlt die jährlichen Renten, wenn sie 300 fl. nicht übersteigen, in vierteljährigen Raten, höhere Renten aber in halbjährigen Raten und zwar jedesmal verfallen.

Jene Rentenbeträge, welche binnen der im §. 8 bestimmten Frist nicht bezogen werden, verfallen zu Gunsten der Anstalt.

Der Genuß der begründeten Rente dauert so lange, als die versicherte Person am Leben ist. Die Rente wird auch für das Vierteljahr bezahlt, in welchem die versicherte Person verstorben ist.

§. 30. IV. Abtheilung. Allgemeines Pensions-Institut.

In dieser Abtheilung verpflichtet sich die Anstalt, nach dem Tode einer bestimmten Person einem im voraus bezeichneten Individuum für seine ganze künftige Lebensdauer eine jährliche Pension zu bezahlen.

Die zu versichernde jährliche Pension muß stets durch 10 theilbar sein, und darf auf das Leben einer Person nicht weniger als 10 fl. und in der Regel nicht mehr als 2000 fl. betragen.

Bedingungen zur Aufnahme sind:

1. Die versicherte Person muß wenigstens das 15. Lebensjahr erreicht haben,

2. darf dieselbe weder dem Seedienste sich widmen, noch dem Militärstande, mit Einschluß des feldärztlichen Personales, angehören und vor dem Feinde zu dienen verpflichtet sein.

Das Gesuch um die Aufnahme muß enthalten:

a) den Namen, Charakter oder die Beschäftigung und den Wohnort des Bewerbers,

b) die gewählte Art des Beitrittes,

c) die Bestimmungen der Größe der zu begründenden Pension.

Das Gesuch muß ferner belegt sein:

1. mit einer eigenhändig unterfertigten Tabelle, welche den

Charakter oder die Beschäftigung, das Alter und den Wohnort der versicherten Person, dann den Namen, Geburtsort und das Alter des zu versorgenden Individuums enthalten muß;

2. mit dem Tauf- oder Geburtscheine dieser beiden Personen;

3. mit dem legalen Ausweise über den Charakter, oder die Beschäftigung der versicherten Person;

4. mit einem ärztlichen Zeugnisse, daß dieselbe mit keinem dem Leben Gefahr drohenden Übel behaftet sei.

Die beizubringenden ärztlichen Zeugnisse müssen von einem durch die Anstalt aufgestellten Arzte, oder wenn in einem Orte kein solcher besteht, von dem Stadt- oder Kreisphysikus ausgefertigt und in diesem Falle von der Ortsobrigkeit des Ausstellers legalisirt sein.

Jedes Mitglied hat die in den Statuten festgesetzten Einzahlungen zu leisten.

Über die erfolgte Aufnahme wird eine Urkunde, mit der Firma und dem Siegel der Anstalt versehen, ausgestellt.

Wenn die versicherte Person nach ihrer Aufnahme in diese Abtheilung zum See- oder Militärdienste übertritt, und im letztern Falle vor dem Feinde zu dienen verpflichtet ist, so verliert sie für sich und das versorgte Individuum alle Rechte und Ansprüche an die Anstalt. In diesem Falle zahlt jedoch die Anstalt alle bar geleisteten Summen mit Ausnahme jener zum Regiefonde, ohne Zinsen, und zwar 6 Wochen nach erfolgter Anmeldung der Standesveränderung gegen Zurückstellung der Aufnahmsurkunde zurück.

Das zur Versorgung bezeichnete Individuum verliert den Anspruch auf die Pension:

a) wenn die versicherte Person gerichtlich als Selbstmörder erkannt wurde,

b) wenn sie im Duelle oder an den nothwendigen Folgen der in demselben erhaltenen Verwundung verstorben ist.

In diesen Fällen zahlt die Anstalt alle geleisteten Beiträge mit Ausnahme jener, welche zum Regiefond eingezahlt wurden, gegen Zurückstellung der Aufnahmsurkunde und zwar ohne Zinsen zurück.

Das Recht auf den Bezug der versicherten Pension wird erlangt:

a) wenn die versicherte Person wenigstens ein volles Jahr vom Tage der ersten statutenmäßigen Einzahlung gerechnet, gelebt hat, und

b) bei ihrem Ableben das Bezugsrecht nach den Bestimmungen dieser Statuten überhaupt nicht erloschen ist, endlich

c) wenn das zu versorgende Individuum die versicherte Person wirklich überlebt hat.

Sollte der Sterbefall vor Ablauf des unter a. bezeichneten Probejahres eintreten; so zahlt die Anstalt die geleisteten Einzahlungen, mit Ausnahme jener zum Regiefonde, gegen Zurückstellung der Aufnahmsurkunde 6 Wochen nach erfolgter Anmeldung, ohne Zinsen zurück.

Um die Anweisung der Pension ist ein Gesuch bei der Anstalt einzubringen, welches belegt sein muß:

1. mit dem Todtscheine der versicherten Person,
2. mit dem ärztlichen Zeugnisse über die Veranlassung des Todes derselben,
3. mit der Lebensbestätigung des Versorgten.

Die Anstalt bezahlt die Pension:

1. Halbjährig verfallen, wenn sie die Summe von 300 fl. übersteigt; im entgegengesetzten Falle vierteljährig verfallen;
2. an der Cassé der Anstalt in Wien;
3. gegen gestämpelte Quittungen, auf welchen von dem betreffenden Seelsorger oder der Ortsobrigkeit bestätigt sein soll, daß die Person, von deren Leben der Bezug der Rente abhängig ist, am Verfallstage wirklich noch am Leben war.

Diejenigen Pensionsbeträge verfallen zu Gunsten des Fonds der Anstalt, welche binnen der im §. 8 bestimmten Frist nicht erhoben werden.

Der Genuß der Pension dauert so lange, als die versorgte Person am Leben ist, und die Rente wird auch für das Vierteljahr bezahlt, in welchem dieselbe verstorben ist.

§. 31. V. Abtheilung. Kinder- und Versorgungs-Anstalt.

In dieser Abtheilung verpflichtet sich die Anstalt, nach dem Tode einer bestimmten Person ein im voraus bezeichnetes unmündiges oder minderjähriges Individuum bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahre mit einer jährlichen Rente zu betheilen.

Die versicherte Rente muß durch 10 theilbar sein, und soll auf den Todesfall einer und derselben Person nicht weniger als 10 fl. und nicht mehr als 600 fl. betragen.

Bedingungen zur Aufnahme sind:

1. Die versicherte Person muß wenigstens das 15. Lebensjahr erreicht haben,

2. darf dieselbe weder dem Seebienste sich widmen, noch dem Militärstande, mit Einschluß des feldärztlichen Personales, angehören und vor dem Feinde zu dienen verpflichtet sein.

Die Gesuche um Aufnahme müssen enthalten:

- a) Den Namen, Charakter oder die Beschäftigung und den Wohnort des Bewerbers,
- b) die gewählte Art des Beitrittes,
- c) die Bestimmung der Größe des zu begründenden Erziehungsbeitrages.

Das Gesuch muß ferner belegt sein:

1. mit einer eigenhändig gefertigten Tabelle, welche den Charakter oder die Beschäftigung, dann das Alter und den Wohnort der versicherten Person, endlich den Namen, den Geburtsort und das Alter des zu versorgenden Individuums enthalten muß.

2. Mit dem Tauf- oder Geburtscheine dieser beiden Personen,

3. mit dem legalen Ausweise über den Charakter oder die Beschäftigung der versicherten Person,

4. mit einem ärztlichen Zeugnisse, daß dieselbe mit keinem, dem Leben Gefahr drohenden Uebel behaftet sei.

Die beizubringenden Zeugnisse müssen von einem durch die Anstalt aufgestellten Arzte, oder wenn an einem Orte kein solcher besteht, von dem Stadt- oder Kreisphysikus ausgefertigt und in diesem Falle von der Ortsobrigkeit der Aussteller legalisirt sein.

Jedes Mitglied hat die in den Statuten festgesetzten Einzahlungen zu leisten.

Über die erfolgte Aufnahme wird eine Urkunde, mit der Firma und dem Siegel der Anstalt ausgefertigt.

Wenn die versicherte Person nach ihrer Aufnahme in diese Abtheilung zum See- oder Militärdienste übertritt, und im letztern Falle vor dem Feinde zu dienen verpflichtet ist, so verliert sie für sich und das versorgte Individuum alle Rechte und Ansprüche an die Anstalt. In diesem Falle findet jedoch die Rückzahlung aller bar gezahlten Summen mit Ausnahme jener zum Regiefonde, und zwar ohne Zinsen nach 6 Wochen vom Tage der Anmeldung der Standesveränderung gegen Rückstellung der Aufnahmsurkunde Statt.

Das zur Versorgung bezeichnete Individuum verliert den Anspruch auf den Erziehungsbeitrag:

- a) wenn die versicherte Person gerichtlich als Selbstmörder erkannt wurde;

b) wenn sie im Duell oder an den nothwendigen Folgen der in demselben erhaltenen Verwundung verstorben ist.

In diesen Fällen zahlt die Anstalt alle geleisteten Beiträge mit Ausnahme jener, welche zum Regiefonde eingezahlt wurden, gegen Zurückstellung der Aufnahmsurkunde 6 Wochen nach erfolgter Anmeldung und zwar ohne Zinsen zurück.

Das Recht auf den Bezug des Erziehungs - Beitrages wird erlangt:

a) Wenn die versicherte Person wenigstens ein volles Jahr vom Tage der ersten statutenmäßigen Einzahlung gerechnet, gelebt hat, und

b) bei dem Ableben der versicherten Person das Bezugsrecht nach den Bestimmungen der Statuten überhaupt nicht erloschen ist.

c) Wenn das zu versorgende Individuum die versicherte Person wirklich überlebt hat.

Sollte der Sterbefall vor Ablauf des unter a. bezeichneten Probejahres eintreten, so zahlt die Anstalt die geleisteten Beiträge, mit Ausnahme jener zum Regiefonde, 6 Wochen nach erfolgter Anmeldung ohne Zinsen zurück.

Um die Anweisung der Rente ist ein Gesuch bei der Anstalt einzureichen, welches belegt sein muß:

1. Mit dem Todtenscheine der versicherten Person.
2. Mit dem ärztlichen Zeugnisse über die Veranlassung des Todes derselben.
3. Mit der Lebensbestätigung des Versorgten.

Die Anstalt bezahlt die Rente:

1. in vierteljährigen Raten verfallen,
2. bei der Casse der Anstalt in Wien,
3. gegen gestämpelte Quittungen, auf welchen von dem betreffenden Seelsorger oder der Ortsobrigkeit bestätigt sein soll, daß die Person, von deren Leben der Bezug der Rente abhängig ist, am Verfallstage wirklich noch am Leben war.

Diejenigen Rentenbeträge, welche binnen der im §. 8 bestimmten Frist nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Anstalt.

Das Recht auf den Bezug der Rente hört auf:

1. Mit dem Tage des vollendeten 24. Lebensjahres des Versorgten,
2. mit dem etwa früher eintretenden Tode desselben.

Im letzten Falle bezahlt die Anstalt die Rente auch noch für das Vierteljahr, in welchem der Versorgte gestorben ist.

§ 32. VI. Abtheilung. Wechselseitige Versorgungs-
Anstalt durch steigende Renten.

Die Anstalt verpflichtet sich in dieser Abtheilung, die Mitglieder gegen bestimmte Einzahlungen in den Genuß steigender Renten zu setzen.

1. Diejenigen Mitglieder, welche in einem und demselben Jahre durch die unten festgesetzten Einzahlungen der Anstalt beitreten, bilden eine abgeschlossene Gesellschaft, welche mit den sich später bildenden Gesellschaften in gar keiner Verbindung steht.

2. Jedes Jahr kann eine solche Gesellschaft gebildet werden, wenn die Einlagsnummern die Zahl 25,000 erreichen.

3. Ist die Zahl der in einem Jahre gemachten Einlagen kleiner, so wird noch ein zweites und nöthigen Falles ein drittes Eintrittsjahr bestimmt.

Ist im Laufe eines dieser Jahre die Zahl von 25,000 Einlagen erreicht, so wird demungeachtet bis zum 1. December mit der Aufnahme fortgefahren, und dann wird die Gesellschaft als geschlossen betrachtet.

4. Das Directorium wird jedesmal durch die Wiener-Zeitung unverzüglich bekannt machen, daß die in der Bildung begriffene Gesellschaft konstituiert sei.

5. Der Genuß der Rente beginnt aber für die im ersten Jahre Beitretenden um Ein und respective um zwei Jahre früher, als bei jenen, welche um Ein oder zwei Jahre später in eine bestimmte Gesellschaft aufgenommen worden sind.

6. Die allmählig gebildeten Gesellschaften werden mit fortlaufenden Nummern benannt.

Die Mitglieder jeder Gesellschaft werden nach dem Alter, welches sie mit dem letzten December des Jahres, in welchem die Gesellschaft als konstituiert erklärt wird, erreichen, in 5 Classen eingetheilt. Jede dieser 5 Classen bildet wieder für sich eine engere Gesellschaft.

Die I. Classe enthält diejenigen, welche das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die II. Classe jene, welche das 10. Lebensjahr überschritten und das 20. noch nicht vollendet haben.

Die III. Classe diejenigen, welche das 20. Lebensjahr überschritten, aber das 30. noch nicht vollendet haben.

Die IV. Classe diejenigen, welche das 30. Lebensjahr bereits zurückgelegt, aber das 40. noch nicht überschritten haben.

Die V. Classe jene, welche das 40. Lebensjahr schon überschritten und das 50. noch nicht zurückgelegt haben.

Wer dieser Abtheilung beitreten will, muß seinen Namen und Charakter, seinen Wohnort und die Zahl der Einlagen, die er zu machen wünscht, angeben. Endlich muß der Tauf- oder Geburtschein des Aufnahmswerbers vorgelegt werden.

Arten des Beitrittes sind:

a. Jedes Individuum kann durch Eine oder mehrere Einlagen Mitglied einer Gesellschaft werden.

β. Eben so kann ein und dasselbe Individuum Mitglied mehrerer Gesellschaften sein, wird aber in jeder derselben so angesehen und behandelt, als wenn es nur Mitglied dieser bestimmten Gesellschaft wäre.

γ. Wer für eine andere Person Einlagen macht, hat Namen, Alter und Wohnort dessen anzugeben, für welchen er die Einlagen macht, und den Tauf- und Geburtschein desselben vorzulegen. Nur dieser Letztere wird als Mitglied der Gesellschaft und mit Rücksicht auf S. 20 als stimmfähig betrachtet, und zwar gerade so, als hätte er die Einlage selbst gemacht. Doch steht es demjenigen, welcher die Einlage aus Eigenem entrichtet, frei, sich den statutenmäßigen Rentenbezug, so wie auch die statutenmäßige Einlagerrückzahlung vorzubehalten.

Die Leistungen der Mitglieder bestehen in Folgendem:

a) Der Betrag der Einlage muß bei der Casse der Anstalt bar erlegt werden, wogegen der Aufnahmswerber inzwischen einen Interimschein zu empfangen hat.

b) Eine Einlage beträgt 20 fl. C. M., und es steht jedem frei, so viele solche Einlagen zu machen, als ihm beliebt.

c) Für jede einzelne Einlage oder für mehrere zusammen erhält das Mitglied innerhalb 4 Wochen gegen Zurückstellung des Interimscheines (a) einen Rentenschein, und dieser berechtigt das Mitglied zum Bezuge der statutenmäßigen jährlichen Rente.

d) Für jede Einlage hat das Mitglied Ein für alle Mal 6 Kr. als Einschreibgebühr zu entrichten.

Dagegen leistet die Anstalt Folgendes:

1. Vom Beitrittstage bis zum Schlusse des Jahres zahlt und berechnet die Anstalt keine Rente.

2. Wenn eine Gesellschaft am 1. December eines Jahres für geschlossen erklärt ist, so wird vom 2. Jänner des fünften der darauf folgenden Jahre an, den Mitgliedern der fünften Classe die statutenmäßige Rente zum ersten Male bezahlt. Die Mitglieder der übrigen Classen aber rücken in den Genuß der Rente erst dann ein, wenn diese für eine Einlage wenigstens 1 fl. beträgt. Bis dahin werden die bemessenen Renten dem Stamm - Capitale dieser Classe zugeschrieben.

3. Die Auszahlung der jährlichen Rente geschieht bei der Hauptcasse der Anstalt.

4. Diese ursprünglichen Renten müssen nach und nach durch verschiedene statutenmäßige Zuflüsse immer höher steigen, bis sie endlich 50 fl. erreichen, welche Summe als Maximum festgesetzt wird.

Die Bildung der Fonde und Ausmittelung der jährlichen Rente geschieht auf folgende Weise:

1. Sobald eine Gesellschaft für konstituiert erklärt ist, wird jeder Classe derselben die Summe ihrer Einlagen als Rentencapital oder Stammvermögen zugeschrieben.

2. Am Schlusse jeden Jahres wird das Rentencapital jeder Classe durch Ab- und Zuschreiben berichtigt, indem der Stand desselben durch Rückzahlungen an die Erben der verstorbenen Mitglieder sich jährlich ändert.

3. Was nach dem Ableben eines Mitgliedes vom Rentencapitale abzuschreiben ist, wird weiter unten bestimmt.

4. Dagegen wird dem Rentencapitale jeder Classe gutgeschrieben die Summe aller Zuflüsse, welche die Statuten der betreffenden Classe zuweisen, namentlich die entfallenden jährlichen Renten von allen Einlagen, in so lange die ersten nicht den Betrag von Einem Gulden erreichen.

5. Die Aprocentigen Zinsen des so berichtigten Rentencapitales geben jene Summe, welche als Dividende an sämtliche Mitglieder der Classe im Verhältnisse ihrer Einlagen jährlich zu vertheilen ist. Diese Dividende wird durch das allmälige Absterben der Mitglieder immer steigen, bis endlich das Rentencapital hinreichen wird, um allen noch lebenden Mitgliedern der Classe eine Leibrente von 50 fl. pr. Einlage sicher zu stellen, wo dann alle Gesellschaften dieser Classe in den Genuß der größten statutenmäßigen Rente treten.

6. Bei Ausmittelung dieser Rente werden die etwa sich ergebenden Kreuzer-Bruchtheile außer Acht gelassen.

Der Bezug der statutenmäßigen Rente hört auf:

- a) mit dem Ableben des Mitgliedes,
- b) durch Verjährung,
- c) wenn ein Mitglied betrügerischer Weise in eine höhere Classe eintritt, als in welche es seinem Alter nach gehört.

1. Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, so bezahlt die Anstalt seinen Erben die ganze Eintage nach Abzug aller bereits bezogenen Dividenden.

Die Auszahlung dieser Beträge an die Erben eines verstorbenen Mitgliedes findet gegen gestämpelte Quittung und Zurückstellung des Renten- oder Interimscheines Statt. Wird das Guthaben eines verstorbenen oder für todt erklärten Mitgliedes von seinen Erben innerhalb Eines Jahres nicht erhoben, so wird dasselbe nach §. 8 behandelt.

2. Wenn ein Mitglied durch zwei Jahre seine Rente nicht erhoben hat, so wird dasselbe auf seine Kosten in der Wiener-Zeitung aufgefordert, die ihm gebührende Rente entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten binnen Jahresfrist zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist wird die Rechnung eines solchen Mitgliedes geschlossen, und bei Abfertigung seiner Erben jedesmal, in sofern nicht das Gegentheil erwiesen wird, angenommen, daß das Mitglied im ersten Jahre, in welchem die Dividende unerhoben blieb, verstorben sei.

3. Ist ein Mitglied betrügerischer Weise in eine höhere Classe eingetreten, als in welche es seinem wahren Alter nach gehört, so wird dasselbe im Entdeckungsfalle, sobald der Betrug durch die competente Behörde konstatiert ist, ohne weiters ausgeschlossen, und seine Einlagen verfallen der Anstalt und zwar zu Gunsten der Classe, in welcher jenes Mitglied sich befand. Sollte ein solches Mitglied zur Zeit der Ausschließung an jährlichen Renten schon mehr bezogen haben, als seine bar geleisteten Einzahlungen betragen, so kann die Anstalt das Entschädigungsrecht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geltend machen.

4. Die Erben eines verstorbenen Mitgliedes erhalten vom Directorium einen summarischen Rechnungs-Auszug als Ausweis ihres Guthabens, und bei etwa sich ergebenden Anständen ist ihnen die Einsicht in die Bücher der Anstalt 3 Monate lang gestattet, wobei ihnen ein Beamter der Anstalt die nöthigen Erläuterungen mündlich ertheilt. Sollten dadurch die erhobenen Anstände nicht beseitiget werden, so können die Bethelligten dem Ausschusse eine schriftliche Anzeige darüber machen, und wenn sie sich auch mit dem dießfällig erhal-

tenen Bescheide nicht begnügen, so wird die Sache nach den Bestimmungen des §. 22 einem schiedsrichterlichen Ausspruche unterzogen.

5. Der an die Erben eines verstorbenen Mitgliedes zurückzahlende Abfertigungsbetrag wird dem Rentencapitale der betreffenden Classe abgeschrieben.

Erbchaften der Classen untereinander haben in folgenden Fällen Statt:

1. Wenn in einer Gesellschaft alle Mitglieder einer Classe zum Genusse der größten jährlichen Rente von 50 fl. gelangt sind, so fällt der nach ihrem gänzlichen Aussterben etwa noch sich ergebende Überschuf des entsprechenden Rentencapitales den übrigen Classen dieser Gesellschaft zu, und zwar erhält die nächst älteste Classe die Hälfte des Überschusses; die andere Hälfte aber wird zu gleichen Theilen den übrigen Classen gutgeschrieben. Ist aber in einer Gesellschaft nur noch Eine Classe vorhanden, so erhält diese den ganzen Überschuf.

2. Befinden sich sämtliche Mitglieder einer Gesellschaft im Genusse der größten jährlichen Rente, so fällt der nach dem Erlöschen der ganzen Gesellschaft etwa noch vorhandene Rest dem allgemeinen Reservefonde der Haupt-Anstalt zu.

Wenn die Anstalt Geschenke oder Vermächnisse erhält, so wird des Wohlthäters bestimmt ausgesprochener Wille, in sofern er den Statuten der Anstalt nicht entgegen ist, gewissenhaft vollzogen werden; hat aber der Wohlthäter keine Bestimmung ausgesprochen, so wird die erhaltene Summe dem Rentencapitale der ältesten Classe der ältesten Gesellschaft, welche sich noch nicht im Bezuge des statutenmäßigen Maximums befindet, zugeschrieben. Wenn aber Jemand einer bestimmten Gesellschaft ein Capital zuwendet, ohne eine besondere Classe zu bezeichnen, so wird dasselbe dem Rentencapitale jener Classe zugeschrieben, in welcher sich die ältesten Mitglieder, welche noch nicht das statutenmäßige Maximum beziehen, befinden.

Das Directorium macht jährlich im Jänner durch die Wiener-Zeitung bekannt:

1. Die Größe der Rente jeder Classe in den einzelnen Gesellschaften für das laufende Jahr;
2. einen summarischen Ausweis über den innern Zustand jeder einzelnen Gesellschaft.

§. 33. L o c a l e.

Die allg. wechselseitige Capitalien- und Rentenversicherungs-Anstalt befindet sich auf der hohen Brücke Nr. 355.